

# DER KAMPF

Jahrgang 2

1. November 1908

2. Heft

## Viktor Adler: Die Landtagswahlen in Nieder- österreich

Für die Sozialdemokratie sind die Landtagswahlen am 26. Oktober erledigt worden. In den Zensuskurien hat sie kaum etwas zu suchen, gewiss nichts zu gewinnen. Die Wahlen haben uns das Ergebnis gebracht, dass sechs Sozialdemokraten in den Landtag einziehen werden und dass, soweit Vergleiche möglich sind, unsere Stimmenanzahl gestiegen ist. In Wien haben wir die Bezirke mit erheblicher proletarischer Majorität erobert, von den Landbezirken haben wir den einzigen, den wir gewinnen konnten, wirklich gewonnen. Dieses Monstrum eines Wahlbezirkes wurde erobert trotz aller geometrischen Künste Gessmanns und die Bedeutung dieses Sieges kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Er wurde errungen dank der bewundernswerten Aufopferung und Pflichttreue unserer Genossen und, das muss ausdrücklich gesagt werden, dank der ganz ausserordentlichen Arbeitsleistung unseres Kandidaten, des Genossen Dr. Renner. Diese Arbeit wird ihre Früchte für die Partei tragen, die noch weit wertvoller sind als das in glänzend geführtem Kampfe ersiegte Mandat.

Das Resultat der Wahlen in Wien hat keine Ueberraschung gebracht. Wer versuchte, sich trotz der durch die Wahlagitation bewirkten begreiflichen und notwendigen optimistischen Suggestion ein ruhiges Urteil zu bewahren, musste zu der Prognose kommen, dass der Sozialdemokratie die Bezirke mit grossen proletarischen Majoritäten zufallen müssen, dass aber auf die Bezirke, die bei der Reichsratswahl nur in der Stichwahl gewonnen wurden, gar nicht, auf Bezirke, die nur knappe sozialdemokratische Majoritäten aufzuweisen hatten, nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit zu rechnen sei. Zu diesem Urteil musste eine sehr einfache Erwägung führen. Wir haben für Reichsrat, Landtag und Gemeinde (Allgemeine Wählerklasse) drei verschiedene Grundlagen des Wahlrechtes. Von diesen drei Systemen ist das für den Landtag das für die Arbeiterschaft ungünstigste und zugleich das günstigste für die christlichsozialen Gegner. Für den Landtag gilt die dreijährige Sesshaftigkeit wie für die Gemeindewahl; es gilt weiter der Ausschlussgrund der „Armenunterstützung“ (nicht nur der „Armenversorgung“ wie für das Reichsratswahlrecht); beides sind Momente, die viele Tausende von Wählern, und zwar praktisch nur von Arbeiterwählern, vom Wahlrechte ausschliessen. Für den Landtag gilt weiter die Wahlpflicht, die nahezu ausschliesslich den bürgerlichen Parteien zugute kommt. Das Landtagswahlrecht vereinigt also alle Nachteile des Gemeindewahlrechtes für die Sozialdemokraten mit allen Vorteilen des Reichsratswahlrechtes für die Gegner; es nimmt uns das Maximum von Wählern und führt den Gegnern das Maximum von Wählern zu. Beide Momente haben die Wirkung, unsere Majoritäten in Minoritäten zu verwandeln, uns Wahlkreise zu entreissen; das erste Moment — dreijährige Sesshaftigkeit und Ausschluss wegen Armenunterstützung — vermindert ausserdem unsere Stimmenzahl. Die Sozialdemokratie ist also bei der Landtagswahl schon von Gesetzes wegen nicht nur relativ — in Bezug auf die Möglichkeit, Mandate zu ge-

winnen —, sondern auch absolut — in Bezug auf die Möglichkeit, ihre Stimmenzahl zu vermehren — ganz ausserordentlich benachteiligt.

Daraus ergibt sich aber zugleich, dass wahlstatistische Vergleiche zwischen den Ergebnissen der drei Wiener Wahlen 1906 — Gemeinderatswahl —, 1907 — Reichsratswahl — und 1908 — Landtagswahl — nur mit grösster Vorsicht zu machen sind, weil die Grundlage der Ziffern eine völlig verschiedene ist. Die Gesamtziffern für Wien sind folgende:

	Wahlberechtigte	Stimmen	
		Sozialdemokraten	Christlichsoziale
1906 . . . . .	359.117	98.112	110.936
1907 . . . . .	366.958	124.605	157.519
1908 . . . . .	355.571	107.986	168.941

Vor allem sei bemerkt, dass die Ziffer der 1906 für die Sozialdemokraten abgegebenen Stimmen mindestens 5000 Wähler des bürgerlichen Freisinns einschliesst, der bei jener Gemeinderatswahl im vierten Wahlkörper keine Kandidaten aufgestellt hatte, was insbesondere für den I., II. und IX. Bezirk in Betracht kommt, in welchen drei Bezirken 1908 zusammen rund 11.000 bürgerliche „freiheitliche“ Stimmen abgegeben wurden. Die richtige Zahl der sozialdemokratischen Stimmen 1906 ist also mit rund 93.000 eher zu hoch als zu niedrig angenommen. Wenn man die zwei Wahlen mit dreijähriger Sesshaftigkeit vergleicht, sind also die sozialdemokratischen Stimmen von rund 93.000 auf rund 108.000, also um 15.000 gestiegen. Der Einfluss der Wahlpflicht, der sich bei den Arbeiterwählern nur in sehr mässigem Grade geltend macht, brachte zugleich den Christlichsozialen einen Zuwachs von 58.000 Stimmen, die von rund 111.000 auf rund 169.000 stiegen. Der Vergleich mit der Reichsratswahl 1907 ergibt eine Verminderung der sozialdemokratischen Stimmen, der nicht überraschend ist, da das Landtagswahlrecht eben schlechter ist; dass diese Verminderung aber 16.600 Stimmen beträgt, ist freilich nicht allein diesem Umstande geschuldet.

Damit aber kommen wir eben auf ein anderes Kapitel. Die Arbeiterschaft in Wien oder, allgemeiner und richtiger gesagt: alle Gegner der Christlichsozialen in Wien und am meisten die Arbeiterschaft wird bei jeder Wahl in schweren Nachteil gesetzt, nicht allein durch die Gebrechen des Gesetzes, sondern noch weit mehr durch die Verbrechen der Verwaltung. Wir sprechen an dieser Stelle ohne alle Leidenschaft und mit vollem Bewusstsein der Verantwortung für das Gewicht dieser Anklage. Was bei früheren Wahlen schon mit Händen zu greifen war, ist bei diesen Wahlen bis zur Evidenz festgestellt: Der Wiener Magistrat und die niederösterreichische Statthalterei haben sich des Missbrauchs der Amtsgewalt in einem Umfang schuldig gemacht, der nur als Massenverbrechen gewertet werden kann. Und dieses Massenverbrechen — das kann aus dem Umfang sowie aus der Art der Tat bewiesen werden — ist nur zum Teil aus Fahrlässigkeit, zum anderen und grösseren Teil mit voller Absicht begangen worden. Weil dem aber so ist, weil es sich um ein doloses Delikt handelt, das am hellen Tage vollzogen wurde, ist das Ministerium des Innern daran mitschuldig und in gesteigertem Masse dafür mitverantwortlich. Die Stunde wird kommen, wo Herr v. Bienerth zur Rechenschaft gezogen werden wird.

Es ist hier nicht der Ort und liegt nicht in unserer Absicht, den amtlichen Wahlschwindel in seiner Vielgestaltigkeit aufzuzeigen. Wir stellen nur fest, dass es für die magistratische Behörde, die unter unmittelbarem christlichsozialen Einfluss handelt, keinerlei Hemmung durch die Amtspflicht gibt, sobald ein parteipolitisches Interesse in Frage kommt. Der christlichsoziale Funktionär ist, das muss man leider als aus der Erfahrung abstrahierte Regel aufstellen, mit einer partiellen Moral insanity behaftet, für sein Streben, seiner Partei Vorteile zuzuschancen und ihren Gegner zu schädigen, gibt es keine andere Grenze als den Wunsch, sich nicht erwischen zu lassen. Seine Amtsmoral, wenn sie in anderen Beziehungen vorhanden ist, verschwindet spurlos, sobald ein Parteiprofit ins Spiel kommt. Das Gefühl dafür, dass der Beamte die Pflicht hat, unparteiisch zu sein, ist rest-

los verschwunden und mit einer geradezu pathologischen Naivität wird über Gesetz und Recht hinweggegangen. Noch schlimmer steht es um die Psychologie des Amtsmissbrauchs, den die Statthalterei begeht. Die Exzesse der ersten Instanz werden durch die von keinem sittlichen Bedenken gebändigte Kraft der Parteileidenschaft motiviert; die zweite Instanz sündigt ausschliesslich aus Schwäche und Feigheit, sie verkriecht sich unausgesetzt hinter bürokratische Schliche und sucht ihr schlechtes Gewissen durch juristische Finessen nicht sowohl zu betäuben als zu verbergen. Wecken die Praktiken des christlichsozialen Magistrats Empörung, so ist die Amtsführung der Statthalterei in Wahlangelegenheiten mehr geeignet, Ekel zu erregen.

Dieses scharfe Urteil, das hier im vollen Bewusstsein der Verantwortlichkeit dafür ausgesprochen ist, kann hundertfältig begründet werden. Für die Zwecke dieser Darlegung genügen einige wenige Tatsachen. Der Magistrat und die Statthalterei haben die Wahlrechtsbedingung der dreijährigen Sesshaftigkeit umgewandelt in die Bedingung des Erweises der dreijährigen Sesshaftigkeit. Dadurch allein schon ist es möglich, die Wählerliste gegen das Eindringen von Tausenden Wahlberechtigten zu verteidigen, die zwar die vom Gesetz geforderte Bedingung der Sesshaftigkeit erfüllen, die aber den durch eine Reihe von nicht von ihnen verschuldeten Umständen erschwerten Beweis nicht völlig lückenlos und absolut zwingend erbringen können. Die Mängel des polizeilichen Meldungswesens und die amtsnotorische Schlamperei der Hausbesorger bei der Abmeldung werden bewusst, dolos zum Vorwand genommen, um Tausenden missliebigen Wählern das Wahlrecht zu rauben. Die Statthalterei sanktioniert und praktiziert diese Methode, obwohl eine ganze Reihe von Urteilen des Reichsgerichtes sie als eine Verletzung des Rechtes der Staatsbürger gebrandmarkt hat. Der Minister kennt diese Urteile des Reichsgerichtes, denn er hat sie im Amtsblatt publiziert, er weiss, dass nicht nur der Magistrat, sondern auch die Statthalterei diesen autoritativen Urteilen direkt und systematisch zuwiderhandelt, aber er rührt keine Hand, um diesen gehäuften, in die Tausende gehenden Amtsverbrechen zu wehren. Ein zweiter Punkt. Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer in Armenversorgung steht oder innerhalb der zwei letzten Jahre eine „Armenunterstützung“ genossen hat. Diese niederträchtige Bestimmung trifft die besitzlose Bevölkerung, am meisten natürlich die schlecht bezahlten und unregelmässig beschäftigten Schichten der Lohnarbeiter. Der Magistrat legt den Begriff „Armenunterstützung“ ungebührlich weit aus und er wird sich wohl vom Reichsgericht eine Belehrung holen, sowie erst das Reichsgericht feststellen musste, dass eine einmalige Aushilfe von ein paar Kronen noch keine „Armenversorgung“ sei. Das ist aber nicht das Schlimmste. Wenn amtliche Listen der „Armenunterstützten“ amtlich benützt und die Unterstützten vor Auflegung der Wählerlisten ausgeschieden würden, so wären die Betroffenen in der Lage, sich dagegen durch Reklamation zu wehren. Das wäre eine in dem Umfang, wie die Ausscheidung geschieht, brutale, aber relativ redliche Methode. Allzu redlich für den Wiener Magistrat. Denn gegen die falsche Anwendung dieser Methode könnte sich der Betroffene durch die Reklamation wehren. Darum bewirkt der Magistrat die Ausscheidung der Unterstützten nicht selbst und von Amts wegen, sondern sie werden „von dritter Seite“ hinausreklamiert, das will sagen, ein christlichsozialer Armenrat benützt seine amtliche Kenntnis, um als Privatmann, als Wähler die wirklich oder angeblich Unterstützten ihres Wahlrechtes zu berauben. Das hat den Vorteil, dass die Beraubten sich gegen das ihnen zugefügte Unrecht nicht wehren können, weil sie bis wenige Tage vor der Wahl nichts davon wissen, gewiss aber nicht früher davon erfahren, bis jede Möglichkeit verschwunden ist, dagegen irgend wirksamen Einspruch zu erheben. Zu der antisozialen Brutalität des Gesetzes tritt hier die Tücke des Verfahrens, aber auch der gewohnte Missbrauch der Amtsgewalt, diesmal in der Form der Auslieferung der amtlichen Daten über die Armenunterstützung an eine Privatperson. Nicht zu reden von der beträchtlichen Zahl von wegen Armenunterstützung Hinausreklamierten, die nie einen Heller bekommen haben. Aber

wenn die „dritte Seite“ im Zuge ist, nimmt sie es nicht so genau und niemand sieht ihr auf die Finger. Am wenigsten die Statthalterei, die dazu verpflichtet wäre, die aus amtlicher Erfahrung weiss, dass vielfältiger Unterschleif geübt wird, und die trotzdem gemäss dem Antrag des Magistrats verfährt in gut gespielterem Vertrauen auf die Zuverlässigkeit dieser Amtsstelle und natürlich ohne den Ausschliessenden Gelegenheit zu geben, sich über die Behauptungen der „dritten Seite“ zu äussern.

Wir begnügen uns mit dieser einen Gruppe von Tatsachen, die geeignet sind, die Zahl der unerwünschten Wähler zu vermindern. Wir schweigen von den Methoden, die Zahl der gefügigen Wähler zu vermehren, von dem Aufmarsch der Toten und Ausgewanderten, von dem Schicksal der nicht zustellbaren Legitimationen und Aehnlichem. Das Angeführte genügt. Die „Arbeiter-Zeitung“ hat bei jeder Wahl überwältigendes Material zur Geschichte der Wiener Wählerlisten beigebracht und insbesondere bei dieser Landtagswahl eine entsetzliche Reihe von „Schandtaten“ aktenmässig, unwiderleglich und unwiderlegt, ja unwidersprochen festgestellt.

Welchen Umfang und damit welchen Einfluss auf das Wahlergebnis diese Momente haben können und haben, dafür sei nur die Tatsache angeführt, dass die Zahl der in den Wählerlisten Verzeichneten in Wien bei den gleichen Wahlrechtsbedingungen heuer kleiner war als im Jahre 1906, dass sie in diesen 2 $\frac{1}{2}$  Jahren von 359.117 auf 355.571, also um 3546 gesunken ist. Die amtlichen Bemühungen des Magistrats und der Statthalterei haben also nicht nur den natürlichen Zuwachs der Wählerzahl, den man auf rund 7000 im Jahre schätzen kann, sondern ausserdem noch 3500 Wähler aufgezehrt. So grotesk diese Ziffer wirkt, über die Wirkungen, die jene Amtstätigkeit im Gefüge, in dem Aufbau der Wählerschaft, in ihrem inneren Gefüge bewirkt und die viel tiefer gehen als die Ziffer zeigt, gibt sie keine Auskunft.

Aus dem Gesagten ist zu erkennen, dass die wissenschaftliche Wahlstatistik für die Beurteilung der Wiener Wahlen ganz besondere, sonst in der Welt völlig unbekannt Methoden anwenden müsste. Die politische Wertung der Wahlziffern darf an diesen Tatsachen nicht vorübergehen und es ist mehr als wahrscheinlich, dass die Sozialdemokratie dem Wahlschwindel nicht nur eine beträchtliche Verringerung ihrer Stimmenzahl, sondern auch den Verlust eines oder des anderen Mandats zur Last schreiben muss. Das ist aber lange nicht das schlimmste.

Weit schlimmer nämlich als jeden der Sozialdemokratie zugefügten Mandatsverlust erachten wir den Schaden, den die Wiener Wahlmache dadurch stiftet, dass sie das Wesen und den Charakter der Wahlarbeit verändert und verdirbt. In Wien beginnt jede Wahlkampagne mit einem furchtbaren Kampf um die Wählerliste, einem Kampf um das individuelle Wahlrecht. Der Hauptschauplatz des Wahlkampfes ist zunächst nicht die Seele der Wählerschaft, sondern das Papier der Wählerliste. Der Wahlkampf, der die politische Ueberzeugung, den politischen Willen der Wähler zum Gegenstand haben soll, wird völlig verdrängt von dem Kampfe gegen den Wahlschwindel. Die Bewältigung des Reklamationsverfahrens allein macht eine Riesensumme von Arbeit nötig, und dass sie getan wird, ist allerdings ein Ruhmestitel der sozialdemokratischen Organisation, ihrer Exaktheit und Leistungsfähigkeit, aber wir dürfen es nicht verhehlen, dass es, genau genommen, politisch unproduktive Arbeit ist, die uns aufgezungen wird. Der grandiose Verteidigungsapparat gegen die Fälschung der Wählerlisten, die mühevollen wochenlange Arbeit von vielen Hunderten von Genossen, alles das gilt nicht der Einwirkung auf die Ueberzeugung und den Willen der Wähler, sondern ausschliesslich der Sicherung ihres bedrohten Rechtes, zu wählen. Gewiss wird auch dieser Kampf insofern politisch wirken, als er die Arbeiter lehrt, dass ihr Wahlrecht bedroht ist von der herrschenden Partei, dass es preisgegeben wird von der staatlichen Behörde und dass es von niemandem geschützt wird als von der Sozialdemokratie. Aber mit diesem ungeheuren Arbeitsaufwand könnte weit eindringlichere agitatorische Arbeit geleistet, könnte viel

wertvollere politische Aufklärung geschaffen werden. Es ist eine Kraftverschwendung furchtbarster Art, zu der in Wien unsere Partei gezwungen wird.

Weiter aber muss die durch die amtlichen Praktiken geschaffene Rechtsunsicherheit mit Notwendigkeit zu einer Verwilderung der Wahlsitten führen. Bis zu welchem Grade die christlichsoziale Partei selbst dieser Verwilderung unterliegt, brauchen wir hier nicht erst im einzelnen zu schildern. Schlimmer für uns ist, dass auch die Sozialdemokratie davon bedroht ist, von diesem Uebel ergriffen zu werden. Das ist nicht erstaunlich, sondern das Gegenteil wäre ein blankes Wunder. Die Arbeiterwählerschaft sieht, dass von Wahl zu Wahl das Mass von Gewalttätigkeit, von skrupellosem Missbrauch der Amtsgewalt, von listiger Uebersvorteilung steigt, das sich ihr entgegenstellt. Es ist bei jeder Wahl mehr geradezu ein Verzweiflungskampf gegen physische Uebermacht, den sie zu bestehen hat. Muss da nicht, da auch Sozialdemokraten Menschen und keine Engel sind, die Tendenz begünstigt werden, die Gewalt mit Gewalt, die List mit List zu bekämpfen? Muss nicht geradezu automatisch die politische Gegnerschaft zur bittersten Gehässigkeit, zur unversöhnlichen Feindseligkeit werden?

Mit gutem Gewissen können wir Sozialdemokraten sagen, dass wir alle Kraft aufwenden, um den Folgen des christlichsozialen Wahlkampfesystems entgegenzuarbeiten, dass wir — und zwar bisher im ganzen mit Erfolg — sowohl der Verflachung als der Verrohung des Wahlkampfes entgegenzuwirken trachten. Noch hat bei uns die Wahltechnik die Wahlpolitik nicht verschlungen und neben dem Kampf um die Wählerlisten geht eine agitatorische Versammlungstätigkeit, die unsere besten Kräfte in Anspruch nimmt und gute Erfolge zeitigt. Beiläufig sei bemerkt, dass manche Anzeichen darauf deuten, dass hier und da ein zu geringer Teil dieser Agitationsarbeit der eigentlichen Lohnarbeiterschaft zugewendet wird, während unverhältnismässig viel von unserer Kraft der Agitation in anderen Schichten der Besitzlosen gewidmet wird. Es wäre ein ganz unbegründeter Optimismus, anzunehmen, dass die Begriffe Sozialdemokratie und Arbeiterschaft sich heute schon decken; vielmehr haben wir — auch in Wien — im eigentlichen Proletariat noch viele Arbeit zu tun und noch ein weites und ergiebiges Gebiet für unser Fortschreiten. Aber, ob unsere Genossen in der Wahlagitiation vor Arbeitern, vor Angestellten aller Kategorien, oder vor sonstigen kleinen Leuten sprechen, immer haben sie und zumeist erfüllen sie die Verpflichtung als Sozialdemokraten zu reden, den Kampf gegen die Person des gegnerischen Kandidaten zurücktreten zu lassen hinter der Darlegung der grossen Ziele unserer Partei und der sachlichen Kritik der Herrschenden. Wie sollen sie aber dazu auf die Dauer die Ruhe finden, wenn sie vor allem die Anklage erheben müssen, dass diese Gegner ihre Sache auf den Rechtsraub gestellt haben, wenn ihnen aus der Versammlung der Entrüstungsschrei der Beraubten entgegentönt?

Wir denken anders als die Christlichsozialen, die für ein Mandat ihre Seligkeit verkaufen und ihre politische Ehre preisgeben. Wir wissen den Wert, den eine starke sozialdemokratische Fraktion in jedem Vertretungskörper für die Arbeiterschaft hat, gebührend zu schätzen und setzen alle Arbeit ein, im Wahlkampf zu siegen. Aber trotzdem wissen wir, dass es wichtigere Dinge gibt, als Mandate. Und weil die christlichsozialen Wählerlistenpraktiken mehr gefährden, als ein oder das andere der uns gebührenden Mandate, weil sie das Niveau des politischen Lebens geistig und moralisch herabdrücken, weil sie den Kampf um die Gehirne verdrängen durch den Kampf um die Legitimationen, weil sie den Wahlkampf politisch entwerten: darum hat die Sozialdemokratie die Pflicht, mit grösster Energie, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln, dafür zu wirken, dass dieser Krebschaden beseitigt werde. Wie bitter nötig und wie dringend das ist, haben die Wiener Landtagswahlen von neuem gelehrt.



## Heinrich Weber: Elemente unserer auswärtigen Politik

Die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts in Oesterreich hat eine zehnjährige Staatskrise wenigstens für eine Spanne Zeit beendet. Die ungarische Koalition, vor den Volksmassen ihres Landes zitternd, ist bereit, für Wahlrechtsprivilegien den stolzen Traum eines unabhängigen Ungarn zu verkaufen. Der österreichische Staatsgedanke ist, wie armselig er immer noch sein mag, doch stärker geworden, als er seit Jahren war; die ungarischen Rebellen haben sich unterworfen, seit sie durch das Schreckgespenst eines Bundes der Krone mit der Demokratie eingeschüchtert worden sind. In beiden Staaten gestärkt, wagt die Monarchie wieder eine „aktive“ Politik nach aussen. Die Patrioten jubeln. Ihrer Bescheidenheit genügt es, dass Oesterreich-Ungarn überhaupt wieder auf dem Welttheater auftritt. Ob die Ziele seiner Politik wertvoll sind, ob ihre fragwürdigen Errungenschaften mit den Zugeständnissen an andere Staaten nicht überzahlt wurden, welche Gefahren diese Politik hervorruft, alles das hat die bürgerliche Öffentlichkeit überhaupt nicht ernsthaft geprüft.

Auch die österreichische Sozialdemokratie musste nun den Problemen der auswärtigen Politik erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden. Es ist unseren Wortführern in der Presse und in der Delegation nicht ganz leicht geworden, unsere Stellung zu diesen Problemen zu präzisieren. Wir kämpfen hier auf einem uns noch fremden Boden. Und was wir in den Kampf mitbringen, sind Vorstellungen und Betrachtungsweisen, die verschiedenen Entwicklungsstufen des sozialdemokratischen Denkens entstammen und einander oft zu widersprechen scheinen. Ihre Synthese haben wir uns noch nicht erarbeitet.

Marx und Engels haben die Erscheinungen der auswärtigen Politik vom Interessensstandpunkt der europäischen Demokratie aus beurteilt. Nicht das Interesse der Arbeiterklasse eines bestimmten Landes, sondern das Gesamtinteresse des europäischen Proletariats stand für sie in Frage. Dieses Interesse gebot aber damals den Krieg gegen Russland: der Zarismus hatte unter Nikolaus I. den Höhepunkt seiner Macht erreicht, er hatte 1831 und 1849 in die europäische Revolution unmittelbar eingegriffen; die Zurückdrängung Russlands war daher in der Tat ein gemeinsames Interesse der europäischen Demokratie. Die tatsächlich erfolgte Ausschaltung des russischen Einflusses aus der innerpolitischen Entwicklung West- und Mitteleuropas seit dem Krimkrieg rechtfertigt heute noch Marx' energisches Eintreten für den Krieg gegen Russland. Die europäischen Staaten erschienen, wenn sie gegen Russland das Schwert zogen, als unbewusste Werkzeuge der europäischen Demokratie; nur nach ihrer Stellung zu Russland hat die Demokratie die auswärtige Politik der Staaten beurteilt. Aber wenn ihre Glückwünsche alle Feinde des Zaren begleiteten, so waren ihr doch auch die anderen Staaten nicht mehr als Mittel für ihre Zwecke. War die Macht des Zarismus gebrochen, dann hoffte die Demokratie ihr eigenes Staatensystem auf der Grundlage des Nationalitätsprinzips aufbauen zu können. Die historischen Staatsgebilde sollten fallen. Auf ihren Trümmern sollte ein freies und geeintes Deutschland, Italien, Polen, Ungarn erstehen. Die Betrachtungsweise der auswärtigen Politik von dem internationalen Standpunkt der europäischen Demokratie schloss den nationalen Gesichtspunkt, das Streben nach Einheit und Freiheit der grossen historischen Nationen, für uns Deutsche also den grossdeutschen Gedanken, nicht aus, sondern ein. Die kleinen geschichtslosen Nationen Russlands, Oesterreichs, Ungarns und der Balkanhalbinsel standen freilich ausserhalb dieses Systems. Sie waren noch völlig ausgeschaltet von allem politischen und kulturellen Leben, wie die Letten, Litauer, Kleinrussen im Zarenreich; oder sie waren als Gegner der um ihre Befreiung kämpfenden historischen Nationen die Verbündeten der Reaktion, wie die Tschechen und Ruthenen in Oesterreich, die Kroaten, Slowaken und Rumänen in Ungarn; oder sie erschienen als irreguläre Hilfstruppen der zarischen Armee, als die vorgeschobenen Posten im russischen Eroberungskrieg wie die Slawen der Balkanhalbinsel. Die Demokratie, die den grossen historischen Nationen Freiheit und Einheit erkämpfen wollte, betrachtete und

behandelte die geschichtslosen Untertanenvölker als die Verbündeten der Reaktion. Der Strom der Geschichte sollte über sie hinweggehen.

Die europäischen Staaten haben durch den Krimkrieg und durch den Berliner Kongress die Machtsphäre des Zarenreiches begrenzt. Das Nationalitätsprinzip wurde für Deutschland und Italien wenigstens teilweise verwirklicht. Damit war aber die revolutionäre Kraft des Bürgertums erschöpft. Durch den Aufruhr der Arbeitermassen geschreckt, schloss die Bourgeoisie mit den historischen Staatsgewalten ihren Frieden. Seit Jahrzehnten blieben die Staatsgrenzen unverrückt. Die Neugestaltung Europas auf der Grundlage des Nationalitätsprinzips erschien als Utopie. Innerhalb jedes Staates musste die Arbeiterklasse ihren besonderen, durch die Eigenart des Schlachtfeldes bestimmten Klassenkampf führen. War einst die Sozialdemokratie in jedem Staatsgebiet nur eine Sektion der Internationale, so erschien nun die Internationale nur noch als Zusammenfassung selbständiger sozialdemokratischer Parteien, von denen jede die Interessen der Arbeiterklasse ihres Staatsgebietes zu vertreten hatte. In der auswärtigen Politik trat der Gesichtspunkt der europäischen Demokratie zurück hinter die Frage: Welche Politik dient der Entwicklung und dem Klassenkampf des Proletariats in unserem Lande?

Wir hatten unseren Klassenkampf innerhalb des kleinösterreichischen Staatsgebietes zu führen, wie es im Jahre 1867 geschaffen worden war. Jenseits unserer Grenzen begann für uns der Orient, Asien; die Verlockung war gering, uns um die uns fast völlig unbekanntem verworrenen Verhältnisse der wirtschaftlich und kulturell rückständigen Nachbarländer im Osten zu kümmern. Die Nord- und Westgrenze aber war durch das ganze System der europäischen Politik unverrückbar festgestellt. So ward unser Gesichtskreis verengert. Wir kannten keine andere Aufgabe als die, innerhalb des gegebenen staatlichen Rahmens die wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Interessen der Arbeiterklasse zu vertreten.

Das Verhältnis Oesterreichs zu Ungarn musste uns in dieser Selbstbeschränkung bestärken. Wohl wussten wir, dass die österreichischen Arbeiter an der Einheit des Wirtschaftsgebietes ein lebhaftes Interesse haben; aber die Trennung des Zollgebietes war kein ernstes Problem, solange das liberale Regime in Ungarn unerschütterlich festzustehen schien. Der staatsrechtliche Dualismus aber musste unseren Widerspruch herausfordern. Die Delegationen beschränken die Macht des österreichischen Abgeordnetenhauses und verhüllen nur dürftig den Absolutismus, der immer noch das Heerwesen und die auswärtige Politik beherrscht. Der finanzielle Inhalt des Ausgleichs bedeutet eine Steigerung unserer Militärlasten, die Erhaltung eines Teiles der ungarischen Armee auf unsere Kosten. Das „Reich“, die „Monarchie“ erscheint als ein Gebilde des Absolutismus, das nur dynastischen Interessen dient. So begannen wir den Kampf für die Befreiung Oesterreichs vom „Reich“, für die Selbständigkeit Oesterreichs gegen Ungarn. „Los von Ungarn!“ war die Parole. Sozialdemokratische Abgeordnete haben verlangt, man möge den „im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern“ einen Namen geben; sozialdemokratische Juristen haben die staatsrechtliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit Oesterreichs gegen die Ansprüche der „Reichseinheit“ vertreten. Fast könnte man von einem kleinösterreichischen Patriotismus in unseren Reihen reden, der dem alten dynastisch gefärbten grossösterreichischen Patriotismus entgegengesetzt ward.

Von diesem kleinösterreichischen Standpunkt aus haben wir auch die Fragen der auswärtigen Politik beurteilt. Gegner der „Grossmacht“, haben wir die „Grossmachtspolitik“ verspottet und bekämpft. Kleinösterreich, auf das wir uns beschränkt hatten, konnte kein anderes Ziel kennen als friedlichen Wirtschaftsverkehr mit den Nachbarländern. So haben wir die Beziehungen der Monarchie zu den anderen Staaten nüchtern beurteilen gelernt; wir haben sie gewertet nach dem Dienst, den sie der Sicherung des Friedens und dem Warenaustausch mit den Nachbarländern leisten. Die einfache und konsequente Beurteilung der internationalen Probleme von dem Gesichtspunkt der Klasseninteressen jener proletarischen Massen aus, die wir vertreten, die schlichte Auflösung aller auswärtigen Politik in eine friedliche Wirtschaftspolitik ist die Errungenschaft der kleinösterreichischen Phase unserer Politik.

Andererseits aber hatte gerade der kleinösterreichische Standpunkt unseren Gesichtskreis auf ein Staatsgebilde verengt, das doch nichts mehr ist als ein Rest eines grösseren

Staatswesens, eine mechanische Zusammenfassung von Nationssplittern, die bei dem Umbildungsprozess Europas übriggeblieben waren, ein Produkt einer Reihe von historischen Zufällen. Wiederum waren es die Kämpfe zwischen Oesterreich und Ungarn, die uns neuen Ausblick erschlossen. Als die liberale Herrschaft in Ungarn zusammengebrochen war und der Sieg der Unabhängigkeitspartei in Ungarn, aber auch die Radikalisierung der agrarischen Tendenzen in Oesterreich die Gefahr einer Zolltrennung in greifbare Nähe zu rücken schien, ward uns das „Reich“, einst nur ein Gebilde dynastischer Hausmachtspolitik, zur Garantie des einheitlichen Wirtschaftsgebietes, zur Sicherung unserer Lebensmittelversorgung und unserer industriellen Entwicklung. Und als die Krone im Kampfe gegen die magyarische Herrenklasse den Völkern Ungarns das allgemeine und gleiche Wahlrecht anbot, als der König von Ungarn unter den geknechteten Klassen und Nationen Bundesgenossen gegen die Rebellion der Grundherren suchte, erschien uns Ungarn, das wir bisher nur als fremden Staat, der von unserem Staat loszulösen ist, gekannt hatten, als ein Komplex kämpfender Klassen und Nationen. Wir sahen vor uns den Zusammenbruch des magyarischen Nationalstaates. Der alte Gedanke eines Grossösterreich, das sich in autonome nationale Gemeinwesen gliedert, das die Nationen diessseits der Leitha mit ihren Volksgenossen jenseits der schwarz-gelben Grenzpfähle zusammenfasst, tauchte wieder auf. Muss nicht ein solcher Staat erstehen, da das Herrschaftsinteresse der Krone, die nationalen Interessen fast aller seiner Völker, das Klasseninteresse der Arbeiterschaft an der Demokratie und nationalen Autonomie in diesem Verlangen sich zu decken scheinen?

Grossösterreich ward uns zunächst nicht als die Erfüllung unserer Forderungen, sondern als das Endprodukt der beobachteten Entwicklungstendenzen beschrieben. Aber diese Erkenntnis musste doch auch unsere Politik bestimmen. Zunächst freilich nur in dem Sinne, dass wir die Konfliktmöglichkeiten, die die innere Entwicklung Ungarns schafft, für unsere eigenen Zwecke ausnützen, wie wir das ja im Wahlrechtskampfe schon getan haben. Aber bei einzelnen Genossen ging doch die Wirkung des grossösterreichischen Gedankens viel weiter. Sie lernten es, die innere Entwicklung der alten Monarchie als eine Teilerscheinung einer grossen Umwälzung zu erkennen, die das ganze Bild Osteuropas völlig umgestalten wird. Da leben ganze Nationen, die nur aus geknechteten, von allem Anteil an der lebendigen Kulturentwicklung ausgeschlossenen Klassen bestehen. An der Geschichte Europas hatten diese Völker keinen Teil, solange die breiten Volksmassen, Bauern, Handwerker und Arbeiter, ausserhalb des europäischen Kulturlebens standen. Nun aber regen sich überall die geknechteten Klassen. Und was bei den alten historischen Nationen nur eine soziale Umwälzung innerhalb der Nation bedeutet, wird hier zum Erwachen ganzer Völker. Mit den ausgebeuteten Klassen betreten auch die unterdrückten Nationen die Bühne der Geschichte. Wir haben in Oesterreich diesen grandiosen Prozess, das Erwachen der geschichtslosen Nationen, an dem Beispiel der Tschechen und Slowenen erlebt und erleben ihn heute am Beispiel der Ruthenen. Derselbe Prozess setzt in Ungarn ein, er ist auf der Balkanhalbinsel im Gange, er kündigt sich in ungeheuerstem Umfang in Russland an. Welches Ereignis, diese lettische Republik, die wir in den Wirren des Revolutionsjahres staunend ein paar Wochen lang gesehen haben! Welche Umwälzung, wenn nicht mehr bloss eine alte historische Nation wie die Polen, sondern auch die aufsteigenden Untertanenvölker mit ihren Millionen Volksgenossen, die Kleinrussen, Weissrussen, Litauer, Letten, Esthen, sich gegen den Zarismus erheben, nationale Freiheit und Einheit zu fordern. Freiheit und Einheit, die alten Forderungen der historischen Nationen, werden nun auch in den bis heute geschichtslosen Völkern lebendig. Das Nationalitätsprinzip gewinnt neue Kraft und neuen Inhalt. Und wo diese Völker nicht fähig sind, sich ein völlig selbständiges nationales Gemeinwesen zu erkämpfen, verzichten sie doch nicht darauf, ihre Freiheit und Einheit zunächst innerhalb des gegebenen staatlichen Rahmens zu fordern. Neben das alte völkerrechtliche Nationalitätsprinzip der historischen Nationen tritt das jüngere staatsrechtliche Nationalitätsprinzip der geschichtslosen Nationen, die nationale Autonomie. Die jungen Nationen schreiten über jede historische Gebietseinteilung hinweg; der nationale Föderalismus wird ihr Verfassungsprogramm. Ist die Idee eines national gegliederten Grossösterreich nicht eine Teilerscheinung einer grossen europäischen Entwicklung, der neuen Gestaltung des demokratischen Nationalitätsprinzips?



Auch dieser Gedankengang musste nun unsere Stellung zu den Problemen der auswärtigen Politik beeinflussen. Muss nicht, wenn Oesterreich die nationale Autonomie früher und vollständiger verwirklicht als seine Nachbarstaaten, seine Verfassung eine gewaltige Anziehungskraft auf die Volksgenossen jenseits der Reichsgrenze üben? Wenn innerhalb der Reichsgrenzen das freieste polnische und ukrainische, das kulturell höchststehende rumänische, das volkreichste südslawische Gemeinwesen besteht, wenn Oesterreich jedem dieser Völker nationale Einheit und Freiheit, die Sicherheit seiner nationalen kulturellen Entwicklung und doch auch die Vorteile eines grossen Wirtschaftsgebietes garantiert, muss dann nicht dieses Reich die Volksgenossen dieser Nationen mit unwiderstehlicher Kraft an sich ziehen? Wenn sich das alte Reich des Absolutismus in den demokratischen Nationalitätenbundesstaat verwandelt, muss dann nicht die alte Grossmachtspolitik auf dem Balkan durch eine Politik freiwilliger und friedlicher Anziehung der Nationensplitter diesseits und jenseits der Reichsgrenze abgelöst werden? Ist es nicht unsere Aufgabe, für diese in drei, vier oder gar (wie die Serben) sechs Staaten zerrissenen Völker das Nationalitätsprinzip innerhalb unseres grossen Staatsgebäudes zu verwirklichen?\* Und befreien wir Europa nicht vom zarischen Absolutismus, wenn wir einerseits den Einfluss des Zaren auf der Balkanhalbinsel vernichten, wenn andererseits Russland sich gezwungen sieht, das Beispiel unserer nationalrechtlichen Entwicklung nachzuahmen, um nicht seine Polen, Ruthenen, Rumänen an uns zu verlieren? So kann der grossösterreichische Gedanke, so paradox das auch klingen mag, an die ältesten Traditionen unseres politischen Denkens anknüpfen; seine Verwirklichung erscheint als ein Werkzeug der europäischen Demokratie gegen den Zarismus, als ein Schritt zur endlichen Durchsetzung des Nationalitätsprinzips.

All das mag nun freilich als das Gebilde einer ungezügelten Phantasie erscheinen. Hat doch die Starrheit der Staatsgrenzen in einer dreissigjährigen Friedensperiode dem bestehenden Staatensystem den Schein der Dauerhaftigkeit verliehen. Wer aber auch die Staatsgebäude als die Produkte einer historischen Entwicklung anzusehen gelernt hat, kann nicht zweifeln, dass der weltgeschichtliche Prozess des Erwachens der geschichtslosen Nationen früher oder später nicht nur über die Landesgrenzen, sondern auch über die Reichsgrenzen, nicht nur über Staatsverfassungen, sondern auch über die Staatsgebilde selbst siegend hinwegschreiten wird.

Diese Ausgestaltung des grossösterreichischen Gedankens kann nun freilich nicht unmittelbar unsere auswärtige Politik bestimmen. Seine Wirksamkeit beschränkt sich auf den Gedanken, dass wir die nationale Autonomie in Oesterreich und die Demokratie in Ungarn verwirklichen müssen, um uns für die grossen Aufgaben zu rüsten, die uns der nahende Prozess der völligen Umwälzung des Staatensystems im Osten und Südosten Europas stellen wird. Unsere innere Nationalitätenpolitik erscheint nun als die notwendige Vorbereitung zur Erfüllung einer grossen europäischen Aufgabe. Aber unsere Werturteile über die Erscheinungen der äusseren Politik mussten doch heute schon durch diese Gedankenreihen beeinflusst werden. Nicht die Expansionspolitik an sich scheint man nun zu bekämpfen, sondern nur die Expansionspolitik des innerlich noch nicht gerüsteten, noch nicht in freie nationale Gemeinwesen gegliederten Oesterreich. Denn dieselbe Expansion, die heute nur Eroberung fremder Länder und Unterwerfung fremder Völker bedeutet, wird einst die nationale Einheit und Freiheit für volkreiche Nationen innerhalb eines grossen Völkerbundes verwirklichen. So hat uns der grossösterreichische Gedanke aus der Enge der kleinösterreichischen Betrachtungsweise hinausgeführt, er hat uns jenseits der engen Interessen des österreichischen Proletariats wieder Aufgabena

\* Es leben Serben und Kroaten in Oesterreich 711.380, in Ungarn 623.193, in Kroatien 2.089.734, in Bosnien 1.568.092, zusammen 4.992.399; dagegen in Serbien 2.688.747, in Montenegro 230.000, in der Türkei höchstens 1.000.000. Die Verwirklichung des Nationalitätsprinzips wäre hier leichter durch als gegen Oesterreich möglich. Sie setzt voraus, dass die Demokratisierung Ungarns den Weg zur Bildung eines autonomen serbokroatischen Gemeinwesen innerhalb der Monarchie bahnt und dass die beiden Volksstämme, die eine Sprache sprechen, sich trotz der konfessionellen Spaltung als Zugehörige einer Nation zu betrachten lernen. Die Herrschenden aber liefern die ungarischen Nationalitäten durch das Pluralwahlrecht auch weiter der magyarischen Oligarchie aus und sie schüren in Bosnien den Hass zwischen Kroaten und Serben.

gezeigt, deren Lösung eine Angelegenheit der gesamten europäischen Demokratie ist, aber er hat uns auch nicht nur dem habsburgischen Cäsarismus, der Ausnützung demokratischer Tendenzen für Herrschaftszwecke in Ungarn, sondern auch dem österreichischen Imperialismus, der Expansionstendenz auf der Balkanhalbinsel, bedenklich nahegerückt.

Diese Gefahr wird aber nun durch die ganze Entwicklung der Weltpolitik wirksam bekämpft. In den grossen kapitalistischen Staaten führt der Heisshunger des Kapitals nach neuen Absatzgebieten und Anlagesphären zu dem Streben, fremde Länder und Völker der Herrschaft der eigenen Nation zu unterwerfen. Diese imperialistischen Tendenzen erzeugen schroffe Interessengegensätze zwischen den einzelnen Staaten. Der Gegensatz zwischen dem britischen und dem deutschen Imperialismus scheidet schliesslich das kapitalistische Europa in zwei feindliche Lager. Ueberall nimmt die Arbeiterklasse den Kampf gegen den Imperialismus auf. Sie, die einst im Kampfe gegen den Zarisismus den Krieg gefordert hat, demonstriert nun im Kampfe gegen den Imperialismus für den Frieden.

Die österreichische Sozialdemokratie war an dem Kampfe gegen den Imperialismus bis zu dem Tage, an dem Baron Aehrenthal das Projekt der Sandschakbahn angekündigt hat, nicht beteiligt. Die Völker und Länder Oesterreichs kamen ja damals wohl als Objekt, der österreichische Staat aber nicht als Subjekt einer imperialistischen Politik in Betracht. Als unbeteiligte Zuschauer haben wir zunächst das Entstehen und die Entwicklung der imperialistischen Tendenzen beobachtet. Natürlich standen unsere Sympathien den Gegnern des Imperialismus in allen Staaten zur Seite. Aber trotzdem war unsere Stellung von der anderer sozialdemokratischen Parteien verschieden. Denn in den anderen Staaten muss die Sozialdemokratie ihre Angriffe vor allem gegen den Imperialismus im eigenen Lande richten; sie würde nur seine Geschäfte besorgen, wenn sie den Volksmassen immer wieder die Gefährlichkeit und Verwerflichkeit der imperialistischen Tendenzen in den anderen Staaten ausmalen wollte, die ja die Imperialisten der eigenen Nation zur Rechtfertigung ihres Treibens missbrauchen. So müssen die deutschen Sozialdemokraten im Reiche ihre Angriffe gegen den deutschen, die englischen Arbeiter gegen den britischen Imperialismus richten. Wir dagegen, an diesen Kämpfen unbeteiligt, hatten keinen Grund, den britischen Imperialismus nicht als ebenso gefährlich und verderblich darzustellen wie den deutschen. Als unbeteiligte Zuschauer sahen wir die Kämpfe der imperialistischen Weltmächte; und wenn wir Gegner jedes Imperialismus sind, so war es doch nur eine Frage der Neigungen und der Einsicht des einzelnen, welche von den gegeneinander kämpfenden imperialistischen Tendenzen ihm als die gefährlichere und verderblichere erschien. Haben wir Werturteile über die Kämpfe der imperialistischen Tendenzen gefällt, so fehlte uns doch eine einheitliche Maxime der Beurteilung. Denn das europäische Proletariat bekämpft die imperialistische Politik aller Grossmächte, das österreichische Proletariat aber hatte selbst keinen Imperialismus zu bekämpfen. Unter solchen Umständen war es gar nicht unbegreiflich, wenn sich, unbeschadet der grundsätzlichen Gegnerschaft gegen alle imperialistischen Tendenzen, bei der Abwägung der Schädlichkeit der imperialistischen Politik der verschiedenen Staaten doch nationale Beurteilungsmaximen einschlichen. Indessen waren solche Werturteile bedeutungslos, solange wir nur als unbeteiligte Zuschauer die Vorgänge auf der grossen Weltbühne glossieren konnten.

Heute aber sind wir nicht mehr unbeteiligte Zuschauer. Genosse Bauer hat im letzten Hefte des „Kampf“ gezeigt, wie sich unsere Stellung in Europa verändert hat, seit Baron Aehrenthal durch sein Projekt der Sandschakbahn die Münzsteger Konvention zerrissen und die Abmachungen von Reval herbeigeführt hat. Der Vorstoss Oesterreich-Ungarns hat uns in die diplomatischen Kämpfe zwischen dem deutschen und dem britischen Imperialismus hineingezerrt. Die türkische Revolution hat uns für einen Augenblick aus dieser gefährlichen Situation befreit. Durch die Annexion Bosniens hat Baron Aehrenthal aber die friedliche Entwicklung auf der Balkanhalbinsel gestört. Die gefährlichen Folgen dieses Schrittes erzählt die Geschichte des letzten Monats. Man erweist dieser planlosen und kleinlichen Politik vielleicht zu viel Ehre, wenn man sie der imperialistischen Politik der grossen Nationalstaaten ohne Vorbehalt gleichstellt.

Aber dass sie in den Ueberlieferungen der alten österreichischen „Grossmachtpolitik“ wurzelt und dass sie uns aus unserer friedlichen Abgeschlossenheit herausgelockt hat, ist unbestreitbar. Darum darf man wohl sagen, dass der Kampf gegen den Imperialismus nun auch zur Aufgabe des österreichischen Proletariats geworden ist und dass wir, in die grossen Welthändel selbst hineingezerrt, uns den Luxus nicht mehr gestatten können, als unbeteiligte und unverantwortliche Zuschauer die Kämpfe der europäischen Diplomatie je nach unseren persönlichen Sympathien mit Beifalls- oder Missfallskundgebungen zu begleiten.

In allen Grossstaaten führt die Arbeiterklasse den Kampf gegen den Imperialismus. War einst der Krieg gegen den Zarismus die gemeinsame Forderung der europäischen Demokratie, so ist nun die Sicherung des Friedens gegen die imperialistischen Attentate die gemeinsame Aufgabe des europäischen Proletariats. In diese internationale Gemeinschaft des europäischen Proletariats treten nun auch wir ein, indem wir die österreichische Grossmachtpolitik und die Teilnahme Oesterreich-Ungarns an jeder imperialistischen Koalition bekämpfen.

So hat unsere Stellung zu den Problemen der auswärtigen Politik vier Phasen durchlaufen, die die isolierende Analyse freilich viel schärfer voneinander abheben kann, als sie sich in der verwirrenden Fülle der Geschichte voneinander unterscheiden. Die Gedanken, die in jeder dieser vier Phasen erarbeitet wurden, dürfen nicht verloren gehen, sie müssen in unserer Beurteilung der politischen Probleme zusammenwirken. Jeder von ihnen muss in den anderen seine Begrenzung und Berichtigung finden.

Wenn die Arbeiterklasse selbst in den kapitalistischen Nationalstaaten es ablehnt, dem nationalen Klassenstaat die Opfer an Blut und Arbeit zu bringen, die seine imperialistische Politik von ihr heischt, so muss sie dies erst recht in dem kapitalistischen Nationalitätenstaat tun, der nicht nur ein Klassenstaat wie die anderen, sondern auch für keine Nation die Erfüllung ihrer nationalen Selbständigkeit ist! Weil wir für dieses Staatsgebilde nicht unser Blut vergiessen wollen, verteidigen wir gegen die ehrgeizigen Pläne seiner Beherrscher den Frieden. Aber andererseits bedeutet gerade die Erhaltung des Friedens auch die Fortdauer des heutigen Staatensystems, dessen Gegner wir sind. Darum muss unsere Friedenspolitik nach aussen ihre Ergänzung finden in dem Kriege im Innern, im Kampfe gegen die Klassenherrschaft und für die nationale Autonomie. Denn wir wollen dem kapitalistischen Staatensystem heute nur darum den Frieden erhalten, um indessen zum Aufbau des sozialistischen Staatensystems die Vorbedingungen zu schaffen. Wir verteidigen den Frieden, nicht weil wir das bestehende Staatensystem verewigen, sondern weil wir seine Umwälzung vorbereiten wollen.\*

Das Kampfesziel der proletarischen Internationale bleibt das sozialistische Europa, zur obersten Leitung der internationalen Arbeitsteilung in einer internationalen Verwaltungsgemeinschaft geeint, aber in freie nationale Gemeinwesen gegliedert. Diesem Ziel uns zu nähern, haben wir zwei Aufgaben zu erfüllen. Wir müssen einerseits im Bunde mit den Arbeitern aller Länder den kapitalistischen Imperialismus bekämpfen, andererseits innerhalb unseres Staatswesens das Nationalitätsprinzip in der Form der nationalen Autonomie verwirklichen, um durch unser Beispiel dem (zunächst freilich nur staatsrechtlichen) Nationalitätsprinzip auch in den Nachbarstaaten im Nordosten und Südosten neue Kraft zu geben. So führen wir den Kampf gegen das kapitalistische und bauen gleichzeitig am sozialistischen Staatensystem. Diese Aufgaben, die unsere Stellung innerhalb des europäischen Proletariats uns auferlegt, decken sich aber auch mit den Forderungen, deren Erfüllung das besondere Klasseninteresse der österreichi-

\* Im Kampfe gegen die imperialistische Kriegspolitik dürfen wir doch nicht zu einer Friedenspolitik um jeden Preis und für alle Zeit kommen. Es zeugt von achtenswertem Mut, wenn Genosse Jaurès in den von ihm vorgeschlagenen Kodex der internationalen Arbitration den Satz aufnehmen will, es dürfe „keine Revision der Karte Europas“ stattfinden. Aber in seinem Kampfe gegen die französische Revanchepolitik übersieht Jaurès wohl, dass dieser Grundsatz für alle Nationen, für die das Nationalitätsprinzip noch nicht verwirklicht ward, schlechthin unannehmbar ist. Die österreichischen Arbeiter müssen im Bunde mit den Arbeitern des Westens den kriegslüsternden Imperialismus bekämpfen, aber auch im Bunde mit den Völkern des Ostens die Revision der Karte Europas vorbereiten.

schen Arbeiterschaft heischt, ihr Interesse an der nationalen Selbstregierung innerhalb des österreichischen Staates und an friedlicher Wirtschaftspolitik nach aussen. Die internationale Solidarität der Proletarier aller Länder bewährt sich in der Tatsache, dass sich die Interessen der gesamten Internationale mit den Forderungen der Arbeiter jedes einzelnen Landes decken.

---

## Adolf Hepner: **Präsidentenwahl und Proletariat in den Vereinigten Staaten**

### I.

Vor 25 Jahren noch hätte ein Thema wie das vorstehende (von der Redaktion des „Kampf“ mir überwiesene) einem deutschamerikanischen Sozialisten, wie mir, wenig Freude, desto mehr — Verlegenheiten bereitet.

Ausser den Sozialisten in den Vereinigten Staaten — und ihre Schar war damals zum Erbarmen klein — glaubte dort niemand, dass es bei der Präsidentenwahl einen Unterschied zwischen Arm und Reich geben könne. Man kannte eine republikanische Partei (schutzzöllnerische und zentralistische) und eine demokratische (hauptsächlich im Süden, in den ehemaligen Sklavenstaaten; mehr oder minder freihändlerisch oder niedrigen Zollsatz befürwortend und dezentralistisch, das heisst gegen Verstärkung der Bundesgewalt); daneben gab es nur zeitweilig eine „dritte Partei“, die sich aus der Mittel- und Arbeiterklasse hauptsächlich des Westens rekrutierte, sich gewöhnlich nur über einen Teil des Landes erstreckte, mithin aus diesem Grunde schon der Siegesmöglichkeit in einer Präsidentenwahl entbehrte.

Die Sozialisten hatten wohl ihre Vereine („Sektionen“) in Städten ersten, zweiten und dritten Ranges, aber noch keine den grössten Teil der Staaten umfassende wirkliche „Nationalorganisation“. Erst wenige Jahre zuvor hatten sie begonnen, die Agitation in englisch redende Arbeiterkreise zu tragen, und es währte geraume Zeit, bis eine genügende Anzahl von Rednern und Journalisten erstand, welche den Sozialismus in der Landessprache durch Wort und Schrift zu verbreiten verstanden. Einzelne Kräfte dieser Art besaßen wir allerdings auch schon vor 30 und 40 Jahren; ihr Wirken war aber auf ein Minimum beschränkt. Bei einer „Präsidentenwahl“ namentlich hatten sie nichts zu tun; in dieser Arena aufzutreten, wäre zu jener Zeit reine Donquichoterie gewesen; gehört hätte sie keiner von denen, die der Belehrung und Aufklärung dringend bedurften; selbst diejenigen liberal gesinnten ausserdeutschen Gewerkschafter nicht, die sonst von einer Vorlesung über den modernen Sozialismus recht befriedigt nach Hause gingen; es fehlte uns nicht an Freunden („Sympathirers“) in den Gewerkschaften, aber wenn es zur „Präsidentenwahl“ kam, vollzog sich eine vorübergehende Scheidung, sobald die Sozialisten zur Erprobung ihrer numerischen Stärke einen Zählkandidaten aufstellten. Dasselbe geschah auch, wenn wir, ohne unsere Partei und ihre Prinzipien in den Vordergrund zu stellen, uns nur an einer „reinen Arbeiterkandidatur“ beteiligten.

Eine einzige Ausnahme hiervon ist mir bekannt: Als Henry George, der „Single-tax“-Mann (einzige Steuer — auf Grund und Boden; eine Theorie beiläufig, die ich alles Studierens ungeachtet nie recht verstehen konnte), auf der Höhe seines Ruhmes stand, wurde er von den Arbeitern New Yorks zum Bürgermeisteramte vorgeschlagen; die deutschen Sozialisten New Yorks traten mit der „New Yorker Volks-Zeitung“ sehr sympathisch für ihn ein; seine Wahl hätte in der Tat einen bedeutenden Fortschritt für die grösste Stadt des Landes und für dieses selbst bedeutet. Damals bewährte sich die Zugkraft des Namens eines Mannes, der durch seine Werke (besonders „Fortschritt und Armut“) das Interesse des Volkes an der sozialen Frage einigermaßen wachgerufen hatte; die Arbeiterschaft (in Verbindung mit einer kleinen Schicht der Mittelklasse und der liberal gesinnten Intelligenz) gab ihm etwas über 80.000 Stimmen; einen namhaften Teil dieses Votums verdankte man allerdings der eifrigen Mitagitation eines katholischen

Geistlichen, des Rev. Dr. McGlynn, der dann, wie sich denken lässt, seinen Idealismus durch den römischen Bannfluch schwer zu büßen hatte.

Ausser diesem Fall (von 1886) kenne ich keinen, wo die organisierte amerikanische Arbeiterschaft zu jener Zeit standgehalten hätte, wenn man sie anregte, einen Kandidaten im Gegensatz zu denen der Bourgeoisie (der beiden alten Parteien) zu unterstützen.

Und dies war nur eine Lokalwahl; bei einer nationalen (der vierjährigen Präsidentenwahl) konnte man von den Gewerkschaften höchstens ausgelacht werden, wenn man mit der Zumutung an sie herantrat, eine „Arbeiterkandidatur“ aufzustellen.

Wäre Henry George zu jener Zeit als „Präsidentenskandidat“ aufgetreten, würde er statt 80.000 allerhöchstens 8000 Stimmen bekommen haben und davon wären 7000 Leser der „New Yorker Volks-Zeitung“, also eingewanderte deutsche sozialistische Arbeiter, gewesen.

Um für europäische Leser diesen Gegenstand noch deutlicher zu illustrieren, möchte ich ihnen folgende Erinnerung aus meiner eigenen Tätigkeit vortragen:

Im Mai 1888 wurde in St. Louis, Mo. (der späteren Weltausstellungsstadt), von der Sozialistischen Sektion im Vereine mit den deutschen Gewerkschaften, hauptsächlich der Brauer- und der Zigarrenmacherunion, eine tägliche Zeitung begründet („St. Louis Tageblatt“), als deren Redakteur ich bis zu ihrem Eingehen (August 1897) fungierte. Um diese Zeit war noch der (inzwischen auf 0,000.000 zusammengeschrumpfte) „Orden der Arbeitsritter“ (Knights of Labor, abgekürzt: K. of L.) in Blüte. Viele Sozialisten und Gewerkschafter waren in seinen Reihen; von der Mitgliedschaft statutenmässig ausgeschlossen waren nur die von den Amerikanischen Reformern jener Tage als schädlichste Volksfeinde stigmatisierten drei Kategorien: Schankwirte, Rechtsanwälte und Bankiers; jeder andere anständige und unanständige Mann, der die (von wohlmeinenden Gründern des Ordens verfassten, der Hebung des arbeitenden Menschengeschlechtes geweihten) Statuten anerkannte und dem Hokuspokus der „Einweihung“ in den „Geheimen Orden“ sich unterziehen wollte, konnte aufgenommen werden.

Die „Arbeitsritter“ beherrschten damals die gesamte Arbeiterbewegung des Landes und von ihnen wurde 1888 (vor der Präsidentenwahl) eine politische „Union Labor Party“ (Vereinigte Arbeiterpartei) im Westen ins Leben gerufen.

Wir deutschen Sozialisten in St. Louis unterstützten, da wir isoliert doch völlig bedeutungslos waren, diese Bewegung, obwohl uns gegen manche Persönlichkeit an der Spitze ernste Bedenken aufgestiegen. Immerhin bedeutete die „Union Labor Party“ einen erfreulichen Fortschritt: Lossagung von den alten Parteien — den ersten Schritt zum Uebertritt ins sozialistische Lager. Zum Präsidentschaftskandidaten hatte die neue, junge Arbeiterpartei einen sehr anständigen, liberalen Mann ausgewählt, den wohlhabenden und gebildeten Farmer Streator aus Illinois. Er begann sogleich seine mühselige Agitationstour; vier Wochen vor der Wahl sollte er in St. Louis sprechen. Die Zentralorganisation der Gewerkschaften (Trades and Labor Union) traf die Vorbereitungen hierzu; eine Fackelparade durch die Hauptstrassen der Stadt nach dem freien Platze, wo der Präsidentschaftskandidat seine Rede halten sollte, wurde veranstaltet. Alles ging aufs glänzendste von statten; helle Begeisterung, lauter Jubel; über 17.000 Arbeiter befanden sich im Fackelzuge und ungezählte Tausende bildeten Spalier und begrüßten uns mit endlosen Hurras.

Vier Wochen später fand die Wahl statt; unser Kandidat Streator erhielt zirka 1700 Stimmen (10 Prozent der Fackelträger) und von diesen 1700 waren 1000 deutsche Sozialisten und 700 Gewerkschafter nichtdeutscher Zunge. Die anderen hatten alle entweder für den republikanischen Kandidaten oder für den demokratischen gestimmt.\*

\* Es ist nun genau 20 Jahre her — aber den moralischen Kater am Morgen nach dem Wahltage werde ich bis ans Ende meines Lebens nachspüren; ein zweiter von ähnlicher Güte überkam mich nur, als, acht Jahre später, die Hälfte der deutschen Bevölkerung von St. Louis einen reichgewordenen Kaffer deutscher Abstammung, der im Amte des städtischen Steuereinnehmers seinen Angestellten die wüsteste Korruption jeder Art lächelnd gestattete, durch ihre Stimmzettel auf den Bürgermeisterposten berufen half — weil er, obwohl in Amerika geboren, so urgemütlich auf den Festen der Bayern-, Schwaben- und Hessenvereine, der Gesangs- und Turngesellschaften jeden anderen Kaffer duzte und, da er Ziegenhein hiess, ihn fragte, ob er in Deutschland auch einen „Ziegenhainer“ besessen.

Gegen Mitte des letzten Vierteljahrhunderts begann sich die Situation zu bessern. Neue, junge Kräfte waren in allen Grossstädten erstanden; sowohl eingewanderte Deutsche, die das Englische meisterten, wie Söhne von Eingewanderten, welche in den amerikanischen Volksschulen aufgewachsen waren, und endlich eine hübsche Anzahl von Amerikanern, welche auf wissenschaftlichem Wege im Sozialismus landeten. Alle drei Gruppen bearbeiteten das Feld — in New York hauptsächlich, dann aber auch in Boston, Chicago, St. Louis, Philadelphia, San Francisco und manchen Städten zweiten und dritten Ranges. Sozialistische Wochenblätter in englischer Sprache gab es bald mehrere und ziemlich gute, einige sehr gute; das bedeutendste war und ist „The Appeal to Reason“ — bedeutend trotz seiner dem amerikanischen Wesen anhaftenden Schwächen. Vor zwei Jahren gelang es ihm während der langen Haft von Moyer, Haywood und Pettibone (der unter falscher Mordanklage verfolgten Führer der „Western Miners' Federation“) eine äusserst fruchtbare Tätigkeit zur Erweckung des Solidaritätsgeistes der amerikanischen Arbeiterwelt zu entfalten. Die sozialistische Partei verfügt heute über einige Dutzend hervorragende amerikanische Agitatoren, welche von der Exekutive jahraus, jahrein über das ganze Land zur Gründung neuer und zur Belebung alter „Sektionen“ entsandt werden. Die sozialistische Partei ist somit längst keine „deutsche“ mehr, sondern eine „nationale“ und infolgedessen in stetem, systematischem Wachstum begriffen — wie aus den Ziffern der letzten Präsidentenwahlen hervorgeht. Unser Kandidat Eugen V. Debs brachte es vor vier Jahren, zum Erstaunen der alten Parteien, auf weit über 400.000 Stimmen — ein verschwindend kleines Ergebnis zwar gegenüber den 7 und 8 Millionen der Republikaner und Demokraten, mit welchen die Massen des Proletariats es noch immer halten; unser Resultat blieb aber ein bemerkenswertes darum, weil die materiellen Propagandamittel der sozialistischen Partei im Vergleiche mit denen der Bourgeoisparteien sich wie 1 : 100 stellten. In den letzten vier Jahren hat die sozialistische Propaganda sich notorisch vervielfacht, innerhalb der Gewerkschaften namentlich, in welche die sozialistische Wochenpresse und die zwei jungen sozialistischen Tageszeitungen von New York und Chicago einzudringen sich rechtschaffen Mühe gaben. Debs hat Ende August mittelst Spezialzuges eine auf zehn Wochen berechnete Agitationstour angetreten, deren Kosten sich auf weit über 20.000 Dollars stellen werden; die erste Hälfte der Summe wurde von den sozialistischen Sektionen innerhalb 30 Tagen aufgebracht — ein Beweis, wie rege das Interesse der „Aktiven“ ist.

Aber auch in den Gewerkschaften gaben sich vielfache Anzeichen einer „Wendung nach links“ kund, wenn auch ein nach dem Muster des Gewerkschaftskongresses von England zugeschnittenes Endresultat noch etliche Jahre auf sich warten lassen dürfte. Es wird zusammentreffen mit dem Sturze des Herrn Samuel Gompers, des langjährigen Präsidenten der „American Federation of Labor“, jenes 2 Millionen starken Verbandes amerikanischer Gewerkschaften, welcher die Politik in der Gewerkschaft „ausser Ordnung“ erklärt. Das heisst: jedes Gewerkschaftsmitglied mag welcher Partei auch immer angehören; die Trade Union als solche aber soll offiziell mit keiner politischen Partei sich alliiieren.

Den europäischen organisierten Arbeitern fehlte bisher meistens das Verständnis für diese Situation und insbesondere für die Erscheinung, dass von den zwei Millionen Gewerkschaftern — obwohl es ihnen doch freisteht, sozialistisch zu stimmen — so wenige in der Präsidentenwahl sich zu uns schlugen, zumal die amerikanischen Arbeiter nach den zahlreichen Streiks, die sie als Besiegte aufgeben mussten, längst von der „Harmonie“ zwischen Kapital und Arbeit kuriert sein müssten.

Gewiss sind sie, mit ganz geringen Ausnahmen, sich darüber einig, dass ihnen, wenn nicht ganz aussergewöhnliche Glückszufälle sich ereignen, das Proletarierlos auf Lebenszeit beschieden ist. Viele ersparen zwar — und leichter, als es in Europa möglich — mässige Beträge und erwerben ihr Wohnhaus; doch Arbeitslosigkeit in stiller Geschäftszeit und Krankheit in der Familie reduziert nicht selten das Bankkonto beträchtlich. In einem Lande von 80 Millionen Menschen mit plötzlichen Erwerbsgelegenheiten, die sich häufiger darbieten als in Europa, gibt es natürlich sehr viele Arbeiter, von denen man sagen kann, dass es ihnen leidlich gut geht und erheblich besser als den europäischen; und wenn auch ausrdem Millionen amerikanischer Arbeiter bequemer wohnen und

besser essen als europäische Proletarier — Proletarier im strengsten Sinne des Wortes und lebenslänglich Hoffnungslose sind sie dennoch: Wie kommt es nun, dass auch diese Leute, denen die sozialistische Lehre doch einigermassen plausibel klingen dürfte, immer und immer wieder dem republikanischen oder demokratischen Kandidaten ihre Stimmen zuwenden?

Es gibt in Amerika ein „populäres“ Wort vom „Stimmenwegwerfen“. Ein amerikanischer Bürger alter Schablone will am Wahltage etwas bedeuten; den einen Kandidaten „durchdrücken“ und den anderen „niederdrücken“ helfen. Kandidaten einer Partei, die ohnehin keine Chance hat, sind für ihn „Luft“. Um zu begreifen, dass eine neue Partei das Volk für neue Ziele durch eine Propaganda der Erziehung — zu gewinnen suchen muss, muss man einen Funken von Idealismus besitzen, welcher bekanntlich den amerikanischen Massen nicht innewohnt; diese sind zwar auch, und nicht gar so selten, der Begeisterung fähig, doch nur für Sichtbar-Grosses und Gewaltiges, für das Erfolgreiche kurzweg. Der simple Gewerkschafter unter den amerikanischen Arbeitern, auch wenn er nicht antisozialistisch gesinnt ist, sträubt sich daher gegen Unterstützung des sozialistischen Kandidaten, weil „diese Partei doch nicht gewinnt“. „Warum soll ich meine Stimme wegwerfen?“

Ich würde dies hier nicht des langen und breiten erörtern, wenn es nicht geschehen müsste, um das Unrecht der Gompers und Genossen, welche seit 25 Jahren die politische Aufklärung des Proletariats hintertrieben haben, zu illustrieren.

Anstatt eine „unabhängige politische Arbeiterpartei“ ins Leben zu rufen, die vorerst auch von den Sozialisten unabhängig hätte operieren können, lehrten Gompers und Genossen die „Pressionspolitik“: „Wir wählen denjenigen Kandidaten der Republikaner oder Demokraten, der uns als der arbeiterfreundlichste bekannt ist oder sich verpflichtet, für diese und jene Arbeitsmassregel im gesetzgebenden Körper zu wirken.“

Wenn man die Gewerkschaften ein Vierteljahrhundert in dieser Richtung erzogen hat, ist es erklärlich, dass so viele organisierte Arbeiter ihre Stimme an uns nicht „wegwerfen“ wollten.

## II.

Es tagt allmählich in den Köpfen.

Not lehrt denken.

Seit der zu Ende letzten Jahres erfolgten Vereinigten Staaten-Obergerichtsentcheidung gegen Gesetzmässigkeit des Boykotts sind in zahlreichen Gewerkschaften Debatten über das „Was nun?“ gepflogen worden. Die Idee, Arbeitervertreter in die Gesetzgebung der Staaten und des Bundes zu entsenden, anstatt sich fürderhin auf „Pressionspolitik“ zu verlegen, ist in weiten Kreisen der bisherigen „Nur-Gewerkschafter“ keine unwillkommene mehr.

Als Herr Gompers im letzten Sommer — nachdem die Konventionen (Kongresse) der beiden alten Parteien stattgefunden — erklärte, er ziehe den demokratischen Kandidaten Bryan dem republikanischen, Taft, vor und er glaube, dass die Trade Unionisten in ihrem besten Interesse handeln würden, wenn sie für Bryan stimmten, da gaben verschiedene Organisationen sogleich öffentliche Erklärungen ab, dass sie keinen Rat nach dieser Richtung wünschten, weil der eine dieser zwei Kandidaten für die Arbeiter so viel wert sei wie der andere und diese am besten der „Pressionspolitik“ auf immer entsagen.

Gompers' Rat wird zwar dem demokratischen Kandidaten Bryan viele Arbeiterstimmen aus den Reihen der zwei Millionen Gewerkschafter zuführen; für Debs aber ist gleichfalls ein sehr wesentlicher Stimmenzuwachs aus den Trade Unions mit Bestimmtheit zu erwarten. Ich glaube zwar nicht, wie die sozialistischen Führer Amerikas, dass wir's in dieser Novemberwahl auf eine Million Stimmen bringen können, aber 800.000 dürften es wohl werden.

Sobald in der nächsten Wahl — 1912 — das Votum eine Million erreicht oder übersteigt, wird die sozialistische Expansion, durch Verstärkung der Arbeiterpresse, auf dem Wege der in England befolgten Methoden ohne Schwierigkeit rasch erfolgen.

In Anbetracht des im Titel dieses Aufsatzes enthaltenen Wortes „Proletariat“ wird es manchem Leser vielleicht auffallen, dass ich es nur selten in Anwendung gebracht habe.

Der Amerikaner ist in erster Linie und vor allem, ob Millionär oder Proletarier, „amerikanischer Bürger“.

Als solcher besitzt er ein starkes Selbstbewusstsein und ein frohes Gefühl seiner Ehre und Würde als Mensch, als Teil eines grossen Ganzen, in welchem das Individuum sich unter gewissen Umständen möglichst frei entfalten kann — leichter als ausserhalb der Vereinigten Staaten.

Auch der ärmste amerikanische Bürger fühlt sich in seiner Abgeschiedenheit vom Luxus der Wohlhabenden als ein Etwas im Gemeinwesen, da die Bessersituierten ihn nicht ostentativ meiden, sondern in gelegentlichem Verkehr als achtungswerten Mitbürger behandeln. Der Reiche lässt es seinen vermögenslosen Nachbar nicht empfinden: „Ich habe Geld und du hast keines!“

Natürlich gibt es unter den Millionen Begüterter auch vereinzelt Protzen; bei Streiks und Boykotts wird mancher Fabrikant, der sonst nie hoffärtig gegen die Angestellten war, unliebenswürdig oder unanständig und gehässig.

In der Regel aber braucht der Arbeiter, obwohl schwere, prompte Leistung unerbittlich verlangt wird, nicht unterwürfig zu sein; es sind nur die Unfähigen oder Minderfähigen in Amerika — in allen Branchen des Erwerbes — welche vor dem Beschäftigten oder Vorgesetzten (Besitzer, Leiter, Werkführer oder Vormann) „devot“ sind oder „kriechen“. Wer seine Sache versteht und leistungsfähig ist, hat das nicht nötig.

Das individuelle Unabhängigkeitsgefühl ist demnach im amerikanischen Bürger viel stärker als im Europäer und lässt in ersterem, wenn er vermögenslos ist, das „Proletarierbewusstsein“ nicht so überwiegend werden wie im deutschen, österreichischen etc. „Untertan“.

Auch dies ist ein Moment, welches zur Erklärung der Langsamkeit des sozialistischen Expansionsprozesses heranzuziehen ist und insbesondere zum Verständnis der Erscheinung, dass Millionen organisierter wie nichtorganisierter „Proletarier“ am Wahltag für einen der beiden bürgerlichen Kandidaten sich enthusiasieren, anstatt einem Mann aus ihren eigenen Reihen den Vorzug zu geben; sie haben eben — ihrer Armut ungeachtet — kein „Proletarier“-Bewusstsein oder doch kein so deutliches, dass es auf ihr politisches Handeln bestimmend einwirken könnte.

Obwohl die amerikanischen Riesenstreiks häufig mit Blutvergiessen verknüpft waren, glaube ich heute noch wie vor 25 Jahren — als ich in meinem ersten amerikanischen Vortrage „die Barrikadologie“ für einen „überwundenen Standpunkt“ erklärte — dass die Vereinigten Staaten das Muster zur friedlichen Lösung aller sozialen Probleme geben werden. Die bisherigen anarchistischen Vorkommnisse in den amerikanischen Arbeitervereinen sind nämlich samt und sonders auf die politische Unreife der „Nur-Gewerkschafter“ zurückzuführen; wenn ihnen der Gegner im Streik und Boykott nicht willfahrte oder sich zur Gegenwehr setzte, griffen sie stets — wie förmlich eingeschulte „Anarchisten“ — zu irgend beliebigen Waffen, einschliesslich des Dynamits; war der Streik und Boykott (gleichviel ob zu ihren Gunsten oder Ungunsten) erledigt, vergassen sie raschestens das Vorgefallene und fanden sich bei den Wahlen an ihrer früheren Stätte ein, erwählten wieder die Verteidiger des Systems, dessen Vertreter sie erst kürzlich mit Stumpf und Stiel gewaltsam auszurotten sich vorgenommen hatten.

Nach den allgemeinen Fortschritten der amerikanischen Kultur, die ich während eines Vierteljahrhunderts zu studieren Gelegenheit hatte, und dem speziellen Entwicklungsgange des Sozialismus dort, bin ich tiefinnigst überzeugt, dass wir in 20 Jahren Deutschland und Oesterreich und Frankreich und England eingeholt haben werden — dann aber fruchtbarere Arbeit werden leisten können als die europäischen Sozialisten, weil in den Vereinigten Staaten die eigentliche Regierung der gesetzgebende Körper (im Bunde wie in den Einzelstaaten) ist. In Amerika kann das Volk, wenn es will, durch seine erwählten Vertreter die Gesetze so umgestalten, wie es für das Gemeinwohl am passendsten ist.

Es werden freilich Abänderungen der Vereinigten Staaten-Verfassung vorangehen müssen, die zu ihrer Inkraftsetzung langjähriger Vorarbeiten (durch notwendige Genehmigung von zwei Dritteln der Legislaturen der Einzelstaaten) bedürfen. Hauptsächlich muss ein Verfassungsamendement erwirkt werden, wonach die Gesetzgebung aller der sozialen Materien sich bemächtigen darf, welche bisher von den Gerichten ihr abgesprochen wurden, weil sie angeblich einen Eingriff in die verfassungsmässige „individuelle Freiheit“ bedingen (wie Beschränkung des Arbeitstages auf Maximalzeit etc.).



## Dr. I. Ingwer: Zur Reform unseres Strafgesetzes

Im Anfang war das Chaos. Das Chaos zeugte den Justizminister Ignaz Edlen von Ruber. Dieser zeugte die Strafgesetzgeber Hoegel, Lammasch und Stooss. Und er sah, dass diese Gesetzgeber gut waren, und beauftragte sie, einen Strafgesetzentwurf auszuarbeiten. Lammasch und Hoegel sahen aber, dass Stooss nicht gut war, weil er ihnen zu modern, also unwissenschaftlich, erschien, und setzten ihn vor die Tür. Lammasch und Hoegel machten den Entwurf fertig und sahen, dass er sehr gut war: denn Hoegel liess darin seine bürgerlichen Klasseninstinkte walten und Lammasch erfüllte ihn mit allen Geistern der Finsternis, so dass er sogar das Vergehen der Papstbeleidigung erfand, die mit Gefängnis oder Haft von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft werden sollte.

Der Justizminister Dr. Klein prüfte diesen Entwurf und sah, dass er miserabel war. Lammasch ist aber ein mächtiger Herr als Klein und da konnte der Justizminister den Strafgesetzentwurf nicht dem wohlverdienten Papierkorb weihen. Damit dieser Entwurf aber auch nicht von der öffentlichen Verachtung hinweggefegt werde, wurde er in tiefstes Dunkel gehüllt. Das Volk, gegen das er gemacht wurde, sollte nichts von seinem Inhalt erfahren. Das Dunkel war aber nicht ganz undurchdringlich. Man erfuhr bald, dass Hoegel und Lammasch ein Ragout in der Hexenküche der Reaktion zusammengebraut haben. Es musste also wieder einmal etwas geschehen, und so setzte der Justizminister eine geheimnisvolle Kommission zusammen, die die Aufgabe hatte, dem totgeborenen Wechselbalg Leben einzuhauchen.

Die Arbeiten dieser Kommission erschienen dem Herrn Oberstaatsanwalt Hoegel so revolutionär, dass er in ihr nicht länger verbleiben konnte und fortging. Fort ging er auf das tiefste beleidigt und schwur Rache. Er hat sein Rachewerk vollbracht und ein Buch unter dem Titel „Teilreformen auf dem Gebiete des österreichischen Strafrechtes“ veröffentlicht.

Inzwischen ist die Kommission vor ungefähr zwei Monaten mit ihren Arbeiten fertig geworden und es ist zu befürchten, dass der umgemodelte Strafgesetzentwurf der Herren Hoegel und Lammasch im Herbst dem Abgeordnetenhaus vorgelegt wird, vorausgesetzt selbstverständlich, dass Herr Dr. Klein bis dahin noch Justizminister ist und sein Nachfolger es nicht vorziehen wird, diesen Entwurf zu den anderen zu legen.

Es soll nun untersucht werden, ob die Arbeiter ein Interesse an einer umfassenden Reform des Strafgesetzes haben. Eines ist sicher: In seiner heutigen Gestalt kann das vor 105 Jahren entstandene Strafgesetz nicht fortbestehen. Es muss um jeden Preis so rasch wie möglich verschwinden; es handelt sich nur darum, ob ganz oder teilweise. Es wäre gewiss wünschenswert, wenn wir ein ganz neues, allen Anforderungen unserer Zeit entsprechendes Strafgesetz bekämen. Täuschen wir uns aber nicht: Ein solches Gesetz ist heute unerreichbar. Vor drei Jahren könnte der Strafgesetzausschuss, wenn er auch ausserordentlich fleissig wäre, mit seinen Arbeiten nicht fertig werden. Wo bliebe dann noch die Beratung in den beiden Häusern des Reichsrates? Und die Bevölkerung kann nicht länger unter den Grausamkeiten des rückständigsten aller Strafgesetze leiden. Aus diesem Dilemma gibt es nur einen Ausweg: Ohne auf eine umfassende Reform des Strafgesetzes zu verzichten, soll und muss eine teilweise Reform des geltenden Strafgesetzes durchgeführt werden. Es könnte im kleinen das geleistet werden, was vorläufig im grossen nicht vollbracht werden kann.

Bevor ich nun untersuche, welche Partien des gegenwärtigen Strafgesetzes unter allen Umständen beseitigt, ergänzt oder ganz umgestaltet werden müssen, soll gezeigt werden, warum die Arbeiterklasse das eminenteste Interesse an der Reform des Strafgesetzes haben muss.

Das im Jahre 1803 entstandene Strafgesetz ist durch und durch antisozial. Antisozial in mehreren Richtungen: Es knechtet den Armen zugunsten des Reichen und enthält nicht die geringsten Schutzbestimmungen für die besitzlosen Volksklassen. Am

allerstärksten aber äussert sich der antisoziale Charakter unseres Strafgesetzes in der Skala der Werte, die es schützt. Das höchste, des grössten Schutzes bedürftige Gut ist in den Augen unseres Strafgesetzes das Eigentum. Delikte gegen das Eigentum werden strenger bestraft als Delikte gegen die Gesundheit und körperliche Sicherheit der Menschen. Ein Beispiel kann das am besten veranschaulichen. Wenn ein Dienstbote dem Dienstgeber zehn Kronen und einen Heller stiehlt, so begeht der Dienstbote ein Verbrechen, das mit schwerem Kerker von mindestens sechs Monaten zu bestrafen ist; wenn derselbe Dienstbote aber gegen den Dienstgeber in feindseliger Absicht so handelt, dass der Dienstgeber eine Körperverletzung, die mit neunzehntägiger Berufs- und Gesundheitsstörung verbunden ist, erleidet, dann liegt bloss eine Uebertretung vor, die mit Arrest von mindestens drei Tagen zu ahnden ist. Also: dort das gemeine Verbrechen, hier eine gewöhnliche Uebertretung; dort mindestens sechs Monate Kerker, hier drei Tage Arrest. Und doch wird heute selbst der tollste Eigentumsfanatiker zugeben müssen, dass der Verlust der Gesundheit für die Dauer von neunzehn Tagen den Verletzten weitaus schwerer trifft als der Diebstahl eines minimalen Betrages.

Gerade für die Arbeiter ist die Lösung der Frage, was höher zu stellen sei, Eigentum oder Gesundheit, von ausserordentlichem Wert. Tausende von Menschenleben fallen jährlich dem Kapitalismus zum Opfer. Die Arbeiter gehen zugrunde oder werden für das ganze Leben zu Krüppeln geschlagen in Fabriken, in Werkstätten, im Eisenbahndienst und überall dort, wo Tausende und Tausende von Händen tätig sind, um die Taschen anderer zu füllen. In zahllosen Fällen wird der Tod oder die Vernichtung der Gesundheit der Arbeiter durch Unterlassungssünden der Unternehmer und ihrer Organe begangen. Die Ersparung von notwendigen Schutzvorrichtungen, die Unterlassung von Massregeln zur Verhinderung von Unfällen fordern Menschenopfer ohne Zahl. Und was geschieht denen, die mittelbar oder unmittelbar diese Unglücksfälle verschulden? In der Regel nichts. Das geltende Gesetz verfügt zwar im § 335, dass man sich eines Vergehens schuldig mache, wenn man durch Ausserachtlassung gewisser Vorsichtsmassregeln den Tod eines Menschen verursacht. Die Statistik der Strafrechtspflege belehrt uns aber, dass die Zahl der wegen dieses Vergehens verurteilten Personen (durchschnittlich 700 im Jahre, worunter nur ein ganz geringer Bruchteil auf Unternehmer entfallen dürfte) minimal ist. Daraus folgt nicht nur, dass die Gesetze gegen die Reichen anders gehandhabt werden als gegen die Arbeiter, sondern es beweist auch, dass das geltende Gesetz zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter absolut nicht ausreicht.

Ein modernes Strafgesetz wird also die bestehende Wertskala in Stücke schlagen und eine neue aufstellen müssen, eine Skala, an deren Spitze der Grundsatz steht: Das höchste Gut der menschlichen Gesellschaft ist das Leben und die Gesundheit des Menschen.

Eine im modernen Geiste durchgeführte Strafgesetzreform wird aber in konsequenter Beachtung dieses Grundsatzes auch nicht an der Tatsache vorübergehen können, dass es schon die Aufgabe der kapitalistischen Gesellschaft ist, die wirtschaftlich Schwachen gegen die schrankenlose Ausbeutung durch den wirtschaftlich Starken strafgesetzlich zu schützen. Das Wort schrankenlos gebrauche ich hier absichtlich und nicht etwa zufällig, denn die Ausbeutung ist mit der kapitalistischen Gesellschaftsordnung so eng verbunden, dass sie nur mit ihr fallen kann. Gegen die Ausbeutung überhaupt kann also das Strafgesetz nicht schützen, denn es würde sonst die Existenzbedingungen der heutigen Gesellschaft verneinen. Was aber verlangt werden kann, ist, dass der brutalsten Ausbeutung auch vom Strafgesetz Schranken gezogen werden, dass das Strafgesetz nicht nur dafür Sorge, dass der Arbeiter zur Erhaltung seines Lebens und seiner Gesundheit den angemessenen Lohn bekomme, sondern dass ihm auch der Lohn gesichert werde.

Die Statistik gibt darüber leider keinen Aufschluss, aber Tausende von Arbeitern werden jährlich um ihren Lohn geprellt. Der Arbeiter wird von einem Unternehmer, der sich dessen vollkommen bewusst ist, dass er nicht in der Lage sein werde, ihn zu entlohnen, aufgenommen. Der Arbeiter plagt sich die ganze Woche hindurch und wenn der Lohn tag kommt, so teilt ihm der Unternehmer mit, dass er nicht zahlen könne. Der Arbeiter klagt, der Unternehmer wird verurteilt. Er zahlt nicht. Der Arbeiter versucht die Pfändung. Vergebens! Alles, was da ist, gehört der Gattin oder der Schwieger-

mutter des Schuldners. Der Arbeiter ist um seinen Lohn gebracht. Der Unternehmer hat die Früchte der fremden Arbeit und das Gesetz erblickt darin keine strafbare Handlung. Bei einigem guten Willen hätte die Rechtsprechung die Lohnprellerei zumindest wie die Zechprellerei behandeln sollen und können. Getan hat sie es aber nicht.

Interessant ist es, dass für die zwei grossen kriminalistischen Schulen, die sich gegenseitig mit grösster Hartnäckigkeit bekämpfen, das hier behandelte Problem überhaupt nicht existiert. Beide Schulen denken nämlich nur an den Schutz der Interessen der besitzenden Klassen. Die kriminalistisch-soziologische Schule glaubt kolossal modern zu sein, wenn sie die Begriffsjurisprudenz, die Spielerei mit Worten, der klassischen Schule bekämpft und auf ihr Banner das Studium des lebendigen Verbrechers schreibt. Sie übersieht aber dabei, dass sie eigentlich selbst bis über den Kopf in der Begriffsjurisprudenz steckt und dass sie in ihr stecken bleiben muss, wenn sie nicht zur Erkenntnis gelangt, dass es Aufgabe eines Strafgesetzes ist, die sozialen Interessen der Gesamtheit — und ihren grössten Teil bilden die besitzlosen Volksklassen — gegen die antisozialen Bestrebungen der besitzenden Klassen zu schützen.

Aus dem bisher Gesagten kann man schon erkennen, dass die Durchführung einer gründlichen Strafgesetzreform den grössten Schwierigkeiten begegnen muss und dass die Vertreter der Arbeiterklasse im Parlament einen sehr schweren Stand haben werden, den Gang der Reform so weit zu beeinflussen, dass sie sich wenigstens zum Teil dem angedeuteten Ziel nähere.

Dadurch, dass der Schutz des Eigentums dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen den Vortritt lässt, ist die geltende Wertskala aber noch lange nicht tadellos. Es wird auch von bürgerlichen Schriftstellern allgemein anerkannt, dass das Strafgesetz die persönliche Ehre zu wenig schützt, indem es sie als eine Bagatellsache behandelt. Wenn man bedenkt, dass die Ehre des Menschen, das ist die Achtung, die er bei seinen Mitbürgern geniesst, sehr oft die wichtigste Grundlage seiner ökonomischen Existenz ist, so wird man sich der Erkenntnis nicht verschliessen können, dass für die meisten Menschen die Ehre ein weitaus höheres Gut ist als das Eigentum und dass sie es tatsächlich verdient, auf der strafrechtlichen Wertskala in die nächste Nähe des Lebens und der Gesundheit der Menschen gerückt zu werden. Von der Richtigkeit dieser Anschauung kann sich jeder überzeugen, der sich die Frage vorlegt, was ihm lieber wäre: Um 51 K bestohlen oder fälschlich verdächtigt zu werden, 51 K gestohlen zu haben. Mit dem in unserem Strafgesetz bestehenden Verleumdungsparagraphen ist nichts anzufangen und er kommt fast gar nicht zur Anwendung. Nach den letzten statistischen Ausweisen werden in Oesterreich ungefähr 250 Personen jährlich wegen Verbrechens der Verleumdung bestraft, was um so merkwürdiger ist, als wir in einem Staat leben, in dem ungefähr 350.000 Personen jährlich wegen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre angeklagt werden. Ein ausgiebiger Schutz der Ehre wird also unvermeidlich sein. Allerdings wird man da mit grosser Vorsicht vorgehen und zwischen perfiden Ehrabschneidereien und harmlosen Beleidigungen, Schimpfereien und dergleichen streng unterscheiden müssen. Es wird nicht schwer sein, die Grenzlinie zu finden, wenn man Ehrverletzungen, die im Affekte oder aus Unverstand begangen werden, von jenen Verletzungen ausscheidet, die kalter Ueberlegung und dem Bewusstsein entspringen, dass sie geeignet sind, die soziale und ökonomische Stellung des Beleidigten zu erschüttern oder gar zu untergraben.

Selbstverständlich hat das alte Strafgesetz den politischen Delikten eine ausserordentliche Bedeutung beigemessen und Güter geschützt, die teils gar nicht schutzbedürftig sind, teils überhaupt nicht als Güter der Allgemeinheit angesehen werden können. Die neue Zeit hat diese für den Anfang des 19. Jahrhunderts und für die Zeit, in der sich die blutigste und schärfste Reaktion austobte, heiligsten Werte umgewertet und hat sie aus der Schatzkammer der höchsten Güter der Menschheit geräuschlos entfernt. Dieser Tatsache wird auch die Reform des Strafgesetzes Rechnung tragen müssen. Sie wird nur gefährliche, tätliche Angriffe gegen den Staat zurückweisen, die Strafbarkeit der Verbaldelikte aber auf das äusserste Minimum herabsetzen müssen. Das Recht der freien Meinungsäusserung gegenüber der Staatsgewalt und den staatlichen Organen darf durch kein Strafgesetz eingeschränkt oder zur Phrase gemacht

werden. Das Strafgesetz kann sich nur darauf beschränken, gewisse masslose Ausschreitungen, die tatsächlich gefährliche Folgen nach sich zu ziehen geeignet sind, zu ahnden. Von diesem Gesichtspunkt aus wird ein grosser Teil des Strafgesetzes umgestaltet werden müssen. Daran wird auch das in den letzten Jahren modern gewordene Geschwätz über den Schutz der Gefühle der einzelnen nichts ändern dürfen. Es ist lächerlich, dass ein Staat, der das Leben und die Gesundheit der Menschen nicht ausreichend schützt, sich um die Gefühle der Menschen und um den Schutz dieser Gefühle kümmern will; abgesehen davon, dass ein Schutz der Gefühle durch die Gesetzgebung schon deshalb unmöglich ist, weil kein Gesetz alle Gefühle aller Menschen schützen kann. Schon aus diesem Grund wird ein modernes Strafgesetz den Gefühlen jeden Schutz versagen müssen, um nicht dadurch ungerecht zu sein, dass die Gefühle des einen geschützt, die Gefühle des anderen aber der allgemeinen Missachtung preisgegeben werden. So viel über die Wertskala.

Und nun zur Frage: Welche Partien unseres Strafgesetzes muss eine in nächster Zeit durchzuführende Teilreform umgestalten? Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich schon aus den bisherigen Ausführungen.

Vor allem die Eigentumsdelikte. Schon im Jahre 1905 hat Dr. Ofner im Abgeordnetenhaus beantragt, dass in allen strafgesetzlichen Bestimmungen, in denen die Behandlung der Tat als Verbrechen, oder die Aenderung des Strafsatzes von dem Betrag des Schadens abhängt, statt des bisher massgebenden Betrages von 5 fl. der Betrag von 300 K, statt des Betrages von 25 fl. oder 50 fl. der Betrag von 1000 K, statt des Betrages von 300 fl. oder 1000 fl. der Betrag von 10.000 K als massgebend anzusehen sei. Der Justizausschuss hat im Jahre 1906, von diesem Antrag ausgehend, einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, dessen erster Artikel lautete: „In den strafgesetzlichen Bestimmungen, in denen die Behandlung der Tat als Verbrechen oder die Anwendung des höheren Strafsatzes von dem Wert der Sache oder von dem Betrag des zugefügten Schadens abhängt, ist statt des bisher geltenden Betrages von 5 fl. der Betrag von 100 K, statt 25 fl. oder 50 fl. der Betrag von 300 K, statt 100 fl., 300 fl. oder 1000 fl. der Betrag von 3000 K als massgebend anzunehmen.“ Inzwischen wurde das Privilegienparlament aufgelöst und am 11. Juli 1907 der Antrag des ehemaligen Justizausschusses dem neuen Abgeordnetenhaus wieder vorgelegt. Dieser Entwurf hat sich nun im Justizausschuss wesentlich verändert. Man hat beschlossen, statt 5 fl. den Betrag von 50 K, statt 25 und 50 fl. den Betrag von 200 K, statt 100 fl. den Betrag von 1000 K und statt 300 fl. den Betrag von 2000 K in das Strafgesetz einzusetzen. Dieser Antrag war meiner Ansicht nach unannehmbar, weil es absolut nicht anging, Diebstähle, die der Arbeiter oder Dienstbote im Dienstverhältnis begeht, schon dann als Verbrechen zu qualifizieren, wenn die gestohlene Sache über 50 K wert ist. Man hätte unbedingt an der Forderung des Justizausschusses des alten Parlaments festhalten müssen. Es hätte gar keinen Wert gehabt, wenn ein schlechtes Gesetz schlecht reformiert worden wäre. Der Beschluss des Justizausschusses war meiner Ansicht nach für Sozialdemokraten schon deshalb unannehmbar, weil er den Besitzern von Waldungen, Jagdrevieren und Fischereirechten ganz ungebührliche Begünstigungen einräumte. Diebische Angriffe auf diese Eigentumsrechte hätten schon dann Verbrechen werden müssen, wenn die gestohlene Sache einen Wert von über 50 K repräsentiert, während andere Diebstähle erst dann zu Verbrechen werden sollten, wenn die gestohlene Sache über 200 K wert ist. Mit einem Wort: Dem Staat ist das Eigentum der Jagdherren und der anderen Herren ähnlicher Qualität viermal so viel wert wie das Eigentum ehrlich arbeitender Menschen. Aber die Arbeiter denken anders über diese Frage. Es ist ihre Pflicht, energisch darauf zu bestehen, dass diese Sorte privilegierten Eigentums aus dem Gesetze verschwinde.

Da schon von den Eigentumsdelikten die Rede ist, so muss daran erinnert werden, dass die Behandlung des Raubes durch das heutige Strafgesetz in der Öffentlichkeit wiederholt die grösste Entrüstung hervorgerufen hat. Das Gesetz bestraft nämlich wegen Verbrechens des Raubes jeden, der einer Person Gewalt antut, um sich einer fremden beweglichen Sache ohne Rücksicht auf ihren Wert zu bemächtigen. Die Strafe für dieses Verbrechen ist fünfjähriger, unter Umständen sogar lebenslänglicher schwerer Kerker.

Die Grausamkeit dieser gesetzlichen Bestimmung erkennt auch Hoegel, der in seinem schon erwähnten Buche „Teilreformen auf dem Gebiete des österreichischen Strafrechtes“ für den Raub die Strafe des Kerkers in der Dauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren verlangt. Nur für besonders schwer qualifizierte Fälle des Raubes beantragt Hoegel die Anwendung höherer Strafsätze. Diesem Vorschlag ist ohneweiters zuzustimmen.

Was den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter betrifft, so reichen, wie ich schon gezeigt habe, die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen nicht aus. Dem § 335 St.-G. müsste eine gesetzliche Bestimmung angereiht werden, in der es heisst: „Derselben strafbaren Handlung macht sich jeder Unternehmer schuldig, der den Vorschriften des Gesetzes oder den Anordnungen der Behörden hinsichtlich der Anbringung von Vorkehrungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter nicht Folge leistet, ohne Rücksicht darauf, ob durch diese Unterlassung eine Körperverletzung eingetreten ist oder nicht. Die Bestellung eines verantwortlichen Leiters befreit den Unternehmer von dieser strafgesetzlichen Haftung nicht.“

Und nun zum Schutz gegen Ausbeutung. Schon vor 19 Jahren hat der damalige Strafgesetzausschuss die Frage, ob dem wucherischen Kontraktbruch des Unternehmers durch einen Strafsatz entgegenzutreten sei, entschieden bejaht. Damals erklärte der Ausschuss: „Vorzüglich bei den gegenseitigen Verhältnissen der Gewerbetreibenden zu den Arbeitern und der Grosshändler zu den Handwerkern, die auf Grund einer allgemeinen Bestellung ihre sämtlichen Erzeugnisse den ersteren zu liefern haben, bietet der Kontraktbruch, insofern er mit der Bewirkung der Not des wirtschaftlich schwächeren Teiles verbunden ist, das wirksamste und nur zu häufig angewendete Mittel einer rücksichtslosen Bedrückung. Für die Bedrückten liegt hier in dem begründeten zivilrechtlichen Anspruch auf Entschädigung wahrlich ein magerer Trost, denn die Möglichkeit, denselben im Rechtswege durchzusetzen, ist eben infolge der Notlage des Berechtigten von vornherein ausgeschlossen. Somit sollte hier, da der zivilrechtliche Schutz der praktischen Bedeutung entbehrt, die Strafsanktion ergänzend wirken. Ohne diesen Strafsatz bleibt in den Fällen, wo die Nichteinhaltung der Verpflichtung den anderen Teil in wirtschaftliche Not stürzt, die verbindliche Rechtskraft der Verträge einfach ein toter Buchstabe.“ (210 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, 11. Session 1891, Seite 368.) Auch die Herren Lammasch und Hoegel beschäftigten sich in ihrem Strafgesetzentwurf mit der Ausbeutung bei Lohnverträgen, es ist ihnen aber dabei keineswegs um den Schutz der ausgebeuteten Arbeiter, sondern — man höre und staune nicht — um den Schutz der armen, von den reichen Arbeitern ausgebeuteten Unternehmer zu tun gewesen. Der § 376 des noch immer geheimgehaltenen skandalösen Entwurfes lautet:

1. Wer sich vorsätzlich durch Ausnützung der wirtschaftlichen Notlage des anderen Vertragsteiles einer aus einem Lohnvertrage entspringenden Pflicht entzieht, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zuzuwenden;

2. wer vorsätzlich während des Bestandes eines Lohnvertrages durch Ausnützung der Notlage des anderen Vertragsteiles diesen bestimmt, ihm oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu versprechen oder zu gewähren, auf dessen Leistung er aus diesem Vertrage keinen Anspruch hat, wird wegen Uebertretung mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten oder an Geld von 20 bis 2000 K bestraft.

Dieses Pudels Kern ist: drakonische Bestrafung kontraktbrüchiger Arbeiter, die durch den Kontraktbruch ihre Lage zu verbessern suchen. Also: Schutz des Geldsackes und nicht des ausgebeuteten Arbeiters. Dieser verächtliche Vorschlag richtet sich von selbst. Dagegen werden die Arbeiter bei der Reform des Strafgesetzes fordern müssen, dass das Gesetz jede Entlohnung eines Arbeiters, die den ortsüblichen Lohn nicht erreicht, jede Beschäftigung des Arbeiters durch einen längeren als im Gesetze vorgeschriebenen oder ortsüblichen Zeitraum als ein Vergehen mit Gefängnis bestraft. Die Frage, welcher Lohn und welche Arbeitszeit an einem Orte üblich sind, wird nach Einvernehmung der Vertreter der Arbeiter und der Unternehmer von dem Gewerbeinspektor für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren zu lösen sein.

Was endlich die Lohnsicherung betrifft, so ist diese in zweifacher Richtung zu fordern. Man wird vor allem den Arbeitern für ihren Lohn ein gesetzliches Pfandrecht

an den von ihnen geleisteten Arbeiten und an dem von ihnen verarbeiteten Material einräumen und man wird andererseits verlangen müssen — und das interessiert den Strafgesetzgeber — dass der Unternehmer, der den vom Arbeiter ins Verdienen gebrachten Lohn nicht sofort nach Rechtskraft des Urteils bezahlt, wegen einer nur mit Haft zu ahndenden Uebertretung bestraft werde.

Die gelehrten Herren werden zwar energisch einwenden, dass die hier gemachten Vorschläge im Strafgesetze nichts zu suchen haben, dass sie vielmehr in die Gewerbeordnung oder wer weiss wohin gehören; diese Einwendung wäre aber ganz unstichhältig, denn in das Strafgesetz gehört alles, was der Gesetzgeber für strafbar erklären will. Und der Gesetzgeber muss alles im Strafgesetz für strafbar erklären, was nach dem allgemeinen Rechtsempfinden einem grossen Teil des Volkes schädlich ist. Es ist ein weitaus höheres Rechtsgut verletzt, wenn einem Arbeiter sein verdienster Lohn vorenthalten wird, als wenn irgend ein angeheiterter Student einen Sicherheitswachmann um Mitternacht anrempelt. Das Leben, die Gesundheit des Arbeiters und die Erhaltung seiner Arbeitskraft müssen für den modernen Staat höhere Güter sein als die sogenannte Amtsehre und andere „ideelle“ Güter, für die man nach dem heutigen Strafgesetze jahrelang im Kerker schmachten kann.

Ich gehe nunmehr zu den politischen Delikten über, die im alten Strafgesetze auf eine ungläubliche Art definiert und mit grausamster Strenge gestraft werden. Man wird aufhören müssen, die Gotteslästerung, die Majestätsbeleidigung und die Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses als Verbrechen zu bestrafen. Es wird vollständig ausreichen, wenn man sie als Vergehen qualifiziert und dadurch der ihretwegen verhängten Strafe den entehrenden Charakter nimmt. Es werden insbesondere die ominösen Worte „Lästerung“ und „Ehrfurchtsverletzung“ aus dem Strafgesetze verschwinden müssen. In dem Strafgesetze eines Staates freier Bürger haben derartige aus dem Wortschatze des reaktionär-polizeilichen Staates herrührende Begriffe nichts mehr zu suchen. Man wird an ihre Stelle die Worte „Beleidigungen“ setzen und genau angeben müssen, was man unter Beleidigungen zu verstehen habe. Um künftigen Auslegungskünsten des Kassationshofes zu steuern, wird es unvermeidlich sein, im Gesetze ausdrücklich zu erklären, dass blosser Negationen der Dogmen und Lehren einer Kirche nicht als Beleidigungen aufzufassen sind. Als Verbrechen werden die hier erwähnten strafbaren Handlungen nur dann zu behandeln sein, wenn sie zu gewalttätigen Angriffen ausarten.

Einige Fälle der öffentlichen Gewalttätigkeit können keinesfalls länger in ihrer heutigen Gestalt aufrecht erhalten werden. Dazu gehört vor allem der berüchtigte § 81 St.-G., der jeden zum Verbrecher stempelt, der sich einem obrigkeitlichen in der Ausübung des Dienstes begriffenen Organe in der Absicht widersetzt, um die Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages zu vereiteln. Es wird vollständig ausreichen, wenn man dieses Verbrechen zu einem Vergehen umgestaltet und für sehr leichte Fälle bloss eine geringe Strafe und nur für besonders krasse Gewalttätigkeiten höhere Strafsätze androht.

Selbst eine Teilreform des Strafgesetzes wird den Schutz jugendlicher Personen des weiblichen Geschlechtes nicht ausser acht lassen dürfen. Strafgesetzlich ist heute im allgemeinen nur das Mädchen bis zum vollendeten 14. Lebensjahre geschützt. Von diesem Augenblicke an ist sie den Ueberredungs- und Verführungskünsten eines jeden Wollüstlings preisgegeben. Das Gesetz muss ausdrücklich die Verführung einer Frauensperson, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, als ein Vergehen behandeln und streng bestrafen. Das Gesetz muss ferner jeden Unternehmer mit Strafen bedrohen, der von den bei ihm bediensteten Frauenspersonen, ohne Rücksicht darauf, in welchem Alter sie sind, geschlechtliche Beziehungen, welcher Art immer, verlangt oder sie mit ihnen unterhält.

Die hier angedeuteten Korrekturen des Strafgesetzes würden es noch immer nicht zu einem modernen Gesetze machen; seine gefährlichsten Giftzähne wären aber dann gezogen. Und das erheischt die Not des Augenblicks, nein, nicht des Augenblicks, sondern des letzten halben Jahrhunderts.

## Otto Bauer: Der Staat und die Kartelle

### Probleme eines Kartellgesetzes.

Das Privateigentum wächst den Eigentümern über den Kopf. Mit eherner Notwendigkeit führt das Sondereigentum an den Arbeitsmitteln zur Vergesellschaftlichung der Produktion und des Handels in den grossen Betrieben und Unternehmungen, zur Vereinigung der Eigentümer in den Kartellen, Fusionen und Trusts, zur Konzentration der im Eigentum enthaltenen Macht in den Händen des Finanzkapitals. Die breiten Schichten der besitzenden Klassen, selbst Eigentümer und des Eigentums Verfechter, empören sich nun gegen die notwendigen Wirkungen des Rechtes, auf das auch ihre Macht gegründet ist. Heute bauen sie selbst ein Kartell und morgen schreien sie nach Abhilfe gegen die Herrschaft der Kartelle.

Die Gegnerschaft der Zünftler und Agrarier gegen den Kapitalismus ist freilich widerspruchsvoll wie alle kleinbürgerliche Politik. Das Kleinbürgertum bekämpft die notwendigen Folgeerscheinungen des Sondereigentums und hält doch zähe am Sondereigentum fest; es befiehlt den Kapitalismus und geht doch mit ihm gegen die Arbeiter gemeinsam vor; es fordert die Beseitigung der Kartelle und will doch die gewerberechtlichen Zwangsgenossenschaften in der Stadt und die Vereinigungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften auf dem Lande zu Kartellen ausbauen. Aus diesen widerspruchsvollen Bestrebungen ward unsere Mittelstandspolitik geboren; dieselben Bestrebungen verdichten sich heute in der Forderung eines Kartellgesetzes.

Die Arbeiterschaft kennt den Geist des kleinbürgerlichen Antikapitalismus und sie ist gewohnt, seine Vorschläge argwöhnisch zu prüfen. Solange der Staat von den Eigentümern beherrscht wird, ist er im allgemeinen gewiss unfähig, die notwendigen Wirkungen des Sondereigentums aufzuheben; wo aber gegen die Macht der Kartelle auch innerhalb der besitzenden Klassen starke Gegentendenzen sich erheben, wird die Arbeiterklasse die günstige Situation ausnützen, um wenigstens in Einzelfällen gegen besonders auffällige Schäden der Kartellwirtschaft Abhilfe zu schaffen. Ohne Illusionen, aber auch ohne Missachtung des Erreichbaren, Vor- und Nachteile gewissenhaft abwägend, wird die Sozialdemokratie an der Beratung kleinbürgerlicher und agrarischer Kartellgesetzentwürfe teilnehmen.

Will das Bürgertum die Kartelle einem Sonderrecht unterwerfen, so haben wir nichts dagegen einzuwenden. Aber auf die Koalitionen der Arbeiter dürfen die Bestimmungen des Kartellgesetzes keine Anwendung finden. Ein Gesetz, das sich antikapitalistisch gebärdet, darf nicht zur Waffe des Kapitalismus gegen die Arbeiter werden. Dass heute dieselbe Bestimmung des Koalitionsgesetzes die Preisverabredungen der Unternehmer wie die Lohnverabredungen der Arbeiter umfasst, darf nicht darüber täuschen, dass die ökonomischen Funktionen der Gewerkschaften ganz andere sind als die der Kartelle. Unsere erste Forderung an ein Kartellgesetz lautet also: Vollständige Trennung des Kartellrechtes von dem Koalitionsrecht der Arbeiter!

In der Sphäre der Hausindustrie und des kapitalshörigen Handwerks ist die Grenze allerdings nicht leicht zu ziehen. Tausende von Handwerksmeistern arbeiten nicht mehr für den Markt, sondern für einen kapitalistischen Händler. Der Jurist hält sie für Unternehmer, der Nationalökonom muss sie als Lohnarbeiter betrachten. Was, ökonomisch betrachtet, ihr Arbeitslohn ist, erscheint doch juristisch zuweilen als der Preis ihrer Ware. Die Vereinigungen solcher Arbeiter sind als Gewerkschaften zu behandeln und nicht dem Kartellgesetz zu unterwerfen. Die selbständigen Gewerbetreibenden, die für den Markt produzieren, sind von den Hausindustriellen und kapitalshörigen Handwerkern, die im Dienste kapitalistischer Unternehmungen stehen, streng zu scheiden.

Dagegen müssen dem Kartellgesetz die Vereinigungen aller selbständigen Unternehmer unterworfen werden, also nicht nur die Kartelle in der Grossindustrie, sondern

auch die wesensverwandten Verbände im Handel und im Verkehrswesen, im Kleingewerbe, in der Landwirtschaft und in der Viehzucht. Das Gesetz darf sich aber auf die Regelung der Kartelle nicht beschränken; es muss in gleicher Weise alle Unternehmungen treffen, die — sei es auch ohne Kartellvertrag — den Markt monopolistisch beherrschen. In vielen Fällen kann die Wirkung eines Kartells ja auch erreicht werden, ohne dass die Unternehmer einen Kartellvertrag schliessen: so zum Beispiel, wenn in den Verwaltungsräten mehrerer Aktiengesellschaften dieselben Personen sitzen, die ein einmütiges Vorgehen dieser Gesellschaften auch ohne Vertrag herbeiführen können, oder wenn alle oder fast alle Unternehmer eines Produktionszweiges ihre Erzeugnisse demselben Grosshändler verkaufen, der nun für sie alle den Vertrieb ihrer Ware besorgt. Die Gefahren eines Gesetzes, dessen Bestimmungen bloss für die Kartelle gelten, haben die Wirkungen der amerikanischen Kartellgesetzgebung deutlich gezeigt. In den Vereinigten Staaten hat gerade die kartellfeindliche Gesetzgebung die Bildung der Trusts gefördert. So erreichte man die beabsichtigten ökonomischen Wirkungen noch viel vollständiger als durch ein Kartell und handelte doch ausserhalb des Geltungsbereiches der Kartellgesetze. Wollen wir die auch in Oesterreich in mehreren Produktionszweigen bestehende Tendenz zur Vertrustung, zur völligen Verschmelzung aller Unternehmungen nicht künstlich fördern, so dürfen wir kein blosses Kartellgesetz schaffen, sondern nur ein Gesetz, das das einzelne, den Markt monopolistisch beherrschende Unternehmen ebenso zu treffen sucht wie die Vereinigungen mehrerer selbständiger Unternehmer.

Eine Fülle von Problemen ist es, die der Gesetzgebung harren, wenn sie sich an diese Materie heranwagen will.

Sie wird sich zunächst mit der Frage der Organisation der Kartelle beschäftigen müssen. Will sie dem Kartellvertrag zivilrechtliche Wirksamkeit geben? Will sie die Kartelle verhalten, ihre Statuten und Beschlüsse dem Staate bekanntzugeben, und die Regierung verpflichten, diese Statuten und Beschlüsse in einem öffentlichen Kartellregister zur Einsicht aufzulegen? Bedürfen die Minoritäts- und Individualrechte innerhalb des Kartells besonderen Schutzes?

Das Verhältnis der Kartelle zu den ausserhalb des Kartellverbandes stehenden Konkurrenten muss nach Ansicht vieler gleichfalls durch das Gesetz geregelt werden. Den Zwang, den die Kartelle auf ihre Abnehmer durch die sogenannten Exklusivsverträge ausüben, nur bei ihnen zu kaufen und die ausserhalb des Kartells stehenden Unternehmer zu boykottieren, wird die Gesetzgebung vielleicht bekämpfen wollen.

Die wichtigste Aufgabe jedes Kartellgesetzes wird die Regelung des Verhältnisses der Kartelle zu ihren Kunden sein. Soll der Staat die Feststellung der Kartellpreise im Inlande beeinflussen? Soll er seine Aufmerksamkeit jenen Methoden der Kartellpolitik zuwenden, durch die die Kartelle mittelbar die Erhöhung der Preise zu erreichen versuchen: der Kontingentierung der Produktion und der Teilung des Absatzgebietes unter den vereinigten Unternehmern? Soll er die Kartelle zwingen, allen Abnehmern ihre Waren zu gleichen Bedingungen abzugeben? Soll er die Abnehmer gegen den Zwang zum Abschluss langfristiger Verträge schützen? Soll der Staat auch die Exportpolitik der Kartelle, die Erstellung der Auslandspreise und die Gewährung von Exportprämien kontrollieren?

Auch über das Verhältnis der Kartelle zu ihren Lieferanten gibt es laute Klagen. In Oesterreich wollen insbesondere die Klagen der Rübenbauer über das Rayonierungssystem des Zuckerkartells nicht verstummen.

Endlich stärkt die Kartellierung auch die Macht der Unternehmer gegenüber den Arbeitern. Auch sie fordern vom Staate, was die Kraft ihrer Organisationen den kartellierten Unternehmern nicht abringen kann. Heute fordert die Arbeiterschaft insbesondere den Achtsturentag in den kontinuierlichen Betrieben, von denen ja die meisten mächtigen Kartellen angeschlossen sind.

So steht die Gesetzgebung hier vor sehr vielen und sehr verschiedenartigen Problemen. Wie schwer viele von ihnen zu lösen sind, soll hier an einem Beispiel gezeigt werden, an dem Problem, ob und wie der Staat die Inlandspreise der kartellierten Waren regeln soll.



### Die Regelung der Kartellpreise.

Es ist eine unrichtige Vorstellung, dass heute die Feststellung der Kartellpreise vom Staate nicht beeinflusst werde. Der Staat regelt heute schon den Preis vieler kartellierter Waren. Er tut dies durch seine Zollgesetzgebung und durch seine Eisenbahntarifpolitik.

Der wichtigste und bekannteste Fall staatlicher Beeinflussung des Kartellpreises ist der folgende: Der Staat erschwert die Einfuhr gewisser Waren durch seine Einfuhrzölle. Diesen Schutz nützt im Inland ein Kartell aus. Dieses Kartell hat aber keine Vereinbarungen mit ausländischen Verbänden. In diesem Falle haben die Konsumenten die Wahl, ob sie die Waren von dem inländischen Kartell zu dem von ihm festgesetzten Preise oder von den ausländischen Verkäufern beziehen wollen. Der Preis, den die ausländischen Verkäufer verlangen, ist die Summe des Weltmarktpreises, der Frachtkosten und des Zolles. Will das inländische Kartell den Bezug ausländischer Ware verhindern, so kann es seine Waren nicht teurer feilbieten als die ausländischen Konkurrenten. Der Kartellpreis muss immer etwas niedriger sein als der Bezugspreis der ausländischen Ware. Der Kartellpreis im Inland kann also nur um den Zoll und die Frachtkosten höher sein als der im freien Wettbewerb gebildete Weltmarktpreis. Indem der Staat die Höhe der Zölle und der Frachtsätze festsetzt, regelt er also in diesem Falle auch den Kartellpreis, die Weite der Spannung zwischen dem kartellierten Inlandpreis und dem kartellfreien Weltmarktpreis.

Wo der Zoll nicht in Betracht kommt, wird der Kartellpreis immer noch durch die Höhe der Frachtsätze geregelt. Der Kartellpreis eines Kohlenkartells kann immer um die Frachtkosten höher sein als der Bezugspreis der Kohle aus dem nächsten ausserhalb des Kartells stehenden Kohlenrevier.

Allem staatlichen Einfluss ist der Kartellpreis nur in zwei Fällen entzogen: erstens im Falle eines rein lokalen Kartells, das Waren feilbietet, die ihrer Natur nach aus entfernteren Produktionsgebieten nicht eingeführt werden können. Hierher gehören zum Beispiel Kartelle von Brauereien, die leichtes Bier für den lokalen Markt erzeugen, das mit den teuren Exportbieren nicht in Konkurrenz tritt, Milchkartelle, soweit nicht durch Beschaffung von Kühlwagen und Frachtverbilligung das Gebiet, das eine Stadt mit Milch versorgt, erweitert werden kann, gewisse Kartelle im Baugewerbe u. s. w. Andererseits verschwindet der Einfluss des Staates auf den Kartellpreis, wo internationale Kartelle bestehen. Der Kartellpreis findet an der Höhe von Zoll und Frachtsatz keine Grenze mehr, sobald sich das inländische Kartell durch Vereinbarungen mit den ausländischen Konkurrenten gegen die Gefahr der Einfuhr ausländischer Ware gesichert hat und daher den Kartellpreis nach seinem Gutdünken festsetzen kann, ohne den Wettbewerb des Auslandes fürchten zu müssen.

Wir unterscheiden daher zwei Arten von Kartellpreisen: erstens den staatsfreien Kartellpreis der rein lokalen und der internationalen Kartelle, zweitens den staatlich begrenzten Kartellpreis im Falle des typischen nationalen Kartells. In diesem zweiten Falle wird der Kartellpreis durch die Festsetzung der Höhe der Frachtkosten und des Zolles in ein festes Verhältnis zu dem Konkurrenzpreis auf dem kartellfreien Markte gesetzt.

Die Freunde eines Kartellgesetzes wünschen nun, dass neben diese mittelbare Beeinflussung die unmittelbare Regelung der Kartellpreise durch die Staatsverwaltung tritt. Ein Kartellamt soll das Recht haben, Höchstpreise für die kartellierten Waren festzusetzen. Die Wirksamkeit der staatlichen Preisfestsetzung soll durch Strafandrohungen gegen die Ueberschreitung der festgesetzten Höchstpreise und durch zivilrechtliche Nichtigkeit aller dieser Preistaxe widersprechenden Verträge gesichert werden. Auf dieser Grundlage beruht der Regierungsentwurf eines Kartellgesetzes vom Jahre 1897, der § 2 der im letzten Jahre vom Abgeordnetenhaus angenommenen Zuckersteuernovelle und der Entwurf eines Kartellgesetzes, den in der letzten Session der Abgeordnete Steinwender eingebracht hat.

Nun darf man die Wirkungen einer staatlichen Preisfestsetzung gewiss nicht überschätzen. Georg Siemens, der Direktor der Deutschen Bank, hat in der deutschen

Börsenquete gesagt, er mache sich anheischig, durch jeden Paragraphen eines jeden Börsengesetzes mit einem vierspännigen Wagen hindurchzufahren. Die Kartellmagnaten, gerissene Geschäftsleute, die ihr Geschäft viel besser verstehen als die zur Aufsicht bestellten Beamten und Richter, werden ein Kartellgesetz ebenso zu überlisten wissen wie die Beherrscher der grossen Banken das Börsengesetz. Die reale Macht des konzentrierten Kapitals spottet aller Künste der Juristen. Darum bleibt es aber doch immer möglich, dass die amtliche Preisfestsetzung wenigstens in jenen Fällen Abhilfe schaffen kann, in denen die Gefahren der Kartellwirtschaft besonders auffällig sind und starke bürgerliche Gegeninteressen die Aufmerksamkeit und Energie der staatlichen Organe aufpeitschen.

In der Sphäre des staatsfreien Kartellpreises, das heisst, wie wir gesehen haben, im Wirkungsbereich internationaler oder rein lokaler Kartelle, wäre die staatliche Preisfestsetzung ein Eingriff des Staates in ein bisher von ihm gänzlich unbeeinflusstes Gebiet. In der Sphäre des heute schon durch die Zoll- und Tarifpolitik staatlich begrenzten Kartellpreises, also im typischen Falle des innerstaatlichen Kartells, würde die staatliche Preisfestsetzung nur bedeuten, dass sich der Staat zur Beeinflussung der Kartellpreise neben den bisher angewandten Methoden der Zoll- und Tarifpolitik noch der Methode der unmittelbaren Preisfestsetzung bedienen will. Gerade in diesem Falle erscheint aber die unmittelbare staatliche Preisfestsetzung unnötig. Der Staat hat hier durch die Bestimmung von Zoll- und Frachtsatz erklärt, er gestatte dem Kartell, den Inlandpreis immer um einen bestimmten Betrag über dem Weltmarktpreis zu halten. Ueber diese Grenze kann ein innerstaatliches Kartell auch ohne ein Kartellgesetz nicht dauernd hinausgehen, da es jenseits dieser Grenze die ausländische Konkurrenz zu fürchten hat. Eine staatliche Preisfestsetzung wird also hier nur dann wirksam werden, wenn der Staat den zulässigen Höchstpreis unter dieser Grenze hält, ihn also niedriger festsetzt als die Summe des Weltmarktpreises, der Frachtkosten und des Zolles. Will man dies, dann ist aber nicht einzusehen, warum dann die Zollsätze so hoch festgestellt wurden. Wenn der Staat den Zoll für schmiedeeiserne Röhren mit K 14'30 festgestellt hat, so hat er damit das Eisenkartell ermächtigt, den Inlandpreis dieser Röhren um K 14'30 über dem Bezugspreis ausländischer Röhren zu halten; setzt er nun den Höchstpreis von Röhren niedriger fest, dann widerruft er die Ermächtigung, die er durch seinen Zolltarif selbst gegeben hat.

Wo das Rechtsgebiet und das Wirtschaftsgebiet zusammenfallen, lässt sich also die staatliche Festsetzung von Höchstpreisen für die von monopolistischen Organisationen verkauften Waren nur in der Sphäre der internationalen und der rein lokalen Kartelle als das einzige Mittel zu staatlicher Beeinflussung der Kartellpreise rechtfertigen; den nationalen Kartellen gegenüber erscheint sie dagegen als ein Mittel zu einem Zwecke, der durch Ermässigung oder Beseitigung der Kartellschutzzölle vollständiger erreicht werden könnte. Anders in Oesterreich! Der österreichische Staat ist nicht Herr seiner Zollgesetzgebung; zur Ermässigung der Kartellschutzzölle braucht er Ungarns Zustimmung, die bis zum Jahre 1917 kaum und auch später, wenn das gemeinsame Zollgebiet bestehen bleibt, wohl schwer zu erlangen sein wird. Hier erscheint die staatliche Festsetzung von Höchstpreisen für die kartellierten Waren als das einzige Mittel, dessen wir uns auch den nationalen Kartellen gegenüber bedienen können, als ein Ersatz für die Beschränkung unserer zollpolitischen Selbständigkeit. Ebenso erscheint hier die Festsetzung von Höchstpreisen leichter möglich als die Beeinflussung der Kartelle durch die Eisenbahntarifpolitik. Da unser Eisenbahnbudget passiv ist, wird der Staat sich nicht entschliessen können, durch Ermässigung der Eisenbahntarife die Zufuhr kartellfreier Waren zu erleichtern und dadurch die Kartelle zur Ermässigung ihrer Preise zu zwingen; er wird dieses Ziel lieber durch ein Machtgebot der Verwaltung zu erreichen suchen, das ihm keine finanziellen Opfer auferlegt.

Aber durch die Anwendung dieses Mittels stört der Staat das ganze System seiner Wirtschaftspolitik. Die Kartellschutzzölle bilden die Basis unseres ganzen Zollsystems. Weil wir hohe Eisenzölle haben, mussten wir die Maschinenindustrie durch höhere Zölle entschädigen, als sie sonst wohl erlangt hätte. Die Verteuerung der Spinnmaschinen zwingt uns, den Spinnern höhere Garnzölle zu gewähren. Für die Verteuerung des Garnes

Der  
entsch  
nun e  
preise  
gleich  
aber  
gleich  
Würd  
herab  
Kauf  
dem  
Eisen  
unver  
in gl  
  
ander  
sich  
schlie  
tümer  
sonde  
nicht  
wird  
glaub  
sie  
dem  
der  
gebe  
den  
reich  
einen  
wird  
und  
wirk  
Prod  
  
Ware  
festg  
erre  
werd  
  
hau  
Wär  
Dann  
werd  
wür  
auch  
nied  
kost  
Spa  
Preis  
Dur  
pro  
kart  
selbe  
ständ  
Betr  
Preis

entschädigen wir den Weber durch die Bewilligung hoher Zölle für Gewebe. Setzen wir nun einen Höchstpreis für Eisen fest, der niedriger ist als die Summe des Weltmarktpreises, der Frachtkosten und des Zolls, dann beeinflussen wir zwar den Eisenpreis in gleicher Weise, wie wir es auch durch Ermässigung der Eisenzölle hätten tun können, aber wir gewähren der Maschinenindustrie, der Spinnerei, der Weberei trotzdem den gleichen Zollschutz, den sie zur Entschädigung für die höheren Eisenpreise erlangt hat. Würden wir mit den Eisenzöllen auch die Zölle der anderen Industrien in gleichem Masse herabsetzen, dann würden wir die Preise vieler wichtiger Industrieprodukte senken, die Kaufkraft der inländischen Konsumenten und die Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie auf dem Weltmarkt steigern, die Ausdehnung unserer Industrie fördern. Wenn wir aber den Eisenpreis durch ein staatliches Gebot ermässigen, den anderen Industrien aber trotzdem unveränderten Zollschutz gewähren, dann erreichen wir dieses Ziel nicht oder doch nicht in gleichem Masse.

Die Gefahr, dass die Bureaukratie einseitig gegen einzelne Kartelle einschreiten, andere Kartelle aber desto mehr begünstigen wird, ist sehr gross. Die Bureaukratie wird sich ja überhaupt nur selten zu einem energischen Einschreiten gegen die Kartelle entschliessen können; sie ist ja in dem Glauben an das unbeschränkte Recht des Eigentümers erzogen, sie kann sich dem Einfluss der stärksten Interessentengruppen, insbesondere der Banken, die die grössten Steuerzahler und die Gläubiger des Staates sind, nicht leicht entziehen; sie ist in wirtschaftlichen Fragen ungeschult und unerfahren und wird die Gründe, die die Kartellherren zur Rechtfertigung ihrer Preistreiberei anführen, gläubig hinnehmen. Wird es ihr überhaupt an Energie gegen die Kartelle fehlen, so wird sie natürlich vollständig versagen, wo das Sonderinteresse eines Kartells entweder mit dem fiskalischen Interesse oder mit den Interessen eines grossen und einflussreichen Teiles der besitzenden Klassen zusammenfällt. Die Bureaukratie wird sich zu energischem Vorgehen gegen die Kartelle nur dort entschliessen, wo mächtige bürgerliche Gegeninteressen den Wünschen der Kartelle gegenüberstehen. Wer das parlamentarische Getriebe in Oesterreich kennt, wird keinen Zweifel daran hegen, dass die Feststellung von Kartellpreisen zu einem Gegenstande des parlamentarischen Schachers, der politischen Korruption werden wird. Jedes Kartellgesetz bedeutet also eine gewaltige Stärkung der Macht der Regierung und ihrer Bureaukratie, eine unversiegbare Quelle der politischen Korruption, einen fortwirkenden Anlass zu einseitigen und wirtschaftlich unbegründeten Verschiebungen der Produktions- und Konkurrenzbedingungen.

Bisher hat der Staat die Differenz zwischen dem Inlandspreise der kartellierten Waren und dem Weltmarktpreise durch seinen Zolltarif geregelt, also in einem Gesetze festgestellt. Nun soll er denselben Zweck durch eine behördliche Verfügung zu erreichen suchen! Es soll also ein Recht des Parlaments der Bureaukratie übertragen werden!

Welchen Preis wird aber die Bureaukratie für zulässig erklären, wenn sie sich überhaupt zum Einschreiten entschliesst? Soll sie als „natürlichen Preis“ der kartellierten Waren die Summe des Weltmarktpreises, der Frachtkosten und des Zolles ansehen? Dann wird ihr Gebot überhaupt nur den internationalen Kartellen gegenüber wirksam werden; in der ungeheuren Mehrzahl der Fälle, in den Fällen der innerstaatlichen Kartelle würde sie dann denselben Preis diktieren, den die drohende ausländische Konkurrenz auch ohne Eingreifen des Staates erzwingt. Soll sie einen Preis festsetzen, der erheblich niedriger ist als der Bezugspreis der ausländischen Ware? Aber zwischen den Produktionskosten der inländischen und dem Bezugspreis der ausländischen Ware ist eine weite Spannung; wo liegt innerhalb dieses Raumes der Punkt des richtigen Preises? Soll der Preis so festgestellt werden, dass die kartellierten Produzenten auf den bürgerlichen Durchschnittsgewinn beschränkt, ihnen nicht mehr und nicht weniger als die Durchschnittsprofitrate gesichert wird? Aber wie sollen die Behörden die Produktionskosten der kartellierten Ware, wie die Höhe der Durchschnittsprofitrate ermitteln? Und wenn dies selbst gelänge, sollen sie die hohen Produktionskosten der kleineren und technisch rückständigen oder die niedrigen Produktionskosten der grösseren und technisch fortgeschrittenen Betriebe der Preisberechnung zugrunde legen? Aber im ersten Falle werden sie den Preis nicht ermässigen können, im zweiten werden sie die kleineren und rückständigen

Betriebe zugrunde richten und so der Konzentrationstendenz neue Stosskraft geben! Welche Macht, welche Verantwortung legt man so in die Hände der Bureaukratie!

Wir könnten die Willkür der Bureaukratie dadurch beschränken, dass wir die Grundsätze der staatlichen Preisregulierung schon in das Kartellgesetz aufnehmen. Das Gesetz müsste eine Aufzählung der wichtigsten kartellierten Waren enthalten und das Kartellamt anweisen, um welchen Betrag es die Höchstpreise dieser Waren im Inland höher festsetzen soll, als Waren gleicher Art aus dem Auslande bezogen werden könnten. Haben wir die Spannung zwischen Inlands- und Weltmarktpreis bisher durch den Zolltarif festgestellt, so würden wir sie nun durch einen Tarif regeln, der die zulässige Differenz zwischen dem Preis der inländischen und dem Bezugspreis der ausländischen Ware (ausschliesslich des Zolles) ausdrücklich feststellt; natürlich müsste dieser Preisdifferenztarif die Differenz niedriger bestimmen, als der Zolltarif sie bestimmt hat. Aber die inländischen Kartelle wären in vielen Fällen wohl imstande, ein solches Gesetz zu überlisten. Das Kartellamt würde ja die Höchstpreise periodisch festsetzen, indem es den Bezugspreis der ausländischen Ware aus den Notierungen der Warenbörsen oder aus den Ergebnissen von Offertausschreibungen periodisch ermittelt und nach Abzug des Zolles und Zuschlag der gesetzlich festgelegten Preisdifferenz den zulässigen Höchstpreis im Inlande öffentlich kundmacht. Die Kartelle würden nun, wenn die Festsetzung der Höchstpreise bevorsteht, durch Börsenoperationen auf den ausländischen Märkten oder durch Abmachungen mit den ausländischen Kartellen eine Erhöhung der Bezugspreise der ausländischen Ware und dadurch, da die Preisdifferenz durch das Gesetz festgelegt ist, auch eine Erhöhung des durch die Behörden festzusetzenden Inlandpreises herbeiführen. Dagegen könnten wir uns nur sichern, wenn das Kartellamt durch das Gesetz ermächtigt würde, in solchen Fällen die Höchstpreise niedriger festzusetzen, als sie durch Zuschlag der gesetzlichen Preisdifferenz zu dem Weltmarktpreise berechnet werden. Enthält das Gesetz eine solche Bestimmung, dann bleibt aber wieder der Willkür der Bureaukratie ein breiter Spielraum.

Unter solchen Umständen wird es notwendig sein, der Zusammensetzung des Kartellamtes die grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Zunächst wäre ein Kartellbureau im Handelsministerium zu bilden und mit der Sammlung und Veröffentlichung aller Kartellstatuten und Kartellbeschlüsse zu betrauen. Die Kartelle sind zu verpflichten, ihre Statuten und Beschlüsse dem Kartellbureau mitzuteilen, das sie in ein öffentliches Kartellregister einzutragen hat. Das Kartellbureau hätte ferner die Bewegung der Kartellpreise im Inlande und auf den ausländischen Märkten zu verfolgen und zu registrieren. Vollständig unabhängig von diesem Kartellbureau müsste ein Kartellamt bestehen. Das Gesetz müsste die Unabhängigkeit dieses Amtes und seiner Mitglieder von der Regierung, vom Parlament und von allen Interessenten durch sorgfältig zu erwägende Kautelen sichern. Diesem Amte allein wäre die Bestimmung der Höchstpreise anzuvertrauen. Das Verfahren vor dem Kartellamte müsste unter die Kontrolle der Öffentlichkeit gestellt werden. Zur Beschwerdeführung über die Kartelle wären das Kartellbureau des Handelsministeriums, die Landesauschüsse, Bezirks- und Gemeindevertretungen, die Handelskammern, die gewerblichen und landwirtschaftlichen Genossenschaften und die Konsumvereine zuzulassen. Als Gegner des Beschwerdeführers würden die Vertreter des übermässiger Preise beschuldigten Kartells, als Vertreter der staatlichen Interessen der Leiter des Kartellbureaus des Handelsministeriums erscheinen. Nach Durchführung eines öffentlichen kontradiktorischen Verfahrens und auf Grund der vom Kartellbureau beigeschafften Daten hätte das Kartellamt zu entscheiden. Nur wenn auf diese Weise gegen den Missbrauch der durch das Kartellgesetz dem Kartellamte gegebenen Ermächtigung wenigstens gewisse Garantien geboten werden, scheint uns die staatliche Regelung der Kartellpreise annehmbar. Der Vorschlag des Regierungsentwurfes von 1897, der die Preisbestimmung dem Finanzministerium überlassen wollte, und der Antrag Steinwenders, der sie einer vom Arbeitsministerium ernannten und abhängigen Kommission anvertrauen will, erscheinen uns vollständig unannehmbar.

Die Zollpolitik und die Eisenbahntarifpolitik werden immer die wirksamsten Mittel zur staatlichen Beeinflussung der Kartelle bleiben. Wir sprechen nicht von blossen Erziehungszöllen, die einer jungen Industrie während der ersten Periode ihres Wachstums

Schutz gegen die ältere ausländische Konkurrenz gewähren und, sobald dem jungen Industriezweig sein Dasein gesichert ist, wieder beseitigt werden können. Aber wir haben stets die Kartellschutzzölle bekämpft, die eine Industrie, die an sich keines oder nur eines sehr mässigen Zollschatzes bedürfte, mit einer hohen Zollmauer umgeben, um die inländischen Verbraucher einem Kartell wehrlos auszuliefern. Wir halten diese Kartellschutzzölle für ein Hemmnis der Entwicklung unserer Industrie. Sie zwingen uns, auch die anderen Industrien durch besondere Ausgleichszölle für die Verteuerung ihrer Produktionsmittel zu entschädigen und die Erziehungszölle höher festzusetzen, als dies sonst notwendig wäre; sie führen auf diese Weise eine Verteuerung aller Industrieprodukte herbei, verringern dadurch die Kaufkraft der heimischen Konsumenten und die Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie auf dem Weltmarkt, sie hemmen so die Ausdehnung unserer Industrie. Als entschiedene Gegner der Kartellschutzzölle können wir es nicht grundsätzlich ablehnen, dass durch staatliche Bestimmung von Höchstpreisen für einzelne Waren ein ähnlicher Erfolg erreicht werden soll, wie er durch die Beseitigung oder Ermässigung der Kartellschutzzölle sicherer und vollkommener erreicht werden könnte. Aber wir täuschen uns nicht darüber, dass die staatliche Verwaltung nur in wenigen Fällen die Kraft zu energischem Einschreiten gegen die Kartelle finden wird. Und wir können der staatlichen Preisregulierung nur unter der Bedingung zustimmen, dass möglichst wirksame Bürgschaften dafür geschaffen werden, dass das Kartellgesetz nicht zur Stärkung der Macht der Bureaucratie, zu neuen Formen der politischen Korruption und zu einseitigen, nicht wirtschaftlich, sondern nur politisch begründeten Verschiebungen der Produktions- und Konkurrenzbedingungen führt.

Sind solche Garantien geboten, dann wird das Kartellgesetz ebensowenig die Entwicklung unserer Industrie hemmen, wie die Ermässigung der Kartellschutzzölle sie hemmen würde. Freilich werden aber auch diejenigen eine bittere Enttäuschung erleben, die von dem Kartellgesetz eine Hemmung der ehernen Entwicklungstendenzen des Kapitalismus erwarten. Das Kartellgesetz wird nicht die Akkumulation des Kapitals erschweren. Wenn wir zum Beispiel die Eisenpreise durch staatliches Gebot senken, der Maschinenindustrie aber unveränderten Zollschatz gewähren, dann verringern wir zwar den Anteil der Eisenindustrie, aber wir vergrössern auch den Anteil der Maschinenindustrie an dem gesellschaftlichen Mehrwert; wir verengern den Spielraum der Akkumulation, der Verwandlung des Mehrwerts in Kapital, auf der einen Seite, um ihn auf der anderen zu verbreitern. Ebensowenig wird das Kartellgesetz die Zentralisation der Betriebe hindern. Die hohen Kartellpreise sichern auch manchem kleinen und technisch rückständigen Betrieb die Existenz; er wird zusammenbrechen und seine Produktionsquote an die grösseren und vorgeschrittenen Betriebe übergehen, wenn der Kartellpreis gesenkt wird. Ist die Höhe der Preise begrenzt, dann kann das Kapital nur durch Senkung der Produktionskosten seine Gewinne steigern; nur durch die Vergrösserung der grossen, die Stilllegung oder Aufsaugung der kleinen Betriebe kann es diesen Zweck erreichen. Die Konzentration des Kapitals wird durch das Kartellgesetz gefördert werden. Heute schon kontrolliert zum Beispiel das Eisenkartell einen Teil des in unserer Maschinenindustrie angelegten Kapitals. Werden die Gewinne der Eisenwerke zum Vorteil der Maschinenindustrie geschmälert, dann werden die Beherrscher des Eisenkartells desto eifriger bestrebt sein, engere Formen der Verbindung zwischen Eisen- und Maschinenindustrie herbeizuführen, um auf diese Weise einen Teil des ihnen entgangenen Gewinnes wiederzuerobern. Ebenso wird die Tendenz zur Vereinigung der Rohzuckerfabrikation mit den Zuckerraffinerien, der Rohölproduktion mit den Petroleumraffinerien, jeder Erzeugung von Halbfabrikaten mit der Fabrikation von Fertigprodukten gestärkt werden, wenn der Staat durch seine Preisfestsetzung dem einen Produktionszweig nimmt, um dem anderen zu geben. So wird die Tendenz zur vertikalen Konzentration, die in Deutschland in dem Kampfe zwischen gemischten und reinen Werken in Erscheinung trat, in den Vereinigten Staaten eine der mächtigsten Triebkräfte der Trustbildung insbesondere in der Stahlindustrie war, durch die staatliche Preisregulierung desto mehr gestärkt werden, je energischer das Kartellgesetz gehandhabt wird. Das Kartellgesetz mag gegen einzelne Fälle des Preiswuchers ein Mittel zur Abhilfe schaffen, es mag in manchen anderen Fällen zu Missbräuchen, zur Begünstigung einer Interessentengruppe auf Kosten der

anderen führen, an der grossen Entwicklungsrichtung des Kapitalismus aber wird es nichts ändern.

### Privatmonopol und Staatsmonopol.

Die grossen gesetzestechnischen Schwierigkeiten der staatlichen Regelung der Kartellwirtschaft, die Ungewissheit, ob ein Kartellgesetz den erstrebten Erfolg erreichen, ob es nicht vielmehr zu neuen Missbräuchen der Bürokratie und der Kartellmagnaten selbst reiche Gelegenheit schaffen wird, führt immer wieder zu dem Vorschlag, auf einem anderen Wege gegen die Kartelle vorzugehen. So hat, als die Prager Röhrenaffäre die Aufmerksamkeit der österreichischen Bevölkerung neuerlich dem Eisenkartell zugewendet hat, die „Arbeiter-Zeitung“ in zwei sehr beachtenswerten Artikeln\* verlangt, man möge es versuchen, durch staatliche Monopolisierung des Grosshandels mit Eisen die wirtschaftliche Uebermacht des Eisenkartells zu brechen.

Technische Schwierigkeiten stehen der Ausführung dieses Vorschlages gewiss nicht entgegen. Ein staatliches Verkaufsbureau wird den Verkauf des Eisens ebensogut besorgen wie das Verkaufsbureau eines Kartells oder die Warenabteilung einer Bank. Gegen fiskalischen Missbrauch des Monopols müsste das Gesetz Vorsorge treffen: der Staat müsste verpflichtet werden, sich mit der Verzinsung des in dem Eisenhandelsmonopol angelegten Kapitals zu begnügen, auf jeden Unternehmergewinn zu verzichten. Dadurch würde zunächst der Zwischenhandel ausgeschaltet, der Markt von den an das Eisenkartell angegliederten Handelskartellen befreit, die Konsumenten durch Wegfall des Handelsprofits entlastet.

Soll das Eisenhandelsmonopol nicht die Macht der Bürokratie stärken, soll es zur wirksamen Waffe gegen das Eisenkartell werden, dann muss das Gesetz aber auch genaue Bestimmungen darüber enthalten, zu welchem Preise das staatliche Verkaufsbureau das Eisen von den inländischen Produzenten kaufen soll. Wäre Oesterreich ein selbständiges Zollgebiet, dann wäre die Frage leicht zu beantworten. Der Zoll würde den Staat nicht belasten: denn der Betrag, den das Verkaufsbureau des Handelsministeriums an Zoll entrichtet, würde dann in die Kassen des Finanzministers fliessen. Der Staat könnte also das Eisen vom Ausland ohne tatsächliche Belastung durch den Zoll beziehen. Er dürfte also auch den inländischen Produzenten keinen höheren Preis bewilligen, als er — ohne Einrechnung des Zolles — den ausländischen Verkäufern zahlen müsste. Die Schaffung des staatlichen Eisenhandelsmonopols käme dann der vollständigen Aufhebung der Eisenzölle gleich.

Bei der heutigen Regelung unseres Verhältnisses zu Ungarn treffen aber diese Voraussetzungen nicht zu. Die Zollerträge fallen nicht dem österreichischen, sondern dem gemeinsamen Finanzministerium zu. Trotzdem zieht auch der österreichische Fiskus aus den Zollerträgen Gewinn. Je höher die Erträge des Zollgefälles sind, desto geringer ist die Quote der gemeinsamen Ausgaben, deren Bedeckung unmittelbar aus der österreichischen Staatskasse bestritten werden muss. Da die beiden Staaten in dem Verhältnis 63'6 : 36'4 zu dem Erfordernis der gemeinsamen Regierung, soweit es durch die Zollerträge nicht gedeckt ist, beitragen müssen, bedeutet jede Zolleinnahme von 100.000 K eine Ersparnis von 63.600 K für den österreichischen Staatsschatz. Wenn das Verkaufsbureau des Handelsministeriums bei dem Bezug ausländischen Eisens 100.000 K Zoll bezahlt, so erspart dafür das Finanzministerium am quotenmässigen Beitrag für die gemeinsamen Angelegenheiten 63.600 K. Der Staat wird also als Käufer ausländischen Eisens nicht durch den vollen Betrag des Zolles, sondern nur durch 36'4 Prozent dieses Betrages belastet. Das Gesetz über die Einführung des Eisenhandelsmonopols muss also das staatliche Verkaufsbureau verpflichten, den inländischen Eisenwerken höchstens einen solchen Preis für ihre Waren zu bewilligen, der dem Einfuhrpreis ausländischen Eisens nach Abzug von 63'6 Prozent des Zolles gleichkommt; wollen die inländischen Eisenproduzenten diesen Preis nicht bewilligen, dann kann das Eisen ohne tatsächliche Belastung des Staatsschatzes aus dem Ausland bezogen werden. Trifft das Gesetz diese Bestimmung, dann wird die Schaffung des staatlichen Eisenhandelsmonopols dieselbe Wirkung erzielen wie eine Ermässigung der Eisenzölle um 63'6 Prozent.

\* „Arbeiter-Zeitung“ vom 1. und 2. September 1908.

Der Staat muss das zu diesem Preise erstandene Eisen an die Verbraucher und Kleinhändler ohne Gewinn abgeben. Er muss es an alle Verbraucher zu gleichen Bedingungen verkaufen: dadurch werden jene Ungleichheiten der Konkurrenz beseitigt, die das Eisenkartell erzeugt, um die Kartelle seiner Abnehmer vor unbequemem Wettbewerb zu schützen. Der Staat kann aber auch seine Kunden verpflichten, die Preise ihrer Waren in demselben Masse zu ermässigen, in dem sie durch die Ermässigung der Eisenpreise entlastet werden. So wird dieselbe Wirkung erzielt, als ob mit den Eisenzöllen auch die Zölle der Eisen verarbeitenden Industrien herabgesetzt worden wären. Der Staat beschränkt also durch die Monopolisierung des Eisenhandels nicht nur die Macht des Eisenkartells, sondern auch die Macht der Kartelle in den Eisen verarbeitenden Produktionszweigen.

Auf diese Weise kann der Staat die wichtigsten Produktionsmittel unserer Industrie verbilligen. Dadurch wird die Kaufkraft der inländischen Konsumenten gesteigert und die Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie auf dem Weltmarkt erhöht. So wird die Monopolisierung des Eisenhandels durch den Staat zu einem Mittel, die Entwicklung unserer Industrie zu beschleunigen. Trifft das Gesetz die von uns vorgeschlagenen Bestimmungen über den Einkaufspreis und den Verkaufspreis des Eisens, dann kann das Monopol auch weder für fiskalische Zwecke, noch zur Begünstigung des einen, zur Schädigung des anderen Produktionszweiges missbraucht werden. Erinnern wir uns der grossen technischen Schwierigkeiten der Regelung der Kartellpreise durch die Staatsverwaltung, so wird man wohl zugeben müssen, dass durch die Monopolisierung des Grosshandels mit Eisen der angestrebte Erfolg auf dem ausgedehntesten und wichtigsten Gebiete der Kartellwirtschaft sicherer und gefahrloser erreicht werden kann, als durch ein noch so sorgfältig erwogenes Kartellgesetz.

Aber wir täuschen uns nicht darüber, dass auch nach der Monopolisierung des Eisenhandels das Eisenkartell immer noch über grosse Machtmittel verfügen wird.

Zunächst wird das Eisenkartell gewiss den Versuch unternehmen, durch internationale Abmachungen den Wirkungen der Monopolisierung entgegenzuarbeiten. Allerdings wird das staatliche Verkaufsbureau die kaufkräftigste und zahlungsfähigste Kundschaft auf dem internationalen Eisenmarkte sein. Die ausländischen Verbände werden auf diese Kundschaft nicht gerne verzichten. Trotzdem ist es immerhin möglich, dass das Eisenkartell durch Abmachungen mit den ausländischen Eisenproduzenten die Einfuhrpreise des ausländischen Eisens erhöht und dadurch den Staat zwingt, auch den österreichischen Werken höhere Preise zu bewilligen.

Aber auch an anderen Waffen gegen den Staat wird es dem Kartell nicht fehlen. Es kann zum Beispiel auf den Staat einen schweren Druck üben, indem es erklärt, es würde durch eine Herabsetzung der Preise zu einer Einschränkung der Produktion oder zur Herabsetzung seiner Produktionskosten durch Stilllegung einzelner Betriebe gezwungen, wodurch ganze Ortschaften zugrunde gerichtet werden. Ueberhaupt wird wie jede Begrenzung der Preise, auch die durch das Handelsmonopol bewirkte das Streben nach Herabsetzung der Produktionskosten stärken und dadurch die Tendenz zur Vertrustung der ganzen Eisenindustrie fördern.

So wird die Einführung des Handelsmonopols dem Kampfe gegen die Kartelle gewiss kein Ende bereiten. Die Klagen über das Kartell werden nicht verstummen; nur wird an die Stelle der schwachen vereinzelter Gegner des Kartells die Staatsgewalt treten. Die Wirkungen des Sondereigentums an den konzentrierten und gesellschaftlich genutzten Arbeitsmitteln können nur mit ihrer Ursache gänzlich beseitigt werden.

Von einer Verstaatlichung der Eisenproduktion kann heute freilich keine Rede sein. Die Eigentümer der Eisenwerke würden ja dann die hohen Kartellprofite in der Form der Ablösungsrente fortbeziehen, der Staat würde nur als ihr Betriebsleiter und Kassier fungieren. Nicht auf dem Wege der Ablösung, sondern nur auf dem Wege der Enteignung kann sich die Gesellschaft der Herrschaft der Kartellmagnaten entledigen. Aber zur Enteignung wird sich die herrschende Klasse der Eigentümer niemals entschliessen; nur die Eigentumslosen können das Eigentum aufheben, wo es zur Fessel der Produktion, zum Instrument der Ausbeutung geworden ist. Erst die siegende Arbeiterklasse wird mit dem Sondereigentum an den Arbeitsmitteln auch die Kartelle der Eigentümer beseitigen.

## Jakob Brod: Die Belastung der Industrie durch die Arbeiterversicherung

Eines der am häufigsten gebrauchten Argumente gegen die obligatorische Arbeiterversicherung ist das von der Belastung der Industrie, die man als unausbleiblich hinstellt. Wenn uns die Erfahrung lehrt, dass ein Land selten vom anderen lernen will, sobald es sich um soziale Reformen handelt, so ist dagegen die Theorie von der Schädlichkeit der Arbeiterversicherung für die industrielle Entwicklung noch überall auf fruchtbaren Boden gefallen. Die Befürchtung, dass die Konkurrenz des Auslandes es leicht haben werde, den Wettbewerb auf dem Weltmarkt zu erschweren oder gar unmöglich zu machen, wenn die Arbeiterversicherung gesetzlich eingeführt wird, ist den kapitalistischen Klassen aller Länder gemein. Man geht sogar so weit, mathematisch nachzuweisen, welche Industriezweige durch die Arbeiterversicherung stark leiden und welche zugrunde gehen werden.

Alle diese pessimistischen Weissager verweisen wir zunächst auf Deutschland, dessen beispielloser industrieller Aufschwung gerade in die Zeit fällt, in der die obligatorische Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung eingeführt wurde. Dabei darf nicht vergessen werden, dass Deutschland mit seiner Arbeiterversicherung an der Spitze aller anderen Länder marschiert und mit seiner Invaliditäts- und Altersversicherung heute noch allein dasteht. Die Summen, die in der deutschen Arbeiterversicherung jährlich eingenommen und ausgegeben werden, sind so gross, dass man Oesterreich, Frankreich, Italien, Belgien und die Schweiz zusammenfassen müsste, um absolut und relativ gleich grosse Zahlen zu erhalten. Auf den verschiedenen internationalen Kongressen wie auf den Weltausstellungen präsentiert das Deutsche Reichsversicherungsamt statistische und graphische Tabellen über die Leistungen der deutschen Arbeiterversicherung. Fachleute lassen sich zwar durch die neun- und zehnstelligen Zahlen, die in den Tabellen aufmarschieren, nicht verblüffen, allein sie müssen die grossartige Organisation der sozialen Kräfte anerkennen, die darin zum Ausdruck kommt, dass die Leistungen für Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung vom Jahre 1885 bis Ende 1906 fünf Milliarden und 600 Millionen Mark erreichten, dass in derselben Zeit 500 Millionen Mark für den Bau von Arbeiterwohnungen, Heilstätten und Genesungsheimen aufgewendet wurden und dass die angesammelten Vermögensbestände fast zwei Milliarden Mark betragen. Wenn das alles die kolossale Entwicklung der Industrie Deutschlands nicht hinderte, so drängt sich die Frage auf, ob eine Belastung der Industrie durch die Arbeiterversicherung überhaupt stattfindet. Um diese Frage zu beantworten, müssen wir ihr von der nationalökonomischen Seite nähertreten.

Die Arbeiterversicherung hat bis jetzt nur die Versicherungstechniker und die Juristen beschäftigt. Die Versicherungstechniker haben bekanntlich die Aufgabe, mit Hilfe der höheren Mathematik Beiträge und Leistungen im Gleichgewicht zu erhalten; den Juristen wiederum obliegt es, die Arbeiterversicherungsgesetze auszulegen. Dort, wo es nichts auszulegen gibt, legen sie nach bekanntem Rezept unter. Die höhere Schule für diese Praxis ist unser k. k. Verwaltungsgerichtshof. Die ökonomische Seite der Frage wurde bis jetzt von den Versicherungstechnikern wie auch von den Juristen vernachlässigt. Und doch hat die Nationalökonomie die Aufgabe, auf die Frage Antwort zu geben, woher die Beiträge kommen. Nur auf Grund der Beantwortung dieser Frage können wir beurteilen, ob die Industrie durch die Arbeiterversicherung belastet wird oder nicht.

Das mangelhafte Interesse der bürgerlichen Nationalökonomien für diese Frage ist aber nur bei der Arbeiterversicherung zu beobachten, bei der privaten Versicherung dagegen, die jährlich eine hübsche Anzahl von Millionen an Tantiemen für die Verwaltungsräte und an Dividenden für die Aktionäre der verschiedenen Gesellschaften abwirft, ist ihr wissenschaftlicher Drang unzählbar. Für die private Versicherung können sich die Nationalökonomien sogar sehr begeistern, wenn es darauf ankommt. Im Bericht der Wiener Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1907 stimmt ein Nationalökonom auf die Versicherung an sich folgende Lobeshymne an:



.... „Das Versicherungswesen ist eine der wichtigsten gesellschaftlichen Einrichtungen geworden. Das wachsende Verständnis für die hohe Kulturmission der Assekuranz, die zunehmende Reife des wirtschaftlichen Urteils erleichtern den Trägern dieser schwierigen Aufgaben, den Versicherungsgesellschaften, die Lösung immer neu auftauchender Probleme. Die konstruktive Kraft, welche der Assekuranz innewohnt, befähigt sie unausgesetzt, an ihrem inneren Ausbau fortzuarbeiten und wie sie an sich der kräftigste, unerschütterliche Wall gegen jede ökonomische Not ist, so schützt sie sich auch selbst durch die technischen, wissenschaftlichen Grundlagen, auf welchen sie beruht. — Mochten im Verlauf vieler Jahrzehnte noch so verheerende Stürme über Handel und Industrie hinwegfegen, die Assekuranz ging aus den wirtschaftlichen und finanziellen Krisen stets unversehrt hervor. Auf sie passt darum so recht das Dichterwort: „Das ist der Punkt, der ruhig bleibt, wenn auch ringsumher die Trümmer niederfallen.“

Solche Töne haben wir in Bezug auf die Arbeiterversicherung noch selten gehört; hier wird immer ein- und dasselbe traurige Lied gesungen, das in dem Refrain ausklingt: die Industrie kann die Last, die ihr die Arbeiterversicherung auferlegt, nicht ertragen. Untersuchen wir ein wenig diese Last.

Die Krankenkassen Oesterreichs und die Bruderladen haben vom Jahre 1890 bis 1905 675,047.000 K eingenommen und 632,981.000 K ausgegeben. Beiläufig der dritte Teil der Einnahmen = 225,015.666 K entfallen auf die Unternehmer. In den sieben territorialen Arbeiterunfallversicherungsanstalten, ausser der Berufsgenossenschaftlichen Anstalt der österreichischen Eisenbahnen, wurden in derselben Zeit eingenommen 309,378.105 K, wovon 10 Prozent = 30,937.810 K auf die Arbeiter entfallen. Die Unternehmer hatten also für die Summe von 278,440.295 K aufzukommen. Rechnet man hinzu die 225,015.666 K als Beitrag zur Krankenversicherung, so leistete die österreichische Industrie, soweit sie der Kranken- und Unfallversicherung unterliegt, in der Zeit von 1890 bis 1905 beiläufig 503,456.000 K. Diese Summe wäre im Vergleich zu den Werten, die in der gleichen Zeit von den drei Millionen versicherten Arbeitern Oesterreichs produziert worden sind, auch dann eine wahre Lappalie, wenn sie die Unternehmer aus eigenem hätten aufbringen müssen. Die 503,456.000 K dürften kaum mehr als ein Viertel Prozent des in der Zeit von 1890 bis 1905 durchgeführten Warenumsatzes betragen, weil in Deutschland trotz der Invalidenversicherung die Beiträge der Unternehmer kaum ein halbes Prozent des Jahresumsatzes ausmachen. So minimal wäre also der Beitrag im Verhältnis zum Warenumsatz, wenn ihn die Unternehmer aus eigenem leisten müssten; tatsächlich aber tragen sie zu den Versicherungsbeiträgen aus eigenem nichts bei, sie legen nur den Beitrag aus, um ihn im realisierten Preis der Produkte gleich allen anderen Produktionskosten wieder ersetzt zu erhalten. Das ist nicht etwa nur eine agitatorische Behauptung, sondern die Ueberzeugung auch der Unternehmer, soweit sie ehrlich genug sind, die Wahrheit anzuerkennen. Zum Beweis, dass die Beiträge von den Arbeitgebern nur vorgestreckt werden, wollen wir zwei einwandfreie Zeugen führen. Der eine Zeuge ist der gewesene Staatssekretär im deutschen Reichsamt des Innern Graf Posadowsky. Einer Deputation der Berufsgenossenschaften gegenüber, die wegen der Herabsetzung der Beiträge zum Reservefonds der Unfallversicherung bei ihm vorsprach, führte Graf Posadowsky aus:

„Wie bisher die Beiträge zur Unfallversicherung gleich den Lohnbeiträgen bestritten worden sind, so werden auch die Beiträge zum Reservefonds aufzubringen sein. Es wird dadurch der Industrie nicht arbeitendes Kapital entzogen, vielmehr werden die Beiträge weder vom Standpunkt der Volkswirtschaft noch vom Standpunkt der Privatwirtschaft aus dem Kapitalstock gezahlt, sondern sie bilden einen Teil der Produktionskosten und werden normalerweise wie alle anderen Betriebsausgaben von dem Unternehmer ausgelegt, um sie dann zuzüglich des Unternehmergewinnes von den Abnehmern der Erzeugnisse in deren Preise erstattet zurückzubekommen.“

In demselben Sinne, aber noch viel prägnanter äusserte sich der freikonservative Reichstagsabgeordnete Kommerzialrat Schmidt-Altenburg am 24. November 1907 in der Generalversammlung des Deutschen Tabakvereines, indem er ausführte:

„Meine Herren! Ich bin fest überzeugt, dass bei Ihnen allen zunächst, als diese soziale Gesetzgebung eingeführt wurde und als zum erstenmal die grossen Beiträge für die Krankenversicherung und später vor allen Dingen für die Alters- und Invaliditätsversicherung gezahlt werden mussten, gar mancher gestöhnt hat. Heute aber werden diese Beiträge, die alljährlich in gleicher Höhe wiederkommen, gebucht, sei es auf Unkostenkonto, sei es auf Löhnekonto; denn es ist ja ein Teil des Lohnes, und sie werden selbstverständlich mitkalkuliert und erscheinen im Preise der Ware schliesslich wieder — bei schlechter Konjunktur

vielleicht nicht ganz in vollem Masse, und wir leben ja jetzt in sehr ungünstiger Konjunktur für uns und hoffen, dass es bei günstiger Konjunktur wieder anders werden möge. Jedenfalls ist aber so viel sicher, dass man von einem besonderen Drücken dieser Belastung kaum reden kann, natürlich schon um deswillen, weil, wenn Sie die Summe, die für die soziale Gesetzgebung jetzt gezahlt wird, nicht als Prozentteil des Lohnes ansehen, sondern sich mal umrechnen als Prozentteil Ihres Jahresumsatzes, schliesslich nicht mehr als ein halbes Prozent des Jahresumsatzes herauskommt, und zur Kalkulation, zur Aufrechnung auf die betreffenden Fabrikate dreht es sich tatsächlich nur um ein halbes Prozent. Meine Herren, das ist eine so geringe Summe, dass es unbillig und unrecht wäre, davon ein grosses Geschrei zu machen und zu behaupten, dass wir nicht mehr zahlen könnten, wenn unseren Arbeitern in Zukunft erhöhte Vorteile durch weitere Versicherungseinrichtungen zugewandt werden sollten. Meine Herren, so, wie die Sache in unserer Industrie liegt, liegt sie ja bei weitem in den meisten Industrien in ganz Deutschland. Alle diejenigen Industrien, die ausschliesslich im Inland arbeiten oder die wenigstens zum bei weitem grössten Teile im Inland arbeiten, können sich durch diese Beiträge zu der sozialen Gesetzgebung in keiner Weise belastet fühlen, denn diese Beiträge treffen genau proportional ihre gesamte Konkurrenz; es ist also kein einziger in irgend einer Form bevorzugt. Etwas anderes könnte es sein bei denjenigen Industrien, die in der Hauptsache Exportgeschäft haben. Da könnte man konstruieren — und es ist ja so vielfach geschehen — weil die ausländische Industrie derartige Lasten nicht hat, deshalb sind wir dem Ausland gegenüber im Nachteil. Aber, meine Herren, wenn ich Ihnen schon nachgewiesen habe, dass der gegenwärtige Betrag, der geleistet wird, auf den Umsatz gerechnet, nur ein halbes Prozent austrägt, und wir kämen dazu, dass wir diese Beiträge verdoppeln müssten, dann kämen wir immer erst insgesamt auf 1 Prozent des Wertes der verkauften Ware, und Sie werden alle mir zugestehen, dass nur in beispiellos seltenen Fällen wegen 1 Prozent im Preise ein Geschäft scheitern wird. Zudem darf doch nicht vergessen werden, dass diejenigen Länder, mit denen wir am Weltmarkt in allererster Linie zu konkurrieren haben, das heisst England und Amerika, so erheblich höhere Arbeitslöhne bezahlen, dass durchaus nicht gefolgert werden kann, dass wir im Nachteil sind. Meine Herren, es darf durchaus nicht vergessen werden, dass die Beiträge, die wir für die soziale Gesetzgebung zahlen, entschieden gleichwertig sind mit einer Lohnerhöhung. Der englische, der amerikanische Arbeiter ist gezwungen — und er tut es — in eine Lebensversicherung einzutreten, um seine und seiner Familie Zukunft zu sichern. Die Beiträge, die er dazu jährlich nötig hat, muss er aus seinem Lohne nehmen, und wenn unsere Arbeiter die staatliche Versicherung nicht hätten, so würde der Drang nach höheren Löhnen, die privaten Versicherungsbeiträge zu schaffen, entschieden noch erheblich stärker sein, als er zurzeit ist. Deshalb bin ich der Meinung, dass — mal ehrlich von Arbeitgeber zu Arbeitgeber gesprochen — die Anlage in diesen Versicherungsbeiträgen durchaus keine schlechte ist. Man kann nicht behaupten, dass sie ein gewissermassen noch auf den Lohn hinzugezahltes Geschenk sei, sondern die Auffassung eines Arbeiters wird immer dahin gehen, dass er, weil er nun nicht nötig hat, durch Eintreten in eine private Versicherungsanstalt für seine und seiner Angehörigen Zukunft zu sorgen, sich damit begnügen kann, dass er seinen Lohn aufbraucht.“

Man könnte fragen, was denn den freikonservativen Kommerzialrat veranlasst haben mag, so offenherzig den Tabakindustriellen die Wahrheit zu sagen. Die Antwort darauf ist einfach und kurz: Dem Herrn Abgeordneten Schmidt-Altenburg war es darum zu tun, seine Kollegen vom Tabakverein zu überzeugen, dass sie, wenn sie den Arbeitern in den Vorständen der Ortskrankenkassen die Zweidrittelmajorität nehmen wollen, um die Parität einzuführen, sich entschliessen müssen, statt wie bisher ein Drittel, die Hälfte der Beiträge zur Krankenversicherung zu zahlen. Die Unternehmer können um den Preis der Parität die neue „Last“ auf sich nehmen, zumal sie sie ohnehin nicht tragen, sondern auf die Abnehmer der Waren abwälzen. Edle Motive waren es also nicht, die den Herrn Kommerzialrat veranlassten, eine nationalökonomische Wahrheit auszusprechen, aber er sprach sie aus.

Wir wissen nun, was wir von dem Geschrei unserer grossen und kleinen Unternehmer über die Belastung der Industrie durch die Arbeiterversicherung zu halten haben. Um der Wahrheit die Ehre zu geben, müssen wir jedoch konstatieren, dass die grossen Unternehmer nicht die lautesten Schreier in diesem Konzert sind; die kleinen Kläffer und Demagogen und jene „Arbeitgeber“, die bei einer Beitragshinterziehung erwischt werden, sind es, die sich über die unerträgliche Last der Arbeiterversicherung am meisten entrüsten. Die Wortführer dieser Leute sind die christlichsozialen Abgeordneten Wohlmeyer, Steiner und Genossen.

Angesichts der bevorstehenden parlamentarischen Beratung über die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung in Oesterreich wird es gut sein, die demagogischen Schreier daran zu erinnern, dass die Lasten der Arbeiterversicherung nicht von den Unternehmern, sondern von den Abnehmern der industriellen Erzeugnisse, also von der Masse der arbeitenden Bevölkerung getragen werden.

## Julius Fischer: Das Auswanderungsgesetz

Die auffallende Tatsache, dass ein lebendigeres politisches und theoretisches Interesse des europäischen Proletariats an einer sozialen Erscheinung von so hervorragender Bedeutung, wie es die Auswanderung ist, erst in den allerletzten Jahren, seit Amsterdam und Stuttgart, wahrnehmbar wird, findet eine teilweise Erklärung in dem Wesen der älteren europäischen Emigration. Ihrer Zusammensetzung nach der Bevölkerung der neuen Welt kultur- und rassenverwandte Familienwanderung, ging sie grösstenteils rasch und endgültig in den unermesslichen Raum und die noch erst in der Entstehung begriffenen menschenhungrigen Volkskörper der neuen Staaten ein. Ihre Beziehungen mit der alten Welt waren spärliche und zufällige; letztere empfand meist nur die negative Seite, nur das Fortgehenmüssen und den Verlust von Bevölkerungsteilen. So kam es, dass sich proletarische und bürgerliche Wirtschaftsauffassung ziemlich übereinstimmend darin begegneten, in der Auswanderung ein trauriges Symptom der wirtschaftlichen Zustände zu beklagen.

Dann setzte seit den Siebziger- und Achtzigerjahren die grosse Verschiebung des Auswanderungsgebietes nach Südosten ein; die anschwellenden Massen fremder Rasse und niedriger Kultur wurden nicht mehr so leicht von dem bereits einigermassen gesättigten Volkskörper der neuen Welt absorbiert und von dem zur vollen Entwicklung gelangten Kapitalismus mehr und mehr in proletarische, un stabile Stellung gedrängt. Rückständig und unorganisiert, begannen sie schnell den Klassenbestrebungen des fortgeschrittenen Proletariats der Einwanderungsländer gefährlich zu werden. Damit setzten die starken und noch stets wachsenden Abwehrtendenzen ein, denen die scharfe Einwanderungsgesetzgebung der meistens industriell entwickelteren Einwanderungsländer ihr Dasein verdankt und die sich trotz der grundsätzlichen Bedenken, die aus dem Prinzip der internationalen Solidarität fliessen, auch in der Sozialdemokratie dieser Länder behaupten, ja selbst in den Stuttgarter Beschlüssen eine gewisse Geltung erobert haben.

Eine Darstellung der Entwicklung und Wirkungsweise dieser Widerstände sowie des grossen Prozesses der Proletarisierung und kapitalistischen Eingliederung der europäischen Auswanderung selbst, endlich des Entstehens der temporären überseeischen Massenwanderung, parallel mit der sich die grosse kontinentale Saisonwanderung ausbildete, gehört nicht hierher:\* genug, dass diese Etappen eine zunehmende Durchdringung des Wirtschaftslebens der alten Welt mit dem Vorgang (und den Folgeerscheinungen der Auswanderung bezeichnen, womit sich natürlich auch eine neue Erkenntnis ihrer Bedeutung und eine lebendigere Stellung- und Anteilnahme je nach der Klassenlage des einzelnen verband. Während die auswandernde Masse selbst die Leiden erduldet und im übrigen ihre Stellung zu der Sache aus dem wirtschaftlichen Zwange zur Auswanderung sich ergibt, was in der demokratischen Forderung nach Schutzgesetzen und Verwerfung aller Beschränkungen zum Ausdruck gelangt, stehen sich innerhalb der kapitalistischen Welt das agrarische und industrielle Unternehmertum auch hier mit einer gewissen Gegensätzlichkeit gegenüber: letzteres seinen Lebensbedingungen nach jeder Freizügigkeitsbeschränkung abhold, welche ja stets seiner Reservearmee weit mehr die Z Flüsse sperren, als sie vor Abgängen bewahren würde; dagegen das Agrariertum, in erster Linie durch die Auswanderung betroffen, deren Wirkung durch die gleichfalls aus den agrarisch-hauswirtschaftlichen Gebieten sich rekrutierende Binnenwanderung verstärkt wird, in seinen betrieblichen Traditionen einer anhaltenden Gebundenheit der Arbeitskräfte geneigt; so lebt die zugestandene und aggressive Auswanderungsfeindlichkeit eigentlich nur in den Reihen des grossen Grundbesitzes.

Das stärkste positive Interesse endlich findet sich beim Export- und Reedereikapital; speziell für einen Teil des letzteren ist der unverringerte Fortbestand der europäischen Auswanderung geradezu eine Existenzfrage: das riesenhafte Wachstum der grossen transatlantischen Schifffahrtsunternehmungen hat sich im Laufe einer Generation

\* Hierüber die Artikel von Max Schippel, Otto Bauer, Hillquit, Eckstein in der „Neuen Zeit“ 1907.

aus den Ueberfahrtsgeldern von mehr als 20 Millionen armer, gedrückter Zwischendeckspassagiere aufgebaut. Sie sind die breite Basis, auf der sich der Luxus der ersten Kajüte, die ständige Vergrößerung der Dimensionen und Fahrgeschwindigkeiten, die zunehmende Verdichtung des Verkehrs entfalten konnten. Mit einem plötzlichen Wegfallen der Zwischendecker würden die Dividenden der Transportgesellschaften verschwinden: hat doch das starke Abflauen der Auswanderung im letzten Jahre allein dem Norddeutschen Lloyd eine Mindereinnahme von etwa elf Millionen gebracht!

Seite an Seite mit dieser Interessentengruppe stehen die expansiven Bedürfnisse des Exportkapitals mit ihrer Begleitung von imperialistischen und nationalistischen Aspirationen. „Der Auswanderer ist der beste Pionier des Exports!“ — „Mögen unsere Brüder in der neuen Welt heimatliche Art und Sitte wahren und rege Beziehungen zum alten Vaterland pflegen.“ Das heisst sie sollen, wenn schon ihre Arbeitskraft der Ausbeutung durch den vaterländischen Kapitalismus entgeht, doch wenigstens die nutzbaren Qualitäten als „innerer Markt“, die sie ehemals besaßen, nicht gänzlich einbüßen, sondern sich eben in „Exportmarkt“ verwandeln. Ihr gutes Staatsbürgerrecht, lieber von konnationalen als von fremden Händlern ausgebeutet zu werden, bleibe ihnen ungeschmälert. So betrachtet, stellen sie nunmehr kein verlorenes, sondern nur ein hinausprojiziertes Stück Volkskraft dar, mit dessen Hilfe man sogar im Wege der höheren dortigen Löhne etwas von dem beneideten Reichtum der neuen Welt in die Taschen der europäischen Warenverkäufer herüberzusaugen hoffte. Als nun der erwartete Geldstrom wirklich zu fließen begann und die Bodenpreise hier und dort unter der starken Nachfrage der mit Ersparnissen heimgekehrten zeitweiligen Auswanderer gewaltig emporstiegen, da drang die Begeisterung für die Emigration selbst bis in die Herzen mancher stockkonservativer Agrarier.

All dies hat schliesslich die Erkenntnis geweckt, dass eine gewisse Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Auswanderer im eigenen Interesse des heimischen Kapitalismus liegt; im Verein mit den drängenden Anklagen der Volksparteien und nicht ohne alle Einwirkung agrarischer Beschränkungstendenz ist so in den letzten Jahren in den wichtigeren Emigrationsländern eine Schutzgesetzgebung entstanden: dem deutschen, italienischen und ungarischen Gesetze reiht sich seit 1904 ein österreichischer Entwurf an, der noch der parlamentarischen Erledigung harret.

\* \* \*

Das erste Objekt einer solchen Gesetzgebung ist der Auswanderungsagent in seinen verschiedenen Typen als Anwerber von billigen Arbeitskräften für ausländische Unternehmer oder als Kundenzutreiber für die Schifffahrtsgesellschaften. Obgleich mit der Entfaltung des kapitalistischen Betriebes der modernen Massenauswanderung eine sehr grosse Anzahl solcher Existenzen auftrat, wusste doch die Öffentlichkeit recht wenig über ihren Geschäftsbetrieb, bis eine Reihe von Prozessen, wie derjenige von Wadowice,\* die weite Verbreitung von Methoden enthüllte, welche einen Vergleich mit denjenigen des afrikanischen Sklavenhandels aushalten: Betrug, Verführung, Bestechung und Alkohol, gegen Widerstrebende alle Mittel der Einschüchterung und Gewalt bis hart an die Grenzen des nackten Menschenraubes.

Der Agent überschwemmt sein Tätigkeitsgebiet mit gefälschten günstigen Berichten über das Einwanderungsland; er tritt in persönliche Verbindung mit Auswanderungslustigen und schafft sich in der Person von Wirten, Dorfwucherern und Gemeindebeamten wertvolle Gehilfen; nach Bedarf tritt er als Amtsperson oder als Helfer der Dorfbevölkerung gegen die Beamten auf. Deserteure und Strafbefohlene sind seine beste Beute; er vermittelt nicht nur die Schiffskarte, sondern schafft auch Wechselgeld, Reisekleidung und Dokumente. Und jede dieser Leistungen, jeder Zwischenfall ist mit schamloser Prellerei verbunden: er betrügt bei den Fahrkarten, beim Geldwechsel, bei Quartier und Verpflegung; er erfindet ständig neue Anlässe für Extraprovisionen: Einholung von Nachrichten, Auslösung der Dokumente, wirkliche oder vorgegebene Bestechung der Grenzpolizei. Dabei hält er seine Opfer ständig in enger Gewalt; sie werden aufs

\* Caro in der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung“ 1907.

elendeste befördert und gepflegt und während des ganzen Transports, oft auch noch am Bestimmungsort, streng von jeder Berührung mit der Aussenwelt isoliert.

Die Verbote und Strafdrohungen, mit welchen ältere und neuere Gesetze dieses Treiben zu unterdrücken suchten, hatten begreiflicherweise wenig Erfolg; es gelang den Agenten, ihre Tätigkeit zu verdecken, sich allenthalben, selbst unter den Aufsichtsbehörden, Mitschuldige zu sichern; der reiche Gewinn (für den „Kopf“ zahlen die Schiffahrtsgesellschaften bis zu 7, ja 12 K) gestattete das Risiko einer gelegentlichen Bestrafung. Deshalb kann man auch auf die übereinstimmenden Reklame- und Agenturverbote der neueren Auswanderungsgesetze keine besonderen Hoffnungen setzen, solange ihnen nicht umfassende internationale Vereinbarungen positiver Natur Unterstützung verleihen.

Weniger weitgehend als das italienische und teilweise das ungarische Gesetz verbietet der österreichische Entwurf die Agentur nicht, wohl aber die eigentliche Reklame, und gestattet, eine berufsmässige Auskunfterteilung über die Aussichten der Auswanderung nur als gemeinnützige Unternehmung zu betreiben. Es ist zu befürchten, dass derlei Anstalten häufig nur die Maske einer Uebertretung der Agenturvorschriften bilden werden; um so wärmer sei die hier gebotene eminente Gelegenheit, durch Errichtung von Auswanderererkundungsstellen eine enge Fühlung und in jeder erwünschten Richtung aufklärenden Einfluss auf die Auswanderermassen zu gewinnen, unseren lokalen Organisationen empfohlen. (Die Regierung selbst will eine individuelle Auskunfterteilung nicht betreiben.)

In der eigentlichen Agententätigkeit trennt der Entwurf die Anwerbung von Lohnarbeitern für das Ausland von derjenigen der Reisenden für die dritte Schiffsklasse nach Uebersee mit zwingender Vorschrift.

In ersterer Beziehung wird nunmehr der empörende Unfug jener Agenten, die ihre Menschenware „gewissermassen auf Spekulation“ anzuschaffen und partienweise an Reflektanten abzugeben pflegten, beseitigt: zur Anwerbung von Lohnarbeitern für das Ausland ist nur der Arbeitgeber selbst oder sein (schriftlich) zum Abschluss schriftlicher Arbeitsverträge Bevollmächtigter berechtigt.

Gewerbsmässige Vermittler von Lohnarbeitern nach dem aussereuropäischen Ausland bedürfen einer Konzession, die, an österreichische Staatsbürgerschaft, inländischen Wohnsitz und Erlag von mindestens 5000 K Kautions gebunden, jederzeit beschränkbar und widerruflich ist. Der Konzessionär darf eine Tätigkeit nur entfalten, soweit er schriftliche Aufträge bestimmter Arbeitgeber bereits besitzt. Bedauerlicherweise ist die Ausdehnung dieser Norm auf die Vermittlung bestimmter Lohnarbeiterkategorien nach dem europäischen Ausland dem Verordnungsweg vorbehalten, womit der grösste Teil der Saisonarbeit einstweilen ungeschützt bleibt.

Nach Ländern, welche Kontraktarbeitern den Eintritt versagen, ist die Anwerbung verboten. Wird diese Vorschrift übertreten und erfolgt eine Zurückweisung, so hat der Agent dem Angeworbenen allen Schaden, mindestens aber den dreifachen für Reise und Verpflegung aufgewendeten Betrag, zu ersetzen. Ebenso können unbefugt oder mit Taxüberschreitung eingehobene Vermittlungsgebühren im dreifachen Betrag zurückgefordert werden. Für diese Ersätze haftet die Kautions, und zwar in erster Linie.

\* \* \*

Als wenig erfolgversprechend stellen sich die Mittel dar, mit denen der Entwurf der überaus häufigen und verderblichen Schädigung der Auswanderer durch falsche Vorspiegelungen des Agenten über Art und Bedingungen der anzutretenden Arbeit begegnen will: § 16 erlegt dem Agenten für den Fall, „als sich der von ihm abgeschlossene Arbeitsvertrag für den darin bezeichneten Arbeitgeber als nicht rechtsverbindlich erweist“ — dem Angeworbenen gegenüber „für allen ihm hieraus erwachsenen Nachteil, mindestens aber mit dem dreifachen... für die Reise nach dem Arbeitsorte sowie für die Verpflegung auf dieser Reise notwendigerweise aufgewendeten Betrage“ — Ersatzpflicht auf. Das klingt recht energisch. Allein es drängt sich die Frage auf, wer denn entscheiden soll, ob der Vertrag „rechtsverbindlich“ ist. In allen Fällen, wo nicht ganz klarer Betrug durch effektive Fälschung der Vollmacht und dergleichen seitens des Agenten vorliegt, wird der Geschädigte

zwecks Haftbarmachung des Agenten offenbar durch gerichtliches Erkenntnis dartun müssen, dass der Arbeitsvertrag oder einzelne Punkte desselben für den Arbeitgeber nicht bindend sind. Hat er die Prozessführung gegen diesen aus Mangel an Mitteln oder Hilflosigkeit inmitten eines fremden Landes unterlassen, so kann ihm der Agent den fehlenden Nachweis der Rechtsunverbindlichkeit entgegenhalten. Im Inland wird sich für eine solche Prozessführung schwerlich eine Kompetenz finden und jedenfalls ein hier erstrittenes Anerkenntnis der Rechtsverbindlichkeit des Vertrages die Möglichkeit einer Haftbarmachung des Agenten ausschliessen, gegen den ausländischen Arbeitgeber aber sicherlich nicht vollstreckbar sein. Und da angesichts der angeführten Gesetzesbestimmung die Vollmacht des Agenten ja gewiss meist formell in Ordnung sein wird, so werden tatsächlich die Geschädigten nur selten in die Lage kommen, auf die Kautions greifen zu können. Wenn es aber dazu kommen sollte, dann wird sich ein Betrag von 5000 K leicht als viel zu gering zur Deckung der einfachen, geschweige denn der dreifachen Schadenssummen erweisen, da das Anwerbungsgeschäft, um rentabel zu sein, mit grossen Massen arbeiten muss.

Der Motivenbericht begründet nun die Verwerfung einer „grundsätzlichen Haftung“ des Agenten „für die Zuhaltung des Arbeitsvertrages seitens des Arbeitgebers“ damit, dass die Statuierung einer solchen „in vielen Fällen, in denen für den Arbeitssuchenden keine Gefahr besteht, die Tätigkeit des Vermittlers ausschliessen oder doch sehr verteuern“ würde; er will also den Schutz prinzipiell versagen, weil häufig ein Schutzbedürfnis nicht vorhanden ist! Dabei sind die schutzbedürftigen Fälle so zahlreich wie möglich: selbst aus dem Deutschen Reiche kommen sehr häufig Berichte über Kontraktbrüche der Arbeitgeber, besonders der ländlichen. Ohnehin fast rechtlos, für jede freie Regung mit der Ausweisung bedroht, sind hier die fremden Saisonarbeiter keinesfalls in der Lage, auftauchende Konflikte mit dem Arbeitgeber energisch auszutragen; der Erfolg eines Rechtsstreites ist unsicher, dagegen die Gefahr, von dem preussischen System infolge des Verlustes der Arbeitsstelle als lästiger Ausländer behandelt zu werden, gross.

Oft wird auch der Arbeitsvertrag infolge eingetretener Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (Bauunternehmer und dergleichen) nicht eingehalten werden oder er kann sich als Strohmann erweisen und zu gegebener Zeit verschwinden, so dass die mittellosen und von der Heimat entfernten Arbeiter nun doch widerstandslos einem jeden zufallen müssen, der sie annekieren will!

Gegen alle derartigen Schädigungen ist ein wirksamer Schutz also offenbar nur durch eine unbedingte Haftbarmachung der Kautions des Agenten für die Einhaltung des vermittelten Arbeitsvertrages und durch wesentlich höhere Bemessung derselben zu erreichen. Beides hat zur Voraussetzung, dass das System der kleinen Agenten verschwindet und die ganze Auslandsanwerbung von Arbeitskräften in einer oder wenigen kapitalstärkigen Grossunternehmungen konzentriert wird; eine derartige Institution würde in ihrer festen Betriebsstätte, in den grösseren investierten Mitteln, in der Möglichkeit, ständige Ueberwachungsorgane bei ihr zu halten, die Ausübung der staatlichen Aufsicht sehr erleichtern; ihre Sache wäre es, sich an ihren „Auftraggebern“ gegen Vertragsbruch sicherzustellen.

Man fürchte nicht, dass es dem entwickelten Kapitalismus angesichts des wachsenden Bedürfnisses nach auswärtigen Arbeitskräften nicht möglich sein wird, den Weg zur Ueberwindung der technischen Schwierigkeiten zu finden, welche sich der Ueberführung der gegenwärtigen rückständigen und zersplitterten, gewissermassen „wilden“ Organisation in eine kapitalistisch konzentrierte entgegenstellen.

Was den materiellen Inhalt der Arbeitsverträge betrifft, so wären Klauseln, wie: Verzicht auf gesetzliche Kündigungsfrist, auf Organisationsarbeit und dergleichen zu verbieten. Die Statuierung von Minimallöhnen zu fordern, hätte wenig Sinn, da solche entweder lediglich auf eine bedeutungslose Adaptierung der „ortsüblichen Tagelöhne“ hinauslaufen oder aber sich unter agrarischem Einfluss zu einem Prohibitionsversuch entwickeln würde. Auch in Stuttgart (Antrag Ellenbogen) wurde die Festsetzung von Minimallöhnen nur für das Einwanderungsland gefordert.

Vor dem Eingehen in die Betrachtung der überseeischen Auswandererbeförderung möge hier die Stelle der Stuttgarter Resolution, welche die Forderungen des Proletariats an den Staat in knappster Fassung enthält, Platz finden.

Der Kongress verlangt:

Ueberwachung der Schiffsagenturen, der Auswanderungsbureaus, eventuell gesetzliche oder administrative Massnahmen gegen diese, um zu verhindern, dass die Auswanderung für die Interessen kapitalistischer Unternehmungen missbraucht werde. — Neuregelung des Transportwesens, insbesondere auf den Schiffen, Ueberwachung der Bestimmungen durch Inspektoren mit Disziplinar-gewalt, welche aus den Reihen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter zu bestellen sind, Fürsorge für neu ankommende Einwanderer. — Regelung auf internationaler Basis....

Volle Geltung haben diese Forderungen noch nirgends erlangt. Am nächsten kommt ihnen das italienische Gesetz; das deutsche ist recht karg und blutlos; mehr bietet das ungarische, welches aber durch engherzige Emigrationsverbote, die deutlich den Stempel der feudalagrarischen Mache tragen, und mehr noch durch den Missbrauch, den es in der berüchtigten Praxis der magyarischen Polizei erfährt, geschändet wird.

Der österreichische Entwurf (1904) endlich ist eklektisch, tadelnswerter durch das, was ihm fehlt als durch das, was er enthält, aber grundsätzlich verfehlt darin, dass er sich nur als Vollmacht an die Regierung darstellt, den in ihm geregelten Auswandererschutz im Verordnungswege zu aktivieren.

Während der Gültigkeitsdauer einer solchen Verordnung ist das Recht der überseeischen Auswandererbeförderung an eine besondere Erlaubnis des Ministeriums des Innern gebunden, deren Erteilung und jederzeitige Zurücknahme oder Beschränkung im Ermessen der Behörde liegt (analog in den ausländischen Gesetzen). Ausländer müssen einen im Inland wohnenden Oesterreicher als verantwortlichen Bevollmächtigten bestellen und sich den inländischen Gesetzen und Gerichten unterwerfen. Agenten des Beförderungsunternehmers (die nicht auch Anwerbungsagenten sein dürfen!) müssen Inländer sein und eine Kautions von mindestens 5000 K erlegen; sie bedürfen der ministeriellen Genehmigung, die jederzeit widerruflich ist.

Der Beförderungsunternehmer selbst hat sich über den Besitz von geeigneten Schiffen auszuweisen und eine Kautions im Mindestbetrage von 100.000 K zu erlegen. Die Kautions haften in erster Linie für die Ansprüche der Auswanderer.

Ebenso wie das deutsche und das ungarische Gesetz die Erteilung der Konzession nur für zu bestimmende Länder und Routen zulassen und das italienische Gesetz dieselbe sogar auf bestimmte inländische Häfen beschränkt, so sieht auch der österreichische Entwurf vor, dass in der Erlaubnisurkunde die Bestimmungsländer, Aus- und Einschiffungshäfen, für die sie gilt, angeführt werden.

Soweit durch diese Beschränkungen die Ausschliessung solcher Häfen, beziehungsweise Reiserouten ermöglicht werden soll, die sich den im Interesse des Auswandererschutzes zu treffenden Ueberwachungsmassnahmen nicht fügen, darf man sie billigen, zumal die Hauptmasse der Oesterreicher über ausländische Häfen geht, in denen wir die Zulassung unserer Schutzmassregeln, soweit nicht in Hinkunft abzuschliessende internationale Vereinbarungen helfen, nicht erzwingen können. Doch sei ausdrücklich betont, dass wir diese Möglichkeit ja nicht ihrem speziellen Schutzzwecke entfremdet und zu handels- oder machtpolitischen Experimenten missbraucht sehen möchten.

Von allergrösster Wichtigkeit sind die Bestimmungen über die Tarife und den Beförderungsvertrag; sie stellen eigentlich das Zentrum des staatlichen Einflusses auf die Transportunternehmer dar und ihre Art und Durchbildung bestimmt wesentlich den Wert des ganzen Gesetzes.

Der Staat wahrt sich volle Tarifhoheit; die Tarife, welche ministerieller Genehmigung unterliegen, müssen den Gesamtpreis für die Beförderung der Person und des Freigepäcks sowie für ärztliche Behandlung und Verpflegung, worin auch eine dreitägige Verpflegung am Einschiffungsorte oder der Sammelstation begriffen ist, enthalten. Eine Extrabehaltung darf für keine dieser Leistungen gefordert werden, ebenso wenig irgend eine Provision für den Agenten.

Im italienischen Gesetz ist die Art der Erstellung der Tarife auf das genaueste geregelt; dieselben werden vom Ministerium (des Aeussern) alle vier Monate neuerlich

festgesetzt und in breitester Weise veröffentlicht. Ueberschreitung der normierten Fahrpreise hat Konzessionsverlust zur Folge, ebenso „Verabredungen der Unternehmer, den Transport der Auswanderer um die genehmigten oder bestimmten Preise abzulehnen“. In letzterem Falle tritt — was von prinzipieller Bedeutung ist — die Regierung aktiv in die Bresche; sie ermächtigt die lokalen Komitees, „in allem die Tätigkeit der Repräsentanten der Unternehmer zu vertreten“, zieht durch besondere Konzessionserteilung andere Unternehmer zum Ersatz der kartellierten heran und ist berechtigt, „jede andere Massregel zum Schutze der Auswanderer zu treffen“. Damit erscheint eine obschon unvollkommene Art der Verstaatlichung des Auswanderungswesens angebahnt: es wird die Befriedigung des Auswanderungsbedürfnisses als öffentliche Angelegenheit anerkannt, deren Besorgung unter den vom Staate festgesetzten Bedingungen auf jeden Fall sicherzustellen ist. Die privatkapitalistischen Unternehmer werden beibehalten, aber durch vorstehende Bestimmungen im Zusammenhang mit den gleichfalls sehr eingehenden Normen über Details der Beförderung (Unternehmensstätten, Luftraum, Beköstigung, hygienische Massnahmen, Geschwindigkeit, Fahrplan u. s. f.) gewissermassen zu blossen Kontrahenten der Regierung gemacht, deren Renitenz oder mangelnde Leistungsfähigkeit mit jederzeitiger Lösung des Verhältnisses und in letzter Konsequenz mit der im Gesetze zwar nicht ausdrücklich vorgesehenen, aber aus den übrigen Bestimmungen kraft logischer Notwendigkeit folgenden Uebernahme des Auswanderertransportes in staatliche Regie bedroht ist.

In all diesen Dingen steht der österreichische Entwurf weit zurück; so wie die blosser Inkraftsetzung des Auswandererschutzes der Verordnungsgewalt überlassen bleibt, so sind hier nochmals alle wichtigen Einzelbestimmungen, die dem Prinzip des Auswandererschutzes erst Leben und Realität verleihen, einer weiteren besonderen Verordnungstätigkeit vorbehalten und im Gesetzestexte nur kurz und wenig präzise angeführt. Ist dabei auch die Fassung des Entwurfes eine solche, dass daraus die Legitimation der Regierung zu allen erdenklichen Massregeln bis zur vollen Verstaatlichung abgeleitet werden kann, so bedarf es doch keiner langen Auseinandersetzung, um wie viel grössere Garantien für eine wirksame Aktivierung des Auswandererschutzes bestehen, wenn dessen einzelne Institutionen und die zu ihrer Durchführung erforderliche Organisation bereits im Gesetze zwingend festgelegt sind.

Es ist überhaupt charakteristisch für diesen österreichischen Entwurf, dass er seinen grössten Radikalismus in billigen, aber wenig wirkungsvollen Verboten austobt, dagegen bei der Schaffung von positiven Einrichtungen, die das Budget belasten könnten, die stärkste Zurückhaltung beobachtet.

Organisatorisch sind ein Auswanderungsbeirat und Auswanderungskommissäre, Informationsorgane und die Schaffung eines Auswanderungsfonds vorläufig in Aussicht genommen. Von den Beförderungsunternehmern zu haltende Auswandererheime werden gewerbepolizeilich begünstigt. Das ist nun ausserordentlich wenig; namentlich müsste weit mehr über die Tätigkeit der Inspektoren gesagt sein und nach italienischem Muster die Bestellung von mitreisenden ärztlichen Inspektoren angeordnet werden. Der Stuttgarter Kongress fordert mit Recht solche aus den Reihen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter. Speziell für Oesterreich wird es sich übrigens notwendig zeigen, den ausländischen Transportunternehmern die Zulassung seiner Inspektoren als Konzessionsbedingung aufzuzwingen. Ferner sind bei der Regierung des Einwanderungslandes akkreditierte Reiseinspektoren und Auskunftsstellen zu schaffen.

Um zur vollen Wirksamkeit zu gelangen, müssen sich diese Einrichtungen auf einer in den engeren Herkunftsgebieten der Auswanderung selbst bestehenden, breiten und dezentralisierten Inlandsorganisation aufbauen, deren leitender Gedanke es ist, an allen Punkten, wo die Tätigkeit der Agenten einzusetzen pflegt, ihnen zuvorzukommen und sie entbehrlich zu machen. Sie muss daher fähig sein, das Vertrauen der Bevölkerung zu gewinnen und sie zur Mitarbeit heranzuziehen.

Italien hat das gesamte Auswanderungswesen in einem besonderen Kommissariate konzentriert, welches dem Ministerium des Aeussern untersteht, aber eine grosse Autonomie besitzt, und welchem ein aus Beamten und Fachmännern zusammengesetzter Auswanderungsrat beigegeben ist. Der Vorsitzende des Kommissariats erstattet seinen Jahres-



bericht, der der parlamentarischen Genehmigung unterliegt. Die untere Organisation bilden ehrenamtliche Bezirks- und Gemeindegremien, denen der Bezirksrichter oder der Bürgermeister vorsitzt. Es ist auch eine, allerdings ganz unzureichende Vertretung der lokalen Arbeiterorganisationen in den Gremien gesetzlich vorgesehen.

Wie dieses System sich in der Praxis bewährt hat, darüber liegen zuverlässige genügende Berichte nicht vor; bei energischer Durchführung ist es wohl geeignet, allenthalben in der Bevölkerung über die Auswanderungsfragen informierte und im Kontakt mit einander und der Zentrale stehende Vertrauenspersonen zu erziehen; wenn die Kommissionen nicht einseitig zusammengesetzt sind und die wahren Vertreter der auswandernden Bevölkerung darin Platz zur Betätigung finden, so werden sie sicherlich nur Gutes leisten können.

Darum muss bei einer etwaigen Uebertragung dieses Systems auf österreichische Verhältnisse die Teilnahme der Arbeiterklasse sowohl in der Zentrale als in der örtlichen Organisation in weit höherem Masse sichergestellt werden, als es in Italien geschah. Würde man die lokalen Organisationen den Gemeindegremien allein ausliefern, so wäre, wie die gemachten Erfahrungen zur Genüge zeigen, in vielen Fällen ganz einfach den Kreaturen der Auswanderungsagenten eine Heimstätte ihres „Wirkens“ geschaffen!

Es wird deshalb Sache unserer Abgeordneten sein, sowohl für das beamtete Inspektorat als auch für die ehrenamtlichen Stellen die gesetzliche Beteiligung zahlreicher Vertreter der Gewerkschaften durchzusetzen.

Dass im Klassenstaate eine immerhin ziemlich umfassende sozialpolitische Gesetzgebung sich nicht leicht durchsetzen konnte, ohne dass dabei auch spezielle kapitalistische Interessen ihre Rechnung gefunden hätten, ist selbstverständlich. In unserem Falle bieten die Bestimmungen der Auswanderungsgesetze über Erteilung und Entziehung der Beförderungserlaubnis die Möglichkeit der Ausübung eines scharfen Protektionismus zugunsten einzelner Unternehmungen und inländischer Häfen; die zum Auswanderertransport zugelassenen Reedereien geniessen einen ungeheuren Vorteil: obzwar die Beförderung von Kajütenpassagieren und der Warentransport nicht an die Konzession gebunden sind, beruht doch die Rentabilität vieler Linien so überwiegend auf dem Auswanderergeschäft, dass mit seiner Monopolisierung faktisch eine solche des Gesamtverkehrs dieser Route verbunden sein kann. Daher ist es begreiflich, wenn von den Reedereiinteressenten starke Propaganda für eine „Nationalisierung“ der Auswanderung, das heisst für ihre mehr oder weniger künstlich bewirkte Zuleitung und Beschränkung auf die inländischen Häfen und Transportunternehmungen, gemacht wird.\*

Gleichwohl war es das einzig Richtige, dass der Entwurf von einem Versuch, die Auswanderung auf inländische Routen zu beschränken, prinzipiell Abstand genommen hat; es ist der Regierung zu empfehlen, dass sie sich durch den lauten Enttäuschungslärm, der sich aus eben diesem Grunde von beteiligter Seite gegen die Vorlage erhoben hat, nicht beirren lasse.

Diese Auffassung leitet sich keinesfalls von einem formalen Freihandelsstandpunkte her, sondern lediglich von der Rücksichtnahme auf das Interesse der Auswanderer, welcher sich selbstverständlich jede andere damit verknüpfte wirtschaftspolitische Erwägung unterzuordnen hat. Die volle Nationalisierung hat Italien: die Einschiffung der Auswanderer darf nur in inländischen Häfen, vorläufig sogar nur in Genua, Neapel und Palermo, erfolgen. Eine Umschiffung diesseits des Ozeans ist nur bei höherer Gewalt im ausschliesslichen Interesse der Auswanderer erlaubt. Im Zusammenhang damit sind auch die Wohlfahrts- und Ueberwachungseinrichtungen auf diese Häfen konzentriert.

Diese sicherlich sehr starken Beschränkungen der Freiheit des Verkehrs sind nun wegen der darin gebotenen Erleichterung des Auswandererschutzes unbedenklich zu billigen, zumal sie den Bedingungen der geographischen Lage entsprechen. Aber in Oesterreich wären gleichfalls wegen der geographischen Lage analoge Massregeln durchaus

\* Man berechnet in österreichischen Interessentenkreisen, dass mit dem Transport der österreichischen und ungarischen Auswanderer durch ausländische Unternehmer der Handelsmarine beider Staaten jährlich zirka 40 Millionen Kronen entgehen: eine sehr bedeutsame Ziffer, wenn dagegengehalten wird, dass zum Beispiel 1906 das Betriebsergebnis des Oesterreichischen Lloyd nur 7.23 Millionen, dasjenige der Austro-Americana nur 4.34 Millionen Kronen erreichte.

erkünstelt und eine unerträgliche Belastung der Auswanderer. Unsere grössten Auswanderungsgebiete liegen nun einmal im Attraktionskreise der Nordsee; sollte man da wohl den galizischen Auswanderern der Austro-Americana zuliebe zumuten, den viel längeren Weg nach Triest zu nehmen, um nach eventuell bedeutender Wartezeit dann die Ueberfahrt in 17 bis 20 Tagen statt in 6 bis 9 zu machen? Eine solche Politik wäre nicht nur im höchsten Grade antisozial, sondern auch von vornherein des Misserfolges sicher. Dies zeigte deutlich das klägliche Misslingen des Versuches der ungarischen Regierung, die Auswanderung ihres Landes für die Cunard-, respektive Adria-Gesellschaft und die Route Fiume—New York zu monopolisieren; trotzdem mit aller erdenklichen Brutalität für die Erreichung dieses Zieles gearbeitet wurde, gingen über Fiume im Jahre 1905 nur 30 Prozent, 1907 gar nur mehr 16 Prozent der ungarischen Auswanderer.\* Auch in Ungarn, gleichwie in Oesterreich finden eben nur die Bewohner der südlichen Landesteile bei der Einschiffung über die adriatischen Häfen einen Vorteil. Glaubt die Regierung diese Häfen und die heimische Schifffahrt dennoch unterstützen zu sollen, so möge sie es durch Schaffung eines musterhaften Auswanderungsdienstes und hervorragender Wohlfahrtseinrichtungen tun. Alles weitere, besonders jede Art von „wohlgemeinter Ueberredung“ und patriotischem Zwange, hat füglich zu unterbleiben.

Nun noch ein paar Worte über die Bedeutung des Auswanderungsphänomens für die autonome Politik der Arbeiterklasse eines Auswanderungslandes.

Wir mögen die Leiden, die den einzelnen zur Auswanderung treiben und die Gefahren, denen er entgegengeht, beklagen; aber wir wissen, das „die Ein- und Auswanderung der Arbeiter vom Wesen des Kapitalismus eben so unzertrennliche Erscheinungen sind, wie die Arbeitslosigkeit, Ueberproduktion und Unterkonsum der Arbeiter“; wir können daher ihre Ursachen nur bekämpfen, so wie wir den Kapitalismus als Ganzes bekämpfen. Es hat sich deshalb auch der Kongress von Stuttgart gegen alle Ausnahmsmassregeln und Beschränkungen der individuellen Freizügigkeit ausgesprochen, wohl wissend, dass derartige reaktionäre Versuche in letzter Linie immer dahin führen werden, den auf dem Proletariat lastenden Druck zu befestigen.

Hingegen wollen wir nicht übersehen, dass die Auswanderung, so sehr sie Produkt, Hilfsmittel und Objekt der kapitalistischen Ausbeutung ist, doch auch zugleich einen gewaltigen Hebel der allgemeinen Emanzipation des Proletariats darstellt und auch in den speziellen Kämpfen der Arbeiterklasse eines Landes eine wirksame Waffe werden kann: es wäre verlockend, der Frage näher zu treten, welche Rolle in diesem Sinne einmal einer planmässigen Massenauswanderung zufallen wird. Doch liegt dergleichen noch weit im Felde. Aktueller ist die automatische Entlastung des Arbeitsmarktes infolge der Abwanderung. Sie gewinnt dadurch an Bedeutung, dass die Perioden industriellen Aufschwunges diesseits und jenseits des Ozeans zeitlich parallel gehen, so dass das Abströmen starker Proletariersmassen häufig (zum Beispiel ganz unzweifelhaft im europäischen Kohlenbergbau während der Periode 1904/7) gerade mit einem besonders gesteigerten inländischen Arbeiterbedarf zusammenfällt und derart zuweilen sehr günstige Chancen für Lohnkämpfe zu schaffen vermag.

Freilich scheint dann auch der Rückschlag doppelt heftig werden zu müssen, wenn das plötzliche Abflauen der Konjunktur, so wie wir es vor wenigen Monaten erlebt haben, ungeheure momentan freigesetzte Arbeitermassen gleichsam in einer einzigen grossen Flutwelle an den europäischen Strand zurückdrängt. Allein es hat sich gezeigt, dass der Stoss weniger schwer war, als man befürchten musste, weil die in den Händen der Rückwanderer befindlichen amerikanischen Ersparnisse ihnen einen gewissen Rückhalt gewähren.

Die Arbeiterklasse der Auswanderungsländer, als Ganzes angesehen, hat es zustande gebracht, aus dem riesenhohen kapitalistischen Aufschwung der neuen Welt einen Brocken für sich zu retten, der ihr das Ueberstehen der Depressionsperiode erleichtern mag.

Sodann bilden die Zurückgekehrten ein Ferment der Bewegung und Aufklärung selbst in der trägsten Masse rückständiger ländlicher Bevölkerungen; der Mann, der in der neuen Welt im ungünstigsten Falle doch von einem Anhauch demokratischen Lebens berührt wurde, der eine Fülle von neuen Kenntnissen, neuen Bedürfnissen mitgebracht,

\* Nach Diner-Dénes in der „Neuen Zeit“ vom 10. August 1907, S. 633 ff.

der als Mitglied oder als Aussenstehender die Macht und die Möglichkeiten proletarischer Organisation erfahren hat, wird nicht wieder zu einem unterwürfigen Sklaven seiner Ausbeuter und bürokratischen Beherrscher. Einmal gelockert, gewinnen die wirtschaftlichen und moralischen Bande, die ihn in Abhängigkeit hielten, nicht leicht wieder die alte Festigkeit. Dem Beispiel des einen folgen viele; und wenn die Bewegung an Stärke und Dauer gewinnt, so vermag sie in wenigen Jahren das Gefüge und den Geist der Bevölkerung von Grund aus umzupflügen, wozu die kapitalistische Entwicklung des Inlandes allein vielleicht erst in Dezennien geführt hätte.

Wir sehen ferner in der häufigen und massenhaften Berührung von Proletariern der alten und neuen Welt eine mächtige Hilfe zur Förderung des Bewusstseins der internationalen Solidarität; selbst die Konflikte, die sich ergeben haben und eine Lösung auf sozialdemokratischer Basis erfordern, müssen in dieser Richtung wirken, da sie für gewaltige Massen kaum erst zum Klassenbewusstsein erwachender Proletarier den Zwang herbeiführen, sich mit ihren fortgeschritteneren Klassengenossen zusammenzufinden. Schliesslich wollen wir auch die günstige Gelegenheit zur Agitation, die sich im Zusammenströmen grosser Massen auf Transporten und in Arbeitsorten bietet, nicht achtlos beiseite lassen.

So deutet sich uns auch hier an, wie der kapitalistische Umwandlungsprozess aus seinem eigenen Fortschreiten die Kräfte erzeugt, welcher sich das Proletariat zum Kampfe gegen den Kapitalismus bedienen wird.

---

---

## Engelbert Pernerstorfer: Gedanken über Arbeiter- **bildung**

Wäre die Volksschule, was sie ihrer Idee nach sein sollte, so müsste sie ein ungeheures Lehrbedürfnis erzeugen. Sie gäbe den Massen nicht allein die elementaren Vorbedingungen des mechanischen Lesenkönnens, sondern sie würde in ihnen durch Vermittlung realer Kenntnisse und Anleitung zum Gebrauch der geistigen Fähigkeiten jene allgemeine Disposition erzeugen, die die Grundlage des Dranges nach Erkenntnis und Wissen ist. Dass die Volksschule bei uns und anderswo diese Aufgabe nicht erfüllt, ist bekannt. Dass sie sie nicht erfüllen kann, wird nicht so allgemein eingesehen. Es ist schon viel getan, wenn sie die Massen für die Zwecke der materiellen Produktion leidlich vorbereitet. Der Unternehmer braucht eine gewisse Menge von unterrichteten Menschen, aber von der grossen Masse der Arbeiter verlangt er nur wenig Wissen und Bildung. Freilich mehr als ehemals, weil die Entwicklung der Technik Leute von intelligenterem und unterrichteterem Habitus fordert. Genau so richtet der Staat für seinen Bedarf auf sogenannten höheren Schulen Leute ab. Unter diesen höheren Schulen gelten besonders die Universitäten als Stätten der Wissenschaft. Man sagt sogar: der freien Wissenschaft! Wir wissen, wie es mit dieser freien Wissenschaft bestellt ist. Und auch da sagen wir wieder: bestellt sein muss. Die wirklich freie Wissenschaft ist für den heutigen Staat ebenso sicher das Ende, als die wirkliche Volksbildung das Ende der heutigen ökonomischen Ausbeutungsmethode wäre.

Aber es ist nicht so, dass wir durch die Volksbildung und durch die Wissenschaft die politische und soziale Freiheit erkämpfen könnten. Umgekehrt wird es eine echte Volksbildung und eine freie Wissenschaft erst geben können, wenn die politische und soziale Freiheit erobert ist, wenn der Sozialismus gesiegt hat. Nichtsdestoweniger kämpfen wir auch heute schon unaufhörlich für die Ausbreitung der Volksbildung und für die Freiheit der Wissenschaft. Sie sind für uns Mittel und Ziel.

Besonders muss uns die Volksschule interessieren. Sie ist für Hunderttausende die einzige Gelegenheit, schulmässig, das heisst methodisch etwas zu lernen. Abgesehen von der immer noch viel zu grossen Zahl der Analphabeten (und dabei habe ich nur die deutschen Schulen im Auge), wissen wir, dass die bestehenden Schulen auch nicht in der bescheidensten Weise den Anforderungen entsprechen, die wir stellen. Wobei wir ohnehin schon Rücksicht nehmen auf jene Unzulänglichkeiten, die notwendigerweise aus der

privatkapitalistischen Produktionsweise entspringen müssen. Auch von christlichsozialen Praktiken wollen wir da ganz absehen. Einzig die normale, nicht über das allgemein-österreichische Mass der Verpfaffung hinausgehende, die sogenannte „liberale“ Volksschule soll uns vor Augen stehen. Was leistet sie und was kann sie leisten? Sie lehrt ihre Schüler oft notdürftig genug lesen, schreiben und rechnen. Sie kann nicht mehr leisten vermöge ihrer Organisation und vermöge des proletarischen Zustandes der grossen Mehrzahl der Kinder. Sie gibt dem Schüler ins Leben nicht Wissbegierde mit. Das Lesen gilt nur späterhin als ein Mittel zur Befriedigung der Neugierde, die sich an schlechten Unterhaltungsbüchern und miserablen Zeitungen befriedigt. Gerade in dem Zeitpunkte, da der jugendliche Geist zu erwachen beginnt, da an die Stelle einer wenn auch noch so regen, doch wesentlich bloss rezeptiven Aufnahmefähigkeit eigene Denktätigkeit sich zu entwickeln beginnt, hört zudem die Volksschule auf und entlässt den jungen Menschen, damit er im Leben, das für ihn nicht selten sofort Erwerbsleben ist, sich selbst weiterbringe.

Das ist ein Zustand, der nur deswegen nicht allgemein als schrecklich empfunden wird, weil heute noch die Masse der Gebildeten und Ungebildeten die Dinge, wie sie sind, als im wesentlichen unabänderlich hinzunehmen gewohnt ist. Nur sozialistisches Denken leitet aus der Stumpfheit zur Hoffnung. Nur die sozialistische Arbeiterbewegung sucht ihre Massen in methodischer Weise geistig zu entwickeln.

Nun ist der industrielle Arbeiter in der gesamten Masse des Volkes gerade derjenige Teil, dem die unvollkommene Organisation der Volksschule am meisten schadet. Sein kümmerliches Heim gibt ihm keine Hilfe und keinen Ersatz, ausser dort, wo die Eltern nicht in gerade bitterster Not leben und schon durch die Schule der sozialistischen Denkweise gegangen sind. Das sind immer noch, gegenüber den Hunderttausenden, Ausnahmefälle. Der junge Arbeiter kommt ins Leben, geistig völlig ungenügend ausgerüstet. Wohl ihm, wenn er früh sozialistische Arbeiterorganisationen kennen lernt und sich seiner der stolze Gedanke einer Gemeinsamkeit bemächtigt, die nicht bloss eine materielle ist. Da mag sich ihm auch die Gelegenheit bieten, seine mehr als mangelhaften Schulkenntnisse zu erneuern und zu erweitern. Schon das ist schwer und erfordert eine nicht leicht zu überschätzende Energie. Seine schon erworbene oder die zu erwerbende Schulbildung ist elementar. Sie genügt vorerst, das gedruckte Wort zu verstehen. Mehr leistet der nun kräftig durch die sozialistischen Gedanken in Bewegung gesetzte Intellekt. Rasch versteht er sich und seine Arbeitsgenossen als Träger einer mächtigen Weltbewegung, fügt sich in sie ein und empfindet ein gehobenes Selbstbewusstsein. Er fängt zu lesen an und mit Eifer. Er hat vor allem sein Fachblatt. Dieses leitet ihn zu den politischen Parteiblättern.

Ein bürgerlicher Bildungsphilister könnte nun leicht versucht sein, höhrend zu sagen: „Das ist die Bildung, die ihr dem Arbeiter gebt!“ Ja, was ist denn Bildung? Eine Definition der Bildung zu geben, ist sehr schwierig. Man hat darüber viel gestritten. Ich will auf die Frage nicht näher eingehen, aber zwei Gedanken möchte ich aussprechen: Keinesfalls ist die Bildung ein Wissen um die Dinge, jedenfalls ist die Bildung nicht bloss eine Sache des Intellekts, sondern auch und oft mehr eine Sache des Willens. Das Drängen nach Wissen und „höherer“ Bildung ist für die Arbeiterbewegung charakteristisch, es ist so allgemein, dass selbst die schwächeren Elemente ihm nicht völlig entgehen. Es geht in erster Linie auf jene revolutionären Wissensgebiete, die das geistige Weltbild ganz neu erscheinen lassen gegenüber fast allen überlieferten Vorstellungen. Das sind die Naturwissenschaften im weitesten Umfange. Wie ist diese Erde geworden, wie sind die Pflanzen, die Tiere geworden? Wie ist insbesondere der Mensch geworden und wie ist er leiblich organisiert? Das sind Fragen des allergrössten Interesses für den Arbeiter. Wir wissen, das sind zugleich Fragen von der grössten Bedeutung für die moderne Weltanschauung. Der von der Kirche stets auf das Jenseits vertröstete Arbeiter wird durch die so gewonnenen Erkenntnisse der sogenannten positiven Religion gegenüber skeptisch, indifferent und feindselig. Die Feindseligkeit gegenüber der Kirche steigert sich zum Hasse, wenn der Arbeiter sieht, dass die Diener der Religion der herrschenden, den Arbeiter so bedrückenden Gesellschaftsordnung Polizeihilfe leisten. Mag er tausendmal äusserlich innerhalb der Kirche verbleiben, innerlich hat er sich frei gemacht, sie hat keinen Einfluss

mehr auf sein geistiges Leben, sie kann ihn nicht mehr hindern, seine geistige Nahrung nach seinem Geschmack zu suchen, sie scheidet als direkt bildungsfeindliches Element aus seinem Leben aus. An die Stelle des Jenseits tritt das Diesseits, er arbeitet für die Besserung seines materiellen Lebens in den Reihen seiner Arbeitsgenossen und fühlt sich in erster Linie als Glied einer neuen Kette. Mit der alten Gemeinschaft der Gläubigen hat er innerlich nichts mehr zu tun.

So ist er, wie man sagt, grober Materialist geworden. Und dabei entwickelt er Tugenden, die durchaus einen hohen Idealismus zeigen. Er übt Solidarität, Opferwilligkeit und Hingebung für die Partei. Das ist nicht bloss eine Folge nüchterner Nützlichkeitsabwägung. Er denkt nicht oder nur in vereinzelt Fällen an die Vorteile der Gegenseitigkeit, vor allem bewegt ihn der moralische Gedanke der Gegenseitigkeit. Das Wort Genosse hat für ihn den Sinn: Bruder. Aber auch sein geistiges Streben, das ihm zuvörderst nicht unmittelbar Nutzen bringt, geht aus einem grossen Idealismus hervor. Er erkennt, die grossen Ziele des Sozialismus werden nur erreicht durch ein nicht bloss physisch, sondern auch geistig starkes und freies Proletariat. Dieses Ziel erscheint ihm als die Befreiung nicht bloss seiner Klasse, sondern als die Befreiung der Menschheit.

So treibt ihn sein sozialistisches Bekenntnis zur Ausbildung seines Geistes. Man könnte leicht den Beweis führen, dass der sozialistische Arbeiter allen unorganisierten oder andersparteilich organisierten Arbeitern ganz unverhältnismässig überlegen ist in Wissen auf politischen, ökonomischen und auch anderen Gebieten.

Am meisten Gelegenheit, sein Wissen zu erweitern, hat der Arbeiter natürlich in den grossen Zentren. Hier sind die sogenannten Bildungsmöglichkeiten am dichtesten. Hier existieren von der Partei errichtete Arbeiterschulen, in denen es von den elementaren Lehrfächern angefangen bis zu wissenschaftlichen Kursen geordnete Lehrgänge gibt, hier gibt es ausserparteiliche Institute und Vereine, die den Arbeitern Gutes bieten (wie in Wien das Volksheim und der Volksbildungsverein), hier gibt es Arbeiter- und Volksbibliotheken, hier gibt es endlich Theater, Musikaufführungen, Museen aller Art. Hier hat der Arbeiter, sofern er nicht unter besonders ungünstigen Lohnverhältnissen leidet oder noch auf einem allzu tiefen Niveau der geistigen Entwicklung steht, wirklich viele Gelegenheiten, geistig vorwärts zu kommen.

Natürlich ist die Zahl jener, die die gebotenen Gelegenheiten auch ausnützen, noch immer nicht so gross, als wir wünschen. Sie wird aber um so grösser, je mehr unsere Arbeiterorganisationen sich ausbreiten, je mehr Arbeiter Sozialdemokraten werden. Wiederholt muss auf das nachdrücklichste darauf hingewiesen werden, dass es nie eine organisierte politische Partei gegeben hat, die in gleich hohem Grade wie die sozialdemokratische auf eine sich immer weiter ausbreitende, erhöhte und erhöhende geistige Bildung ihrer Angehörigen hingearbeitet hat und hinarbeitet. Diese Angehörigen sind aber zum weitaus grössten Teil Arbeiter.

Als in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung die germanischen Barbaren in das hochkultivierte römische Reich kamen, da zertrümmerten sie es mit ihrer unverbrauchten physischen Kraft. Sie hatten kaum eine Ahnung von dem geistigen Gehalte der alten Welt. Sie waren gekommen, um Gebiet zu erobern, und siehe da, sie bemächtigten sich auch überraschend schnell des geistigen Landes, das vor ihnen lag. Und diese zweite Eroberung wäre zweifellos rascher vor sich gegangen, wenn nicht das Christentum der Weltflucht jede geistige Entwicklung gehemmt hätte. Das Wort vom finsternen Mittelalter ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Gegenüber den grossen Widerständen des asketischen Christentums, das auf der anderen Seite auf Weltherrschaft ausging, also ein Doppelgesicht zeigte, war die dennoch geleistete intellektuelle Arbeit bewundernswert. Man denke nur an die mittelalterliche Kunst. Aber auf dem Gebiete des wissenschaftlichen geistigen Fortschrittes zeigt das Mittelalter ein trauriges Bild. Man spricht immer von der sittigenden Kraft des Christentums, wie mir scheint, mit grosser Uebertreibung. Noch aber hat die Seite des Christentums keine strenge und ausführliche wissenschaftliche Darstellung gefunden, die jene geistige Reaktion hervorgerufen hat, um derentwillen das Wort vom finsternen Mittelalter aufgekommen ist. Die absolute Herrschaft einer theologisch-dogmatischen Weltanschauung duldet kein wissenschaftliches Streben. Wie weit

waren schon die alten Griechen in der philosophischen Erkenntnis gekommen, wie verhältnismässig weit hatten sie und die Römer es schon auf dem Gebiete so mancher ihnen zugänglichen Wissenschaft gebracht. Man denke an ihre geographischen und naturwissenschaftlichen Forschungen, man erinnere sich an ihre Geschichtschreibung von dem naiven Herodot angefangen bis auf Plutarch, Tacitus, Sallustus u. s. w. Alle diese schon erreichten Entwicklungsstufen versanken. An die Stelle der philosophischen Forschung trat die Theologie, die Kenntnis der realen Wissenschaften verschwand gänzlich und an ihre Stelle traten kritiklose Fabeln. Jahrhunderte hat es gebraucht, um wieder geistig ins Freie zu kommen. Und der Weg ins Freie war nur möglich durch die Anknüpfung an die Antike, durch die Herstellung jener geistigen Tradition, die die Völker Europas zu einer kulturellen Einheit verschmolz. Es entstand die moderne Kultur.

Innerhalb dieser modernen Kultur nun stehen die Arbeitermassen, „die modernen Barbaren“. Zwar haben sie nicht jene unverbrauchte Physis, die die Germanen auszeichnete, aber an ihrer Stelle verfügen sie, je länger je mehr, über ungeheure Zahlen. Ihre Stärke ist ihre massige Wucht. Wäre der ordnende Gedanke des Sozialismus nicht gekommen, so wäre es leicht denkbar gewesen, dass die unterdrückten und rechtlosen Massen einmal sich in einem gewaltigen Anprall gegen die moderne Welt erhoben hätten, um alles zu vernichten, die Gewaltherrschaft und die Kultur.

Vor diesem Schicksal hat die moderne Welt der Sozialismus gerettet. Er hat den Typus des modernen Arbeiters erzeugt, der mit derselben Leidenschaft nach Befreiung vom ökonomischen Joche lechzt, wie er um seinen Anteil an den geistigen Gütern dieser Welt und um die absolute Freiheit des Geistes und der Wissenschaft kämpft. So ist der moderne Arbeiter in seiner besten Ausprägung der wirkliche Träger aller geistigen Zukunftshoffnungen geworden. Der Arbeiter aber, der sich dieser seiner Stellung bewusst geworden ist, der strebt mit feuriger Seele hinauf in die reine Atmosphäre der Wissenschaft und Kunst. Je mühsamer es ihm wird weiterzukommen und je mehr er trotz heissestem Bemühen zurückbleibt, um so brünstiger umfasst er sein grosses Lebensideal, den Sozialismus, der den Kommenden die Möglichkeiten geben soll, die ihm heute die Enge des Lebens und der Druck der Verhältnisse verweigern. Die „modernen Barbaren“ wissen heute schon, was die alten Barbaren jahrhundertlang nicht wussten, dass es gilt, alles, was die vergangene Kulturarbeit der Menschheit aufgestapelt hat, sorgsam zu bewahren, ins eigene Leben aufzunehmen und an die Zukunft weiterzugeben. Bestärkt werden sie in dieser Ueberzeugung, wenn sie erfahren, dass alle grossen Geister der Menschheit mit einer merkwürdigen Deutlichkeit der Stimmen für sie sprechen und für ihren Kampf. Auf dem Höhenweg der Menschheit, da darf der Arbeiter erhobenen Hauptes einhergehen. Rechts und links stehen die Denkmäler der wirklich Grossen dieser Welt, der Grossen im Geiste, und wenn er von den Werken der einen gehört, in den Büchern der anderen gelesen hat, so darf es ihm wohl dünken, dass die ernstesten Häupter sich grüssend neigen und ihre Augen ihm zulächeln.

## Bücherschau

### Marx-Literatur

Die grossen Ereignisse des gesellschaftlichen Lebens sind die treibenden Kräfte, die auch die Bewegung des Denkens auslösen. Veränderungen der Daseinsweise der Menschen erzeugen Veränderungen ihrer psychischen Disposition; sie wenden die Aufmerksamkeit der Beobachter und Forscher neuen Gegenständen zu, sie machen die Menschen fähig, das Ueberlieferte anders zu werten, als die Väter es getan, und steigern dadurch auch die Fähigkeit, durch die Kritik der überlieferten Vorstellungen zu neuen und reiferen Vorstellungen aufzusteigen. Jede grosse Wendung der Erkenntnis ward nur durch eine grosse Umwälzung im Leben der Menschen möglich.

Aber die neue Erkenntnis ist nicht etwa nur bestimmt durch die neuen Tatsachen, die neuen Erfahrungen, die die soziale Wirklichkeit selbst dem Beschauer zuträgt, sondern immer auch durch die Beschaffenheit des diese Tatsachen betrachtenden und ordnenden Bewusstseins selbst. Dieses Bewusstsein aber bearbeitet die Erfahrungstatsachen mit jenen Erkenntnismitteln, die die früheren Geschlechter, seine Vorarbeiter, erarbeitet und ihm vererbt haben. Obwohl eine neue Erkenntnis nur durch neue Erfahrung ermöglicht wird, die einerseits als neuer Gegenstand des Wissens sich dem Forscher darbietet und andererseits durch die Erschütterung der alten Vorstellungen und Verknüpfungen die Disposition zu neuer Gestaltung und Ordnung des Er-

fahrungsmaterials schafft, so kann doch das erkennende Bewusstsein die neuen Tatsachen immer nur mit Hilfe der ihm von den Älteren überlieferten Denkmittel sich aneignen. So schliesst auch die radikalste Umwälzung der Wissenschaft ein historisches Element ein; die neuartigste Erkenntnis ist doch immer nur die Verknüpfung neuen Erfahrungsmaterials mit Erkenntnisformen, die älteren Entwicklungsstufen des menschlichen Bewusstseins entstammen. Diese Tatsache begründet die Kontinuität der Entwicklung des menschlichen Denkens.

Wer also ein grosses Erlebnis aus der Geschichte der Wissenschaft, wie es die Entstehung der Marxschen Gesellschaftslehre ist, erklären will, kann sich nicht damit begnügen, zu zeigen, wie die kapitalistische Umwälzung und die in ihrem Gefolge einerschreitende politische Revolution dem Begründer des modernen Sozialismus eine Fülle neuer Erfahrungstatsachen als das Material seiner Wissenschaft zugetragen und wie diese Revolution im Leben der Menschen die Disposition zur völligen Umwälzung ihres Denkens geschaffen hat; er muss vielmehr auch darstellen, wie in Marxs Bewusstsein die neue Arbeit an dem neuen Erfahrungsmaterial geleistet wurde mit den Denkmitteln, die sein Erbe aus der älteren Geschichte des menschlichen Denkens waren. Diese zuletzt umschriebene Aufgabe löst die gedankenreiche Schrift, in der Dr. Max Adler „Marx als Denker“ feiert.\*

Max Adler beginnt mit einer kurzen Kritik der Philosophie Hegels, die hoffentlich dazu beitragen wird, die falsche, von einem geistlosen Materialismus und Positivismus in Umlauf gesetzte und trotz aller Widerlegungen immer noch fortlebende Hegel-Legende zu zerstören. Dass Hegels Philosophie nichts anderes war als ein grandioser Versuch, die lebendige Wirklichkeit der Erfahrung in den Rahmen eines philosophischen Systems einzuspannen, dass Hegel, in dieser Hinsicht ganz ein Kind des naturwissenschaftlichen Zeitalters, in der Selbstbewegung des Geistes doch nur die Eigengesetzlichkeit des Weltprozesses darstellt und, indem er den Geist auf einer bestimmten Stufe seiner Entwicklung zum Bewusstsein seiner selbst kommen lässt, das menschliche Denken als einen Teil des Weltprozesses erfasst und in die unendliche Kausalkette hineinstellt, wird hier treffend gezeigt. Vielleicht wäre die Darstellung noch anschaulicher geworden, wenn Adler aus Hegels Phänomenologie die eigene Darstellung des Denkens über das Verhältnis des Geistes zum Bewusstsein übernommen hätte, an der sich, wie ich glaube, am überzeugendsten nachweisen lässt, dass ein naturwissenschaftlich orientierter kritischer Empirismus der Hegelschen Philosophie zugrunde liegt.

Max Adler zeigt nun, wie Marx Hegels Eigengesetzlichkeit des Geistes umgestaltet zur Eigengesetzlichkeit des sozialen Geschehens. Wie bei Hegel der sich nach eigenen Gesetzen bewogende Weltprozess zum Bewusstsein seiner selbst kommt im menschlichen Denken, so wird bei Marx die zwar durch das Bewusstsein der Menschen verlaufende, aber ihnen unbewusst gebliebene Gesetzmässigkeit des sozialen Geschehens auf einer bestimmten Entwicklungsstufe ihrer selbst bewusst

in der sozialen Erkenntnis, die nun nichts anderes ist als die reale Gesetzmässigkeit des sozialen Geschehens, in das Bewusstsein gehoben. So wird aber diese Erkenntnis nun selbst zum Kausalfaktor: die soziale Theorie schlägt um in die soziale Praxis, die Erkenntnis der gesellschaftlichen Arbeit in ihre planmässige Organisation und Leitung. Zur Erkenntnis der sozialen Gesetzmässigkeit, der ihr Leben unterworfen ist, gereift, hebt die Arbeiterklasse diese Gesetzmässigkeit als eine fremde Macht auf, indem sie selbst zur Gesetzgeberin wird; indem sie den gesellschaftlichen Charakter der individuellen Arbeit durchschaut, erkämpft sie die planmässige und unmittlere Leitung der gesellschaftlichen Arbeit. So stammt Marxs Sozialismus von jenem Hegelschen Gedanken eines Weltprozesses, der, zunächst unbewusst fortschreitend, schliesslich im Denken der Menschen zum Bewusstsein seiner selbst und dadurch erst zu seiner reifsten Selbstgestaltung gelangt.

Die eigentliche Leistung von Max Adlers Schrift ist nun der Nachweis, wie dieser Gedanke, im Keime schon in Marx' Jugendschriften enthalten, sich allmählich zum System entfaltet, bis er im „Kapital“ seine reifste Gestalt findet. So sehen wir in der Einheitlichkeit des Marxschen Denkens doch auch sein organisches Wachstum. Dieses Nachweises wegen erscheint uns Adlers Schrift als eine überaus wertvolle Vorarbeit zu einer wissenschaftlichen Biographie von Karl Marx. „Ein Gedanke der Jugend, verwirklicht in der Reife des Alters“ — so erscheint uns nun in der Tat Marx' Gedankengebäude.

In einer Hinsicht bedarf allerdings Max Adlers Arbeit noch einer wichtigen Ergänzung. Ich habe in der „Neuen Zeit“ gelegentlich darauf hingewiesen, dass alle drei Bände des „Kapitals“ sehr zahlreiche methodologische Bemerkungen enthalten, die, in die ökonomische Analyse eingestreut, der philosophischen Marx-Kritik bisher entgangen sind, auch von Max Adler weniger als Marx' Jugendschriften beachtet werden. Und doch vollzieht sich gerade in diesen Bemerkungen im engsten Zusammenhang mit Marx' wissenschaftlicher Verarbeitung des ökonomischen Tatsachenmaterials eine fortwährende Auseinandersetzung mit Hegel, in der einerseits der Hegelschen Philosophie zugrunde liegende kritische Empirismus von seiner metaphysischen Umrahmung befreit und andererseits der Gedanke der sich ohne Bewusstsein der Beteiligten vollziehenden sozialen Gesetzmässigkeit, die erst in der sozialen Erkenntnis ihrer selbst bewusst wird und durch sie den Weg zur selbstbewussten Wirksamkeit findet, immer deutlicher herausgearbeitet wird.

Doch würde, wie wir glauben, auch die nähere Analyse dieser Teile des Marxschen Werkes an dem schönen Bilde, das Adler entwirft, nichts Wesentliches ändern. Gerade als treuer Schüler und eifriger Interpret Kants war Adler wie kein anderer berufen, das grosse Erbe Hegels aus Marx' System herauszuheben und gegen die leichtfertige bürgerliche und revisionistische Kritik festzuhalten, die sich mit Unrecht auf Kant berufen zu können wähnt, wenn sie die soziale Erkenntnis, die uns durch Marx zu einem Teil des sozialen Naturprozesses selbst geworden, diesem Naturprozess wieder als etwas ihm Fremdes, als einen blossen Massstab der Wertung gegenüberstellen will.

Otto Bauer.

\* Max Adler, „Marx als Denker“. Berlin, Vorwärts. 1908.

## Slowenische Parteiliteratur

Im 5. Hefte des I. Jahrganges des „Kampf“ habe ich über die slowenische Parteiliteratur berichtet. Nun will ich in kurzem über diejenigen Broschüren berichten, die seither, (seit Februar l. J.) erschienen sind.

In erster Linie will ich erwähnen, dass die ersten drei Teile von Kautskys „Erfurter Programm“ nach der neuesten deutschen Ausgabe in der Bibliothek des Blattes „Naprej“ in meiner Uebersetzung erschienen sind. Die anderen zwei Teile werden nächstes Jahr folgen, so dass wir bald das ganze Buch in slowenischer Uebersetzung besitzen werden.

Zu diesen drei Broschüren gesellen sich zwei andere, die Genosse Etbin Kristan verfasst hat, und zwar „Der gefährliche Sozialismus“ (Nevarni socializem) und „Die Schrecken“ (Strahovi). Die erste Broschüre erläutert sozialistische Ansichten „über Arbeit“, „über Genüsse“, „über Individualität“, „über das heilige Ich“ u. s. w. Die zweite ist ein Gegenstück zur ersten und bekämpft Irrtümer, die der Verfasser als „Schrecken“ bezeichnet. Viele Leute haben eine grosse Angst schon vor dem Namen „Sozialismus“, vor seinen Ideen aber noch grössere, da sie den Sozialismus nicht verstehen und sich von Gegnern über die sozialistische Weltanschauung belehren lassen. Folgende Kapitel werden behandelt: „Unsere schöne Welt“, „Wie wir leben“, „Satan u. Komp.“ „Von jeher war es schon so“, „Wie soll es sein?“ „Ueber die sozialistische Welt“. Die Broschüre wirkt überzeugend.

Eine Lücke in unserer Parteiliteratur hat meine Broschüre „Ueber Konsumvereine“ ausgefüllt, die mehrere Artikel über den Wert der Konsumvereine für das arbeitende Volk enthält. Die Broschüre ist anlässlich des zehnjährigen Bestandes des Istrianer allgemeinen Konsumvereines erschienen.

Gegen den Klerikalismus sind drei Broschüren herausgegeben worden, und zwar zur Zeit der Wahrmond-Affäre seine „Katholische Weltanschauung und freie Wissenschaft“ in slowenischer Uebersetzung des Genossen Lupčev, dann zur Zeit des 400jährigen Jubiläums des ersten slowenischen Reformators Primus Trubar die Broschüre „Primus Trubar und das slowenische Volk“ vom Genossen Etbin Kristan und endlich die Broschüre: „In der Aera des Klerikalismus“ vom Genossen Liberatus.

Primus Trubar wurde vor 400 Jahren in Krain geboren und schrieb als Erster slowenische Bücher, um damit den Protestantismus unter den damaligen Slowenen besser verbreiten zu können. Seine Bedeutung als erster slowenischer Schriftsteller und Reformator ist gross. Gelegentlich dieses Jubiläums sind viele Broschüren erschienen; die unsere ist eine der besten; sie legt klar die wahre Bedeutung des grossen Mannes dar und schildert uns in schlichten

Worten die traurigen Zustände in der katholischen Kirche seiner Zeit.

Aktuellen Themen ist die Broschüre „Die nationale Frage und die Slowenen“, („Narodno vprašanje in Slovenci“), verfasst von Etbin Kristan, gewidmet. Der Autor bespricht zuerst allgemeine Begriffe der „nationalen Frage“, dann legt er uns an der Hand der Statistik die nationale Entwicklung, die soziale Struktur, die Beschäftigung, die wirtschaftliche Lage der Slowenen dar, weiter erläutert er das Wesen der nationalen Autonomie, das Verhältnis zwischen Nationalität und Industrie, zwischen Nationalität und Sozialismus. Die Broschüre ist sehr nett und klar geschrieben. Der Autor kommt zu folgendem Resultat: „Die Slowenen sind mit wenigen Ausnahmen Proletarier, als solche müssen sie proletarische Politik treiben. Die proletarischen Interessen sind die des slowenischen Volkes. Bei anderen Nationen gilt der Sozialismus als Rettungsmittel für einzelne Teile der Nation, bei den Slowenen für die ganze Nation. Wenn das slowenische Proletariat zugrunde geht, so geht die slowenische Nation zugrunde. Der Kampf der Slowenen für ihre Existenz muss sozialistisch sein. Kurzsichtig ist jene Politik, die die nationale Gefahr in der Internationalität sucht, denn diese ist eben Bedingung für Erfolge des sozialistischen Kampfes. Die Internationalität gibt eben einer kleinen Nation Verbündete, ohne welche ein jeder Kampf gegen Stärkere erfolglos ist. Im Sieg des Internationalen Prinzips liegt das gleiche Recht aller Nationen. Von jedem Standpunkt ist der Sozialismus Erlöser der kleinen und proletarischen Nationen. Die Slowenen, die klein und proletarisch sind, sichern sich am meisten ihre Existenz und ihre Entwicklung, wenn sie dem Sozialismus zum Siege verhelfen. Die einzige wahrhaft nationale Politik der Slowenen ist die sozialdemokratische.“ Ohne Zweifel wird diese Broschüre zur Klärung dieser so schweren Frage viel beitragen.

Es ist noch der „Arbeiter-Taschenkalender“ für das Jahr 1909 zu erwähnen, der dieser Tage unter der Redaktion des Genossen Ivan Mlinar erschienen ist. Das Büchlein wird seinen Zweck voll erfüllen.

Insgesamt sind seit Februar zehn Broschüren und ein Kalender herausgegeben worden; davon vier noch im Verlag des Blattes „Naprej“ in Idria, die übrigen aber schon im Verlag der „Arbeiter-Druck- und Verlagsgesellschaft in Laibach“, die im Juli l. J. gegründet worden ist.

So entwickelt sich die slowenische Parteiliteratur sehr schön und in der letzten Zeit auch in schnellerem Tempo. Dies ist daraus zu erklären, dass ein ganzes Jahrzehnt nachzuholen ist.

Von nun an wird die Tätigkeit bis zum neuen Jahr ruhen müssen, denn die Landtagswahlen für Istrien und Krain sind schon ausgeschrieben — in Bälde auch die in Triest — und „inter arma silent musae“. Im Wahlkampf werden aber alle erwähnten Broschüren ohne Zweifel der Partei gute Dienste leisten.

Anton Kristan.